

584 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 21. 6. 1988

Regierungsvorlage

xxx. Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Außenhandelsgesetz 1984 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Durchführung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsgesetz 1984), BGBl. Nr. 184, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 11/1985, 327/1987, 511/1987 und 663/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 entfällt.

2. § 3 Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(2)“ und lautet:

„(2) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Verbringung von Waren, die aus dem übrigen Zollgebiet in ein Zollager oder in eine Zollfreizone verbracht wurden, zurück in das übrige Zollgebiet zum Gegenstand haben, sind bewilligungspflichtig, wenn für diese Waren in bundesgesetzlichen Vorschriften Förderungsmaßnahmen vorgesehen sind und die Sicherung des Förderungszweckes die Bewilligungspflicht erfordert; die Bewilligungspflicht gilt auch für aus diesen Waren im Zollager oder in der Zollfreizone hergestellte Waren. Für welche Waren dies zutrifft, haben der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzustellen. Diese Bewilligungspflicht gilt nicht für Waren, die unter Beibehaltung ihrer inländischen Eigenschaft im Zollager oder in der Zollfreizone gelagert werden.“

3. § 3 Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(3)“ und lautet:

„(3) Die Aus- oder Einfuhr von Waren ohne Bewilligung, gleichgültig ob eine solche nach Abs. 1 oder 2 oder nach einer Verordnung gemäß § 5 erforderlich ist, ist verboten.“

4. § 3 Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(4)“.

5. § 3 Abs. 6 erhält die Bezeichnung „(5)“ und lautet:

„(5) Der Bestätigung nach Abs. 4 bedarf es für jene Waren nicht, für die in den Anlagen B 1 und B 2 eine Bewilligungspflicht nicht vorgesehen ist oder für die im Hinblick auf ihr Ursprungs- und Handelsland die Bewilligung ohne sonstige Voraussetzungen von jedem Zollamt gemäß § 7 Abs. 2 erteilt werden könnte.“

6. § 4 Abs. 1 lit. f entfällt.

7. § 4 Abs. 1 lit. d erster Satz lautet:

„d) die Aus- oder Einfuhr von Waren im Vormerkverkehr, ausgenommen im Ausgangs- oder Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf, bis zum Ablauf einer vom Zollamt festzusetzenden angemessenen Frist nach Abrechnung des Vormerkverkehrs;“

8. § 4 Abs. 1 lit. i lautet:

„i) die Aus- oder Einfuhr von Waren auf Grund von entgeltlichen Rechtsgeschäften, bei denen der Wert der Waren 5 000 S nicht übersteigt, ausgenommen die Einfuhr von Waren, die nach Zerlegung einer größeren Warenmenge aus einer Zollfreizone, einem Zollager oder einem offenen Lager auf Vormerkrechnung in den freien Verkehr oder Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf entnommen werden oder hinsichtlich derer eine beförderungsmäßige Zusammenfassung gleichartiger Waren auf Grund von mehr als einem Rechtsgeschäft desselben Importeurs erfolgt;“

9. Im § 4 Abs. 2 lit. a entfallen die Worte „oder der Zollvergütung“.

10. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit sich die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf einen bestimmten Wert der aus- oder eingeführten Ware beziehen, ist darunter der nach den §§ 15 bis 19 des Handelsstatistischen Gesetzes 1988, BGBl. Nr. 661/1987, in der jeweils geltenden Fassung für eine handelsstatistische

Anmeldung der Ware maßgebende Wert zu verstehen.“

11. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft können zum Schutz der inländischen Erzeugung nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 verordnen, daß die Befreiung von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 lit. i und l auf Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr bestimmter Waren zum Gegenstand haben, nicht anzuwenden ist.“

12. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Abs. 1 lit. n ist auf Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Einfuhr von Tabakwaren, Wein und Spirituosen durch Personen unter 17 Jahren zum Gegenstand haben, nicht anzuwenden.“

13. § 4 Abs. 6 lautet:

„(6) Abs. 1 ist bei Rechtsgeschäften oder Handlungen über die Ausfuhr von ausgebrauchten (bestrahlten) Brennelementen von Kernreaktoren nicht anzuwenden.“

14. § 5 Abs. 1 lautet:

„§ 5. (1) Werden gesamtwirtschaftliche Interessen nicht verletzt, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Beirates (§ 14) durch Verordnung Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, die der Bewilligungspflicht nicht unterliegen, im Handelsverkehr mit bestimmten Staaten und weiters bestimmte Arten des Warenverkehrs mit dem Ausland vorübergehend für bewilligungspflichtig zu erklären, wenn dies zur Durchführung handelsvertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund sonstiger internationaler Verpflichtungen oder zur Aufrechterhaltung des innerhalb des Warenverkehrs mit ausländischen Staaten jeweils erforderlichen Gleichgewichts, zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden oder zur Verhütung oder Behebung von wirtschaftlichen Notständen notwendig ist. Verordnungen dieser Art sind nach Wegfall der die Bewilligungspflicht begründenden Umstände wiederaufzuheben.“

15. § 7 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Unter den im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen sowie zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten einvernehmlich mit dem Bundesminister für Finanzen — für Waren der Anlagen A 2 und B 2 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft — die Zollämter durch Verordnung ermächtigen, Bewilligungen für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren zum

Gegenstand haben, in vereinfachter Form zu erteilen; als Antrag auf Erteilung der Bewilligung in vereinfachter Form gilt die Anmeldung der Waren gemäß den zollrechtlichen Vorschriften, und die Bewilligung gilt mit der Ausstellung der zollamtlichen Bestätigung als erteilt. Wenn nach den zollgesetzlichen Bestimmungen die zollamtliche Bestätigung entfällt oder die zollamtliche Erledigung von Amts wegen zu ergehen hat, entfällt die Bewilligungspflicht, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen sonst die Zollämter zur Erteilung der Bewilligung ermächtigt sind.

(3) Wenn dies im gesamtwirtschaftlichen Interesse, insbesondere zur Verhütung wirtschaftlicher Schäden durch Marktstörungen, zur diesbezüglichen Preisbeobachtung oder zur Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte, notwendig ist, kann in einer Verordnung nach Abs. 2 angeordnet werden, daß es für die Erteilung der Bewilligung in vereinfachter Form oder für den Entfall der Bewilligungspflicht bei der Einfuhr bestimmter Waren, insbesondere aus Ländern, mit denen in bilateralen Verträgen Schutzklauseln oder Preisklauseln oder sonstige Mechanismen zur besonderen Regelung bestimmter Warenkreise vereinbart wurden, einer vom zuständigen Bundesminister mit einem Sichtvermerk versehenen Kopie der Rechnung oder Pro-forma-Rechnung über die eingeführten Waren bedarf. Der Sichtvermerk ist grundsätzlich zu erteilen, wenn eine Marktstörung durch die Einfuhr nicht zu befürchten ist. Er ist jedoch zu verweigern, wenn durch das Ursprungsland der Ware handelsvertragliche Vereinbarungen nicht eingehalten werden oder, soweit mit diesem Land keine diesbezüglichen handelsvertraglichen Vereinbarungen bestehen, die Verhütung einer Marktstörung oder die Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte in dieses Land dies erfordert.“

16. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine Bewilligung für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von ausgebrauchten (bestrahlten) Brennelementen von Kernreaktoren zum Gegenstand hat, darf nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die für eine sachgemäße Lagerung von radioaktiven Abfällen im Inland entsprechend den hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen erteilt worden sind oder eine entsprechende Lagerung im Ausland sichergestellt ist.“

17. § 9 Abs. 1 lautet:

„§ 9. (1) Anträge auf Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen sind schriftlich unter Verwendung der hierfür amtlich aufzulegenden Formulare einzubringen. Der Antrag hat alle für eine Beurteilung des Rechtsgeschäftes oder der Handlung, die eine Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere Name und Sitz bzw. Wohnsitz des Antragstellers, Warenbezeichnung mit Men-

gen- und Wertangabe, Nummer des Zolltarifes, Ursprungsland, Handelsland (das ist jenes Land, in dem der Vertragspartner des Antragstellers seinen Sitz bzw. Wohnsitz hat; fehlt ein Vertragspartner, gilt als Handelsland jenes Land, in dem die Ware zum letztenmal mit der Bestimmung nach Österreich aufgegeben wurde bzw. nach dem die Ware von Österreich direkt zum Versand gebracht wird), Bestimmungsland, Zahlungsart, Zahlungs- und Liefertermin, Name und Sitz bzw. Wohnsitz des Vertragspartners sowie die Unterschrift des Antragstellers. Dem Antrag sind geeignete Nachweise anzuschließen.“

18. § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Zur erleichterten Abwicklung der der Ausfuhr von Waren des Kapitels 44 des Zolltarifes zugrunde liegenden bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäfte oder Handlungen, bei denen die Waren handelsüblich in Teilsendungen und über verschiedene Stellen ausgeführt werden, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnen, daß anstelle des ursprünglichen Bewilligungsbescheides Austrittsscheine erforderlich sind. Diese Austrittsscheine, die erforderlichenfalls auch auf Teilmengen lauten können, sind unter Verwendung zweckentsprechender Formblätter auszustellen.“

19. Im § 10 Abs. 1 lit. b werden die Worte „§ 4 Abs. 6 des Zollgesetzes 1955“ durch „§ 4 des Zollgesetzes 1955“ ersetzt.

20. § 12 lautet:

„§ 12. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft können nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen anordnen, daß es bei der Aus- oder Einfuhr von Waren, auch wenn für die zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte oder Handlungen keine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist, eines Ursprungszeugnisses (Ursprungsnachweises), gegebenenfalls unter Einhaltung besonderer Formvorschriften, bedarf, wenn dies

- a) auf Grund von Beschlüssen internationaler Organisationen, denen die Republik Österreich beigetreten ist,
 - b) zur Durchführung handelsvertraglicher oder sonstiger zwischenstaatlicher Vereinbarungen,
 - c) im gesamtwirtschaftlichen Interesse, insbesondere zur Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte, oder
 - d) zur Verhinderung von Umgehungen der Bewilligungspflicht
- notwendig ist.

(2) Falls es im devisa- oder handelspolitischen Interesse gelegen ist, haben der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesmi-

nister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu bestimmen, daß es bei der Aus- oder Einfuhr von Waren, auch wenn für die zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte oder Handlungen keine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist, der auf Grund devisengesetzlicher Vorschriften erforderlichen Bewilligung bedarf.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann über Antrag des Importeurs für die beabsichtigte Einfuhr von Waren, auch wenn das zugrundeliegende Rechtsgeschäft oder die zugrundeliegende Handlung keiner Bewilligung nach diesem Bundesgesetz bedarf, eine internationale Einfuhrbescheinigung ausstellen, wenn eine solche zur Erlangung ausländischer Ausfuhrbewilligungen erforderlich ist. Die Ausstellung der Einfuhrbescheinigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, die insbesondere aus den in Abs. 1 lit. a bis d angeführten Gründen notwendig sind. Die Überwachung der Einhaltung dieser Bedingungen oder Auflagen obliegt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Er kann zu diesem Zweck jederzeit Berichte und Nachweise innerhalb einer jeweils zu bestimmenden Frist anfordern sowie nötigenfalls eine Einschau im Betrieb vornehmen oder durch Sachverständige vornehmen lassen. Wird den Beteiligten ein gesetzwidriges Verhalten nachgewiesen, so haben sie die Kosten des Verfahrens einschließlich der Überwachung zu tragen.“

21. § 13 lautet:

„§ 13. Die Festlegung von Warenkontingenten für Waren in der Aus- oder Einfuhr, die bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäften oder Handlungen unterliegen, erfolgt insbesondere unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung des innerhalb des Warenverkehrs mit ausländischen Staaten jeweils erforderlichen Gleichgewichtes, die Förderung des österreichischen Exportes, die Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden und die Verhütung oder Behebung von wirtschaftlichen Notständen durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der in den Anlagen A 2 und B 2 genannten Waren jedoch durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.“

22. § 14 Abs. 1 lautet:

„§ 14. (1) Beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wird zur Beratung der gemäß § 6 zuständigen Bundesminister ein Beirat errichtet. Ihm sind alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Warenverkehrs mit dem Zolllausland, insbesondere Angelegenheiten der §§ 5 und 7 und alle bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäfte, welche die Einfuhr von Waren mit einem Wert von über 500 000 S zum Gegenstand haben, zur Begut-

achtung vorzulegen. Darüber hinaus können dem Beirat Rechtsgeschäfte und Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, vorgelegt werden, wenn dies im Hinblick auf den Gegenstand der Aus- oder Einfuhr zweckmäßig ist.“

23. Im § 14 Abs. 2 lit. c werden die Worte „Marktordnungsgesetz 1967“ durch „Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210“ ersetzt.

24. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Für jedes Mitglied des Beirates sind Ersatzmitglieder zu bestellen.“

25. Im § 15 Abs. 3 und 5 werden die Worte „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ durch „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

26. Im § 16 Abs. 2 werden die Worte „von mindestens zwei Drittel der Mitglieder“ durch „von mindestens der Hälfte der Mitglieder“ ersetzt.

27. Im § 17 Abs. 2 und im § 18 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages „100 000 S“ jeweils der Betrag „500 000 S“.

28. § 21 lautet:

„§ 21. (1) Nach diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligungen und sonstige Urkunden sind den Zollämtern mit der Anmeldung nach den zollrechtlichen Vorschriften vorzulegen und bilden Unterlagen zu dieser Anmeldung. Soweit nach den zollrechtlichen Vorschriften die Anmeldung entfällt oder die Vorschriften über die Anmeldung verletzt werden, sind die Zollbehörden befugt, im weiteren zollbehördlichen Verfahren zu verlangen, daß ihnen Bewilligungen und sonstige Urkunden zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

(2) Wo in bundesgesetzlichen Bestimmungen auf Vorschriften hingewiesen wird, die durch dieses Bundesgesetz ersetzt werden, treten an deren Stelle sinngemäß die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.“

29. Die Anlage A 1 (Bewilligungsliste für Ausfuhr) wird wie folgt geändert:

Nach der Unternummer 4401 22 wird eingefügt:

„ 30 - Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheitern oder ähnlicher Form agglomeriert:
ex 30 Spreißelholz“

Nach der Tarifnummer 7411 wird eingefügt:

„7413 00 Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:
ex - - gebrauchte Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik“

Nach der Tarifnummer 7602 wird eingefügt:

„7614 -- Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:
ex - - gebrauchte Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik“.

30. Die Anlage A 2 (Bewilligungsliste für die Ausfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Unternummern 1209 21 und 1209 22 entfallen.

31. Die Anlage B 1 (Bewilligungsliste für die Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Unternummer 1515 90 lautet:

„ 90 - andere:
A - Öle:
2 - Kürbiskernöl
3 - sonstige:
b - anders“

Die Unternummer 1904 90 lautet:

„ 90 - andere“

584 der Beilagen

5

Die Unternummer 2008 80 lautet:

„ 80 - Erdbeeren“

Die Tarifnummer 3105 lautet:

„3105 -- Mineralische oder chemische Düngemittel, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten; andere Düngemittel; Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger“

Die Tarifnummer 3206 lautet:

„3206 -- Andere Färbemittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Nummer 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse, wie sie als Luminophore verwendet werden, auch von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution“

Die Tarifnummer 3212 lautet:

„3212 -- Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nichtwässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, wie sie bei der Herstellung von Anstrichfarben (einschließlich Lackfarben) verwendet werden; Prägefolien; Farbstoffe und andere Färbemittel, in Formen oder Packungen für den Kleinverkauf“

Die Tarifnummer 3214 lautet:

„3214 -- Glaserkitt, Pflropfkitt, Harzzement, Dichtungsmassen und ähnliche Massen; Malerspachtelkitte; nicht feuerfeste Verputzzubereitungen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen“

Die Tarifnummer 3707 lautet:

„3707 -- Chemische Zubereitungen für photographische Zwecke (ausgenommen Lacke, Leime, Klebstoffe und ähnliche Zubereitungen); ungemischte Erzeugnisse für photographische Zwecke, dosiert oder für den Kleinverkauf gebrauchsfertig aufgemacht:

90 - andere:

B - andere“

Die Tarifnummer 3810 lautet:

„3810 -- Zubereitungen zum Abbeizen von Metalloberflächen; Flußmittel und andere zubereitete Hilfsmittel zum Löten oder Schweißen von Metallen; Pulver und Pasten zum Löten oder Schweißen, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen, wie sie als Füll- oder Überzugsmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendet werden“

32. Die Anlage B 2 (Bewilligungsliste für die Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummer 0210 lautet:

„0210 -- Fleisch sowie Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachtanfall“

Die Tarifnummer 1902 20 A 1 lautet:

„1902 20 - gefüllte Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet:

A - mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, Fisch, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend:

1 - mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall, Blut oder irgendeiner Mischung von diesen Waren von Tieren des Kapitels 1 enthaltend“.

33. Die Anlage C wird wie folgt geändert:

„Anlage C

Bewilligungsliste für die Ausfuhr

Die Zollämter sind befugt, zur Beseitigung von Zweifeln, ob zur Abfertigung gestellte Waren unter diese Anlage fallen, den Anmelder zu verhalten, eine diesbezügliche Erklärung abzugeben oder eine solche des Erzeugers, des Händlers oder eines Sachverständigen vorzulegen.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2804 --	Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle:
50	- Bor; Tellur:
ex 50	Bor
(60)	- Silicium:
61	- - mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 Gewichtsprozent oder mehr:
69	- - sonstige:
ex 69	Silicium, zur Verwendung in der Elektronik dotiert
3818 00	Chemische Elemente, für die Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Tafelchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, für die Verwendung in der Elektronik dotiert:
ex 00	Silicium, zur Verwendung in der Elektronik dotiert
3819 00	Hydraulische Bremsflüssigkeiten und andere zubereitete Flüssigkeiten für die hydraulische Kraftübertragung, kein oder weniger als 70 Gewichtsprozent Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend:
ex 00	Hydraulische Flüssigkeiten mit einem Fließpunkt nach ÖNORM C1126 von kleiner oder gleich -34°C und einem Viskositätsindex von größer oder gleich 75 und einer Wärmebeständigkeit bei 343°C Technische Anmerkung: Der Viskositätsindex ist das Verhältnis der Viskositätswerte nach ÖNORM C1127 bei 40°C und 100°C . Die Wärmebeständigkeit wird nach folgendem Prüfverfahren ermittelt: 20 Milliliter der zu prüfenden Flüssigkeit werden in ein 46 Milliliter fassendes Gefäß aus rostfreiem US-Normstahl 317 eingefüllt, das je eine Kugel mit einem Nenndurchmesser von 12,7 mm (0,5 Zoll) aus den US-Normstählen M 10 (Werkzeugstahl) und SAE 52100 (Chromstahl) sowie aus Schiffsbronze (60% Kupfer, 39% Zink und 0,75% Zinn) enthält. Das Gefäß wird mit Stickstoff durchgespült und bei atmosphärischem Druck dicht verschlossen; die Temperatur wird auf $343 \pm 6^{\circ}\text{C}$ gesteigert und 6 Stunden lang konstant gehalten. Der Test gilt als bestanden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind: Gewichtsverlust jeder Kugel geringer als $0,1\text{ mg je cm}^2$ der Kugeloberfläche; Änderung der bei 40°C ermittelten Anfangsviskosität kleiner als 25 von Hundert, gemessen in Einheiten des Centistokes-Systems; Gesamt-Säure- oder -Basenzahl kleiner als $0,4\text{ mg KOH/g Öl}$.

584 der Beilagen

7

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
3910 00 ex 00	Silicone, in Rohformen: Flüssige Silicone
7002 -- ex --	Glas in Form von Kugeln (andere als Mikrokugeln der Nr. 7018), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet: Optisches Glas, nicht optisch bearbeitet, besonders ausgelegt zur Herstellung von Lichtleitfasern, die für die Herstellung von Kabeln der Nummer 9001 10 und 8544 70 geeignet sind
7103 -- (90) 99 ex 99	Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder assortiert, weder aufgereiht noch gefaßt oder montiert; nicht assortierte Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht: - anders bearbeitet: - - sonstige: Berylle (zu technischen Zwecken)
7104 -- 10 90 ex 90	Synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, auch bearbeitet oder assortiert, weder aufgereiht noch gefaßt oder montiert; nicht assortierte synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht: - Piezoelektrische Quarze - andere: Synthetische Einkristalle von Ferriten
8112 -- (10) 11 19 ex 19	Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium und Thallium und Waren aus diesen Metallen, einschließlich Abfälle und Schrott: - Beryllium: - - unverarbeitet; Abfälle und Schrott; Pulver - - sonstige: Berylliumlegierungen mit mehr als 50% Beryllium a u s g e n o m m e n: - Fenster für Röntgenapparate/-röhren - Berylliumoxide zur Halbleiterherstellung
8408 -- 10 ex 10	Kolbenverbrennungsmotoren mit Kompressionszündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren): - Motoren für den Antrieb von Wasserfahrzeugen: Dieselmotoren für U-Boote
8413 -- (80) 81 ex 81	Pumpen für Flüssigkeiten, auch mit Flüssigkeitszähler oder -messer; Hebewerke für Flüssigkeiten: - andere Pumpen; Hebewerkzeuge für Flüssigkeiten - - Pumpen: Pumpen zum Fördern von geschmolzenen Metallen durch elektromagnetische Kräfte; Pumpen, bei denen alle mit dem durchfließenden Medium in Berührung kommenden Flächen aus Materialien bestehen, bei denen der Anteil an Tantal, Titan oder Zirkonium einzeln oder insgesamt 90 Gewichtsprozent oder mehr beträgt

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8414 --	Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren und Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter:
10	- Vakuumpumpen:
ex 10	Turbo-Molekularpumpen mit einem Saugvermögen von mehr als 2 000 Liter Stickstoff je Sekunde; Diffusionspumpen mit einem Saugvermögen von mehr als 50 000 Liter Stickstoff je Sekunde, bei kleiner oder gleich 10^{-4} Torr; Kryovakuumpumpen, konstruiert für Betriebstemperaturen von weniger als -200°C (73 K)
80	- andere:
ex 80	Gebläse und Verdichter (in Turbo-, Radial- oder Axialbauweise), die ganz aus Aluminium, Nickel oder Legierungen mit einem Nickelanteil von 60 Gewichtsprozent oder mehr bestehen oder damit ausgekleidet sind und ein Ansaugvolumen von $1,7\text{ m}^3$ je Minute oder mehr haben
8419 --	Apparate und Vorrichtungen, auch mit elektrischer Heizung zur Behandlung von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, wie Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsgeräte; nichtelektrische Wasserdurchlauferhitzer und Warmwasserspeicher:
50	- Wärmeaustauscher:
ex 50	Wärmeaustauscher aus Aluminium, Kupfer, Nickel oder Legierungen mit einem Nickelanteil von mehr als 60 Gewichtsprozent, konstruiert für den Betrieb bei Drücken unter einer Atmosphäre mit einer Leckrate unter $0,1\text{ mbar}$ je Stunde bei einem Druckunterschied von 1 bar
60	- Apparate und Vorrichtungen zum Verflüssigen von Luft oder anderen Gasen:
ex 60	Apparate für die Erzeugung von mehr als $1,5\text{ t}/24\text{ Std.}$ flüssigem Wasserstoff oder flüssigem Fluor
8454 --	Konverter, Gießpfannen, Gußformen (zum Gießen von Ingots, Masseln und dergleichen) und Gießmaschinen, wie sie in Stahlwerken, anderen metallurgischen Betrieben oder Metallgießereien verwendet werden:
30	- Gießmaschinen:
ex 30	Gießmaschinen für die Herstellung von Gasturbinenschaufeln, jedoch nur solche für Scheiben mit „angewachsenen Schaufeln“ und für orientierte Erstarrung des Gefüges
8455 --	Metallwalzwerke und Walzen hiefür:
10	- Röhrenwalzwerke:
ex 10	Walzwerke für Metalle und Legierungen mit einem Schmelzpunkt über $1\ 900^{\circ}\text{C}$
(20)	- andere Walzwerke:
21	- - zum Warmwalzen oder zum kombinierten Warm- und Kaltwalzen:
ex 21	Walzwerke für Metalle und Legierungen mit einem Schmelzpunkt über $1\ 900^{\circ}\text{C}$
22	- zum Kaltwalzen:
ex 22	Walzwerke für Metalle und Legierungen mit einem Schmelzpunkt über $1\ 900^{\circ}\text{C}$

584 der Beilagen

9

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8456 --	Werkzeugmaschinen für die abtragende Bearbeitung von Stoffen aller Art durch Laserstrahl oder anderen Licht- oder Photonenstrahl, durch Ultraschall, durch Elektroerosion, durch elektrochemische Verfahren, durch Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl:
ex --	<p>1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen a u s g e n o m m e n: Maschinen mit Steuerungen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden - Auflösung schlechter als 0,001 mm - höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C - Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt - maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern <p>2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometer im gesamten Meßbereich</p>
8457 --	Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, für die Bearbeitung von Metallen:
ex --	<p>1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen a u s g e n o m m e n: Maschinen mit Steuerungen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden - Auflösung schlechter als 0,001 mm - höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C - Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt - maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern <p>2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometer im gesamten Meßbereich</p> <p>3. Drehmaschinen zur Erzeugung optisch hochwertiger Oberflächen</p> <p>4. Bearbeitungszentren mit numerischer Steuerung a u s g e n o m m e n: Bearbeitungszentren, die keines der folgenden Merkmale überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - max. 3 linear und rotatorisch gesteuerte Achsen - max. Achsenbewegung 3 000 mm mit einer inkrementellen Positioniergenauigkeit von schlechter als $\pm 0,002 \text{ mm}/200 \text{ mm}$ - einer Arbeitsspindel - Axial und Radialspiel schlechter als Durchmesser $\times 2 \times 10^{-5} \text{ mm}$ - Gesamt-Positioniergenauigkeit schlechter als: <ul style="list-style-type: none"> $\pm 0,01 \text{ mm}$ bei 300 mm Achsenlänge (L) $\pm [0,01 + 0,0025/300 \times (L-300)] \text{ mm}$ bei 300 mm bis 3 300 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,035 \text{ mm}$ bei mehr als 3 300 mm Achsenlänge (L)

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	5. Fräsmaschinen für die Bearbeitung der Flugzeugaußenhaut (skin millers)
8458 --	Drehmaschinen für die spanabhebende Bearbeitung von Metallen:
(10)	- Horizontaldrehmaschinen:
11	- - numerisch gesteuert:
ex 11	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen a u s g e n o m m e n: Maschinen mit Steuerungen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten:
	- 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden
	- Auflösung schlechter als 0,001 mm
	- höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C
	- Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt
	- maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern
	2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometer im gesamten Meßbereich
(90)	- andere Drehmaschinen:
91	- - numerisch gesteuert:
ex 91	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen a u s g e n o m m e n: Maschinen mit Steuerungen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten:
	- 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden
	- Auflösung schlechter als 0,001 mm
	- höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C
	- Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt
	- maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern
	2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometer im gesamten Meßbereich
8459 --	Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) für die spanabhebende Bearbeitung von Metallen durch Bohren, Ausbohren, Fräsen, Gewindeschneiden oder Gewindebohren, ausgenommen Drehmaschinen der Nummer 8458:
(20)	- andere Bohrmaschinen:
21	- - numerisch gesteuert:
ex 21	Bohrmaschinen, numerisch gesteuert a u s g e n o m m e n: Bohrmaschinen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten:
	- max. 3 linear und rotatorisch gesteuerte Achsen
	- max. Achsenbewegung 3 000 mm mit einer inkrementellen Positioniergenauigkeit von schlechter als $\pm 0,002$ mm
	- einer Arbeitsspindel

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<ul style="list-style-type: none"> - Axial- und Radialspiel schlechter als Durchmesser $\times 2 \times 10^{-5}$ mm - Gesamt-Positioniergenauigkeit schlechter als: $\pm 0,01$ mm bei 300 mm Achsenlänge (L) $\pm [0,01 + 0,0025/300 \times (L-300)]$ mm bei 300 bis 3 300 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,035$ mm bei mehr als 3 300 mm Achsenlänge (L)
(30) 31	<ul style="list-style-type: none"> - andere kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen: - - numerisch gesteuert:
	<p>ex 31 Bohr- und Fräsmaschinen, numerisch gesteuert a u s g e n o m m e n: Bohr- und Fräsmaschinen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - max. 3 linear und rotatorisch gesteuerte Achsen - max. Achsenbewegung 3 000 mm mit einer inkrementellen Positioniergenauigkeit von schlechter als $\pm 0,002$ mm - einer Arbeitsspindel - Axial- und Radialspiel schlechter als Durchmesser $\times 2 \times 10^{-5}$ mm - Gesamt-Positioniergenauigkeit schlechter als: $\pm 0,01$ mm bei 300 mm Achsenlänge (L) $\pm [0,01 + 0,0025/300 \times (L-300)]$ mm bei 300 bis 3 300 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,035$ mm bei mehr als 3 300 mm Achsenlänge (L)
(50) 51	<ul style="list-style-type: none"> - Konsolfräsmaschinen: - - numerisch gesteuert:
	<p>ex 51 Fräsmaschinen, numerisch gesteuert a u s g e n o m m e n: Fräsmaschinen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - max. 3 linear und rotatorisch gesteuerte Achsen - max. Achsenbewegung 3 000 mm mit einer inkrementellen Positioniergenauigkeit von schlechter als $\pm 0,002$ mm - einer Arbeitsspindel - Axial- und Radialspiel schlechter als Durchmesser $\times 2 \times 10^{-5}$ mm - Gesamt-Positioniergenauigkeit schlechter als: $\pm 0,01$ mm bei 300 mm Achsenlänge (L) $\pm [0,01 + 0,0025/300 \times (L-300)]$ mm bei 300 bis 3 300 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,035$ mm bei mehr als 3 300 mm Achsenlänge (L)
(60) 61	<ul style="list-style-type: none"> - andere Fräsmaschinen: - - numerisch gesteuert:
	<p>ex 61 Fräsmaschinen, numerisch gesteuert a u s g e n o m m e n: Fräsmaschinen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - max. 3 linear und rotatorisch gesteuerte Achsen - max. Achsenbewegung 3000 mm mit einer inkrementellen Positioniergenauigkeit von schlechter als $\pm 0,002$ mm - einer Arbeitsspindel - Axial- und Radialspiel schlechter als Durchmesser $\times 2 \times 10^{-5}$ mm - Gesamt-Positioniergenauigkeit schlechter als: $\pm 0,01$ mm bei 300 mm Achsenlänge (L) $\pm [0,01 + 0,0025/300 \times (L-300)]$ mm bei 300 bis 3 300 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,035$ mm bei mehr als 3 300 mm Achsenlänge (L)

12

584 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8460 --	Werkzeugmaschinen zum Abgraten, Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zur anderen Fertigbearbeitung von Metallen, gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken) mit Hilfe von Schleifsteinen, Schleif- oder Poliermitteln, ausgenommen Maschinen zur Herstellung oder Fertigbearbeitung von Verzahnungen der Nummer 8461:
(10)	- Planschleifmaschinen, in einer der Achsen mit einer Genauigkeit von mindestens 0,01 mm verstellbar:
11	- - numerisch gesteuert:
ex 11	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen a u s g e n o m m e n: Maschinen mit Steuerungen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten: - 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden - Auflösung schlechter als 0,001 mm - höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C - Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt - maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern 2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometer im gesamten Meßbereich
(20)	- andere Schleifmaschinen, in einer der Achsen mit einer Genauigkeit von mindestens 0,01 mm verstellbar:
21	- - numerisch gesteuert:
ex 21	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen a u s g e n o m m e n: Maschinen mit Steuerungen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten: - 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden - Auflösung schlechter als 0,001 mm - höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C - Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt - maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern 2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometer im gesamten Meßbereich
(30)	- Schärfmaschinen:
31	- - numerisch gesteuert:
ex 31	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen a u s g e n o m m e n: Maschinen mit Steuerungen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten: - 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden - Auflösung schlechter als 0,001 mm - höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C - Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<ul style="list-style-type: none"> - maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern
	<ol style="list-style-type: none"> 2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometer im gesamten Meßbereich
8461 --	Werkzeugmaschinen zum Hobeln, Waagrecht- oder Senkrechtstoßen, Räumen, Verzahnen oder Fertigbearbeiten von Verzahnungen, Sägen oder Trennen und andere Werkzeugmaschinen für die spanabhebende Bearbeitung von Metallen, gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken), anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
ex --	<ol style="list-style-type: none"> 1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen <ul style="list-style-type: none"> a u s g e n o m m e n : Maschinen mit Steuerungen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten: <ul style="list-style-type: none"> - 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden - Auflösung schlechter als 0,001 mm - höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C - Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt - maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern 2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometer im gesamten Meßbereich 3. Maschinen für die Herstellung von Zahnrädern mit einer höheren Qualitätsnorm als DIN 3963 Klasse 4 4. Zahnradschleifmaschinen 5. Verzahnungsmaschinen für die Herstellung von Kegelrädern mit einem Modul größer oder gleich 0,5 mm und mit einer höheren Qualitätsnorm als DIN 58405 Klasse 6
8462 --	Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zur Bearbeitung von Metallen durch Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken; Pressen zur Bearbeitung von Metallen oder Metallcarbiden, vorstehend nicht genannt:
(20)	- Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschließlich derartiger Pressen):
21	- - numerisch gesteuert:
ex 21	<ol style="list-style-type: none"> 1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen <ul style="list-style-type: none"> a u s g e n o m m e n : Maschinen mit Steuerungen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten: <ul style="list-style-type: none"> - 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden - Auflösung schlechter als 0,001 mm - höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C - Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt - maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometer im gesamten Meßbereich
(30)	- Scheren (einschließlich derartiger Pressen), ausgenommen kombinierte Scheren und Lochstanzmaschinen:
31	- - numerisch gesteuert:
ex 31	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen ausgenommen: Maschinen mit Steuerungen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten: - 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden - Auflösung schlechter als 0,001 mm - höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C - Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt - maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern
	2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometer im gesamten Meßbereich
(40)	- Lochstanzmaschinen und Ausklinkmaschinen (einschließlich derartiger Pressen), sowie kombinierte Scheren und Lochstanzmaschinen:
41	- - numerisch gesteuert:
ex 41	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen ausgenommen: Maschinen mit Steuerungen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten: - 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden - Auflösung schlechter als 0,001 mm - höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C - Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt - maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern
	2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometer im gesamten Meßbereich
(90)	- andere:
91	- - hydraulische Pressen:
ex 91	Hydraulische Pressen mit einer Gesamtdruckkraft bei: Vertikalpressen mehr als 98,1 MN = 10 000 t Horizontalpressen mehr als 49,05 MN = 5 000 t
99	- - sonstige:
ex 99	1. Pressen für Materialien mit einem Schmelzpunkt von über 1 900° C (2173 K) 2. Isostatische Pressen mit einem Höchstleistungsdruck von: a) größer oder gleich 1 406 bar bei einer Druckkammer mit mehr als 40,6 cm Durchmesser oder b) kleiner oder gleich 351 bar bei einer Druckkammer mit mehr als 12,7 cm Durchmesser und einer Temperaturregelung unter - 35° C und über + 80° C

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8463 --	Andere Werkzeugmaschinen für die spanlose Bearbeitung oder Verarbeitung von Metallen, gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken):
ex --	<p>1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen</p> <p>a u s g e n o m m e n:</p> <p>Maschinen mit Steuerungen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden - Auflösung schlechter als 0,001 mm - höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C - Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt - maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern <p>2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometer im gesamten Meßbereich</p> <p>3. Maschinen für die Herstellung von Gasturbinentriebwerken</p> <p>4. Maschinen für die Bearbeitung oder Verformung von für den Flugzeugbau bestimmten Blechen, Platten oder Strangpreßprofilen</p> <p>5. Maschinen für die Bearbeitung oder Herstellung von Halbleitermaterialien</p>
8466 --	Teile und Zubehör, ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Nummern 8456 bis 8465 geeignet, einschließlich Werkstück- oder Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für Handwerkzeuge aller Art:
ex --	<p>Spindelbaugruppen, die als Mindestbaugruppe aus Spindeln und Lagern bestehen</p> <p>a u s g e n o m m e n:</p> <p>solche Baugruppen, deren an der Spindelachse gemessene Axial- und Radialbewegung bei einer Spindelumdrehung gleich oder größer (größer) als folgende ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0,0008 mm Spitze zu Spitze für Drehbänke und Wellendrehmaschinen <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - $D \times 2 \times 10^{-5}$ mm Spitze zu Spitze, wobei D der Spindel-durchmesser in mm ist, für Fräsmaschinen, Bohrwerke, Lehrenbohr-Schleifmaschinen und Bearbeitungszentren
8471 --	Automatische Datenverarbeitungsanlagen und Einheiten davon; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträgern in codierter Form sowie Maschinen zur Verarbeitung solcher Daten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
ex --	<p>1. Analogrechner für Luft- und Raumfahrzeuge mit einem Betriebsbereich von unter -45°C und über $+55^{\circ}\text{C}$</p> <p>2. Analogrechner mit mehr als 20 mathematischen Funktionsgeneratoren und einer Änderungsmöglichkeit der Zusammenschaltung der Bausteine</p>

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
3.	Hybridrechner
4.	Digitalrechner zur Koppelung von Analog- und Digitalrechnern
5.	Digitalrechner (Computer)
	a u s g e n o m m e n :
	a) Computer, die als Bestandteil eines anderen Gerätes oder Systems, das selbst nicht von einer Position der Anlage C erfaßt wird, bestimmt sind und alle nachfolgenden Bedingungen erfüllen:
	- der Computer ist nicht der Hauptbestandteil des Gerätes oder Systems, in das er eingebaut wird (ist ausgebaut funktionsuntüchtig)
	- die Gesamtdatenverarbeitungsrate ist kleiner oder gleich 43 Mbit/s
	- bei mehreren Computern in einem System oder Gerät muß die Summe der Gesamtdatenverarbeitungsraten kleiner oder gleich 100 Mbit/s sein und
	- der Computer enthält maximal ein Festplattenlaufwerk mit allen folgenden Daten:
	- gesamte Datentransferrate kleiner oder gleich 5,5 Mbit/s
	- Netto Speicherkapazität kleiner oder gleich 200 Mbit
	- gesamte Zugriffsrate kleiner oder gleich 40 Zugriffe pro Sekunde
	b) Computer, die als Zubehör eines anderen Gerätes oder Systems, das selbst nicht durch eine Position der Anlage C erfaßt wird, bestimmt sind und alle nachfolgenden Bedingungen erfüllen:
	- der Computer bildet nicht den für die Funktion wesentlichen Teil dieses anderen Gerätes oder Systems (wird nach dem Ausbau nicht funktionsuntüchtig und kann anderweitig verwendet werden)
	- die Gesamtdatenverarbeitungsrate ist kleiner oder gleich 15 Mbit/s
	- die Gesamtspeicherkapazität ist kleiner oder gleich 9,8 Mbit
	- der Computer enthält maximal ein Festplattenlaufwerk mit allen folgenden Daten:
	- gesamte Datentransferrate kleiner oder gleich 5,5 Mbit/s
	- Netto Speicherkapazität kleiner oder gleich 200 Mbit
	- gesamte Zugriffsrate kleiner oder gleich 40 Zugriffe pro Sekunde
	c) Computer, die alle nachfolgenden Bedingungen erfüllen:
	- entwickelt und angeboten für eindeutig zivile Anwendung
	- die gesamte Datenverarbeitungsrate ist kleiner oder gleich 6,5 Mbit/s
	- der gesamte benutzerzugängliche Speicher ist kleiner oder gleich 6,2 Mbit
	- die CPU enthält maximal 2 Mikroprozessoren mit maximal 16 bit Wortlänge oder einer 16 bit Busarchitektur

584 der Beilagen

17

TARIF
Nr./UNr.

Warenbezeichnung

- der Computer enthält maximal ein Festplattenlaufwerk mit **allen** folgenden Daten:
 - Gesamtdatentransferrate kleiner oder gleich 5,5 Mbit/s
 - Nettokapazität kleiner oder gleich 200 Mbit
 - gesamte Zugriffsrate kleiner oder gleich 40 Zugriffe pro Sekunde
- 6. Peripheriegeräte; andere Maschinen der Nummer 8471
a u s g e n o m m e n :
 - a) Lochkartenleser und Lochkartenstanzer
 - b) Lochstreifenleser und Lochstreifenstanzer
 - c) Tastaturen und Fernschreibgeräte
 - d) manuell bediente Graphik-Tablets mit einer Auflösung von weniger als 1 024 Punkten pro Achse
 - e) mechanische Drucker
 - f) nicht mechanische Drucker, wie zB Laser-, Elektronen- oder Tintenstrahldrucker
 - mit weniger als 2 000 Zeilen/Minute oder
 - mit weniger als 600 Zeichen/Sekunde
 - g) Plotter
 - mit einem Linearitätsfehler größer als 0,0004% und
 - mit einer nutzbaren Arbeitsfläche von nicht mehr als 1 700 × 1 300 mm (66.9 × 51.2 inch)
 - h) Digitalisier-Geräte, manuell oder halbautomatisch betrieben, mit einem Linearitätsfehler größer als 0,0004% und einer nutzbaren Arbeitsfläche nicht größer als 1 700 × 1 300 mm (66.9 × 51.2 inch)
 - i) optische Geräte zur Zeichenerkennung (OCR) ohne Einrichtungen zur Bildverarbeitung/Signalverarbeitung zum Lesen von
 - OCR Schriftarten oder
 - international genormten Schriftarten oder
 - nicht genormten Zahlendarstellungen oder
 - bis zu 10 handschriftlichen alphanumerischen Zeichen pro Eingabe
 - j) Sichtgeräte mit Kathodenstrahl-Röhren mit
 - festgelegtem alphanumerischem Zeichensatz oder
 - Graphik unter Benutzung der Bildelemente des alphanumerischen Zeichensatzes oder
 - Graphik mit festgelegter Folge der Symbole und Basiselemente der Symbole
 - k) Graphik-Sichtgeräte mit Kathodenstrahl-Röhren, ausgenommen Waren der Position ex 8540 der Anlage C
 - mit einer Bit-Übertragungsrate an der Schnittstelle zum Computer, die 9 600 bit/s nicht übersteigt und
 - mit weniger als 1 024 Punkten Auflösung in jeder Achse und
 - mit weniger als 16 Grau- oder Farbtönen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<ul style="list-style-type: none"> l) Graphik-Sichtgeräte mit Kathodenstrahl-Röhren, ausgenommen Waren der Position ex 8540 der Anlage C <ul style="list-style-type: none"> - als Teil von industriellen oder medizinischen Systemen und - nicht speziell zur Verwendung mit Computern entwickelt m) Graphik-Sichtgeräte, speziell entworfen für Unterschriften-Sicherheitsprüfungen mit einer Anzeigenfläche kleiner als 150 cm² n) Floppy-Disk-Geräte bis zu einer <ul style="list-style-type: none"> - Brutto-Speicherkapazität von 2,125 Mbyte und - maximalen Datenübertragungsrate von 65 Kbyte/s oder - einer Zugriffsrate von 12/s o) Magnetbandgeräte (Spule, Kassette) bis zu einer <ul style="list-style-type: none"> - maximalen Schreibdichte von 131 bit/mm (3 300 bit/inch) je Spur oder - maximalen Bit-Übertragungsrate von 2,66 Mbit/s p) Interface-Baugruppen speziell für Peripheriegeräte, die zu den Ausnahmen a-o gehören r) Interface-Baugruppen, die für Magnetkarten-Peripheriegeräte mit maximaler Kartenfläche von 85 cm² entwickelt wurden
8473 --	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen), ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Nummern 8469 bis 8472 geeignet:
ex --	Teile zu den von der Anlage C erfaßten Maschinen der Nummer 8471
8474 --	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Brechen, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen (einschließlich Pulver oder Pasten); Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder pastenförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zur Herstellung von Gußformen aus Sand:
ex --	Maschinen für die Herstellung von Gasturbinenschaufeln aus keramischem Material
8477 --	Maschinen und Apparate für die Bearbeitung von Kautschuk oder Kunststoffen oder für die Herstellung von Waren aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
20	- Extruder:
ex 20	Extruder für Copolymere und Terpolymere aus folgenden Monomeren: Tetrafluorethylen, Chlortrifluorethylen, Vinylidenfluorid, Hexafluorpropylen und Bromtrifluorethylen
80	- andere Maschinen und Apparate:
ex 80	Maschinen für die kontinuierliche Beschichtung von magnetischem Band auf Polyesterbasis, Maschinen zum Auftragen magnetischer Schichten auf Datenträger

584 der Beilagen

19

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8479 --	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
40	- Maschinen, Apparate und Geräte für die Herstellung von Seilen, Tauen oder Kabeln:
ex 40	Maschinen zur Herstellung von: <ul style="list-style-type: none"> - Koaxial-, Unterwasser-, Lichtleit- und Sicherheitskabeln, die von der Anlage C unter Nummer 8544 erfaßt sind
(80)	- andere Maschinen, Apparate und Geräte:
89	- - sonstige:
ex 89	1. Maschinen für die Bearbeitung oder Herstellung von Halbleitermaterialien
	2. Maschinen für die Herstellung von Verbundwerkstoffen: <ul style="list-style-type: none"> - Wickelmaschinen, programmierbar in 3 oder mehr Achsen, für die Herstellung von Laminaten oder Verbundwerkstoffen - Bandlegemaschinen - Flechtmaschinen - Maschinen zur Umwandlung, zum Strecken oder zum Aufdampfen von Elementen auf Fasern oder Fäden für Verbundstoffe, einschließlich Maschinen zur Oberflächenbehandlung
8481 --	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckreduzierventile und thermostatisch gesteuerte Ventile:
ex --	1. Ventile, Schieber, Klappen und Hähne, bei denen alle mit dem durchfließenden Medium in Berührung kommenden Flächen aus Materialien bestehen, bei denen der Anteil an Tantal, Titan oder Zirkonium einzeln oder insgesamt 90 Gewichtsprozent oder mehr beträgt
	2. Ventile, ausgekleidet mit oder ganz aus Aluminium, Nickel oder Legierungen mit einem Nickelanteil von 60 Gewichtsprozent oder mehr, mit Federbalgabdichtung
8482 --	Wälzlager (Kugel- und Rollenlager, einschließlich Tonnen- und Nadellager):
ex --	Kugel- und Rollenlager mit Toleranzen entsprechend P 5 gemäß DIN 629 oder DIN 620 oder kleiner
8483 --	Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse (auch mit eingebautem Wälzlager), Gleitlager und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechselgetrieben oder anderen regelbaren Getrieben, einschließlich Drehmomentwandler; Kugelrollspindeln; Schwungräder und Riemen- oder Seilscheiben, einschließlich Rollenblöcke für Flaschenzüge; Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Kreuz- oder Kardangelenke):
40	- Getriebe auch in Form von Wechselgetrieben oder anderen regelbaren Getrieben, einschließlich Drehmomentwandler; Kugelrollspindeln:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
ex 40	<p>Kugelmuttersspindeln mit Muttern a u s g e n o m m e n : solche, die alle folgenden Merkmale aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Genauigkeit gleich oder schlechter als 0,0004 mm je 300 mm - Gesamtgenauigkeit gleich oder schlechter als $(0,0025 + 5 \times 10^{-6} \times L)$ mm, wobei L die nutzbare Länge der Spindel in mm ist - Rundlaufgenauigkeit der Mittellinie der Achslageroberfläche und Mittellinie des Hauptdurchmessers der Spindel sind gleich oder größer (gröber) als 0,005 mm Spitze zu Spitze bei einem Abstand der Achsenlageroberfläche, der dem dreifachen Spindeldurchmesser oder weniger entspricht
8501 --	<p>Elektromotoren und elektrische Generatoren (ausgenommen Stromerzeugungsaggregate):</p>
ex --	<ol style="list-style-type: none"> 1. lineare Induktionsmotoren (Asynchronmotoren) mit über 200 mm Hub und einer kleinsten gesteuerten inkrementellen Bewegung von weniger als 0,001 mm, zur Verwendung als Supportantrieb für Werkzeugmaschinen 2. induktive Drehzahlgeber (Tachodynamos), Stellmotoren (Servomotoren) für Frequenzen über 400 Hz, Drehmomentgeber (Drehmomentmotoren) für Kreisel und stabilisierte Ebenen, Synchronmotoren für Frequenzen über 400 Hz
8506 --	<p>Elektrische Primärelemente und Primärbatterien:</p>
(10)	<ul style="list-style-type: none"> - mit einem Rauminhalt (nach den äußeren Abmessungen) von 300 ccm oder weniger:
19	<ul style="list-style-type: none"> - - sonstige:
ex 19	<ol style="list-style-type: none"> 1. Primärzellen oder Batterien mit <ol style="list-style-type: none"> a) einem Aktivierungsmittel und mehr als 10 Jahre Lebensdauer bei Raumtemperatur oder a) einer Funktion bei unter -25°C und über 55°C (außer Trockenzellen sowie Taschenlampenbatterien) oder c) einer Lithiumanode mit Lithiumsalz, gelöst in einem organischen (nicht wässrigen) Elektrolyten 2. mechanisch wiederaufladbare „Leakproof“-Batterien 3. Zellen und Batterien mit einem Elektrolyten aus geschmolzenem Salz zur Verwendung bis maximal 150°C 4. Energiequellen mit radioaktivem Material, ausgenommen solche, die für medizinische Anwendung entwickelt/konstruiert wurden
8507 --	<p>Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Separatoren dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form:</p>
80	<ul style="list-style-type: none"> - andere Akkumulatoren
ex 80	<p>Brennstoffzellen zur Verwendung bis maximal 200°C</p>
8514 --	<p>Elektrische Industrie-, Gewerbe- und Laboratoriumsöfen (einschließlich Öfen zur thermischen Behandlung von Stoffen durch Induktion oder durch kapazitiven Widerstand); andere Industrie-, Gewerbe- oder Laboratoriumsapparate zur thermischen Behandlung von Stoffen durch Induktion oder durch kapazitiven Widerstand:</p>

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
ex --	<ol style="list-style-type: none"> 1. Öfen und Apparate zur Herstellung oder Behandlung von Halbleitermaterial 2. Vakuum-Lichtbogenöfen 3. Vakuum-Induktionsöfen für die Herstellung von Superlegierungspulvern (Legierungen auf Nickel-, Kobalt-, Eisenbasis mit einer Festigkeit über AISI 300 bei 649° C)
8515 --	<p>Maschinen und Apparate zum Löten oder Schweißen (auch zum Schneiden geeignet), elektrisch (einschließlich solcher mit elektrisch aufgeheiztem Gas arbeitend) oder mit Laserstrahl oder anderem Licht- oder Photonenstrahl, mit Ultraschall, mit Elektronenstrahl, mit Magnetimpulsen oder mit Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen und Apparate zum Heißversprühen von Metallen oder Metallcarbiden:</p>
ex --	<ol style="list-style-type: none"> 1. Maschinen zum Schweißen von Gasturbinenschaufeln 2. Kontaktier- und Schweißmaschinen zur Montage von Mikroschaltungen 3. Maschinen, Apparate und Geräte zum Schweißen, Löten mit von der Anlage C erfaßten Lasern der Nummer 9013 4. Elektronenstrahlssysteme zur Maskenherstellung oder zur Herstellung und Behandlung von Halbleiterbauelementen 5. elektrische Lichtbogen-Einrichtungen, zum Schneiden, Schweißen, Plattieren oder Spritzen, ausgenommen solche mit einer Leistung von weniger als 100 kW
8517 --	<p>Elektrische Apparate für die Drahttelefonie oder Drahttelegraphie, einschließlich solcher Apparate für Trägerfrequenzsysteme:</p>
ex --	<ol style="list-style-type: none"> 1. speicherprogrammierte (SPC-)Nachrichten-Übermittlungssysteme wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> a) Kommunikationsgeräte für Datenvermittlung, einschließlich „Wide Area Networks“ und „Local Area Networks“ b) Kommunikationsgeräte für speicherprogrammierte (SPC) Leitungsvermittlung <p>a u s g e n o m m e n:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tasten-Fernsprechsysteme mit keinem Zugriff zu gemeinsamen Vermittlungs- und Fernleitungen und keiner Ausbaumöglichkeit zu PABX-Anlagen - SPC-Telegraphie-Systeme gemäß CCITT-Empfehlung F.60 bis F.79 - SPC-Fernsprech-Vermittlungsgeräte für analoge Vermittlungen gemäß PABX-Definition, ohne Digitalcomputer, mit maximal 9 600 bit/s, maximal 3 100 Hz Bandbreite sowie folgenden PABX-Definitionen: <ul style="list-style-type: none"> * Trunk zu Teilnehmer Verhältnis 35% bei bis 100 Teilnehmern, 20% bei über 100 Teilnehmern * keine Prioritätsstufenschaltung * keine Zeichengabe über einen zentralen Kanal (Common Channel Signalling) 2. Geräte für die Nachrichtenübermittlung <ol style="list-style-type: none"> a) mit analogen Übertragungsverfahren von Frequenzen über 19 MHz (bei Geräten für die Verwendung mit Unterwasserkabeln über 300 kHz) b) mit digitalen Übertragungsverfahren mit einer Bitrate von über 2,1 Mbit/s, mit analogem Ein- oder Ausgang

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<ul style="list-style-type: none"> c) mit digitalen Übertragungsverfahren, mit digitalem Ein- und Ausgang, mit einer Übertragungsrate bei: <ul style="list-style-type: none"> - FDM (Frequenzmultiplex Sprachkanäle) über 9 600 bit/s oder über 320% der Kanalbandbreite in Hz oder im Basisband über 19 200 bit/s - mit automatischer Fehlerkennung und Korrektur, mit über 300 bit/s und Korrektur ohne Sendewiederholung - statistische Multiplexer mit mehr als 4 800 bit/s oder mehr als 160% der Kanalbandbreite in Hz
8519 --	Plattenspieler, Kassettenabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung:
(90)	- andere Tonwiedergabegeräte:
91	- - Kassettenabspielgeräte:
ex 91	a u s g e n o m m e n:
	a) analog arbeitende Geräte, konstruiert für Sprache und Ton
	b) Geräte für Magnetkarten mit maximal 85 cm ² magnetischer Fläche
	c) digital arbeitende Geräte bis maximal 800 bit/Zoll und Spur serielle Aufzeichnungsdichte
99	- - sonstige:
ex 99	Geräte, die licht- oder elektronenoptische Wiedergabeverfahren verwenden
	a u s g e n o m m e n:
	Geräte für Fernseh- und Plattenwiedergabe
8520 --	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung:
(30)	- andere Magnetbandgeräte mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung:
39	- - sonstige:
ex 39	Geräte, die Magnetaufzeichnungsverfahren verwenden
	a u s g e n o m m e n:
	a) analog arbeitende Geräte, konstruiert für Sprache und Ton
	b) Geräte für Magnetkarten mit maximal 85 cm ² magnetischer Fläche
	c) digital arbeitende Geräte bis maximal 800 bit/Zoll und Spur serielle Aufzeichnungsdichte
8523 --	Träger, für Tonaufnahmen oder ähnliche Aufzeichnungen vorgerichtet, ohne Aufzeichnungen, ausgenommen Waren des Kapitels 37:
ex --	Aufzeichnungsmedien
	a u s g e n o m m e n:
	- Bänder und Platten mit Sprache, Musik oder Bild
	- Magnetkarten, Etiketten und Schecks
	- Videobänder
	- Computerbänder mit einer maximalen Aufzeichnungsdichte von 6 250 bit/Zoll
	- Computerband in Kassetten mit einer maximalen Aufzeichnungsdichte von 1 600 bit/Zoll
	- flexible Magnetplatten (Disketten) mit einem maximalen Durchmesser von 7,88 Zoll außen und 1,5 Zoll innen

584 der Beilagen

23

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8524 --	Schallplatten, Bänder und andere Träger, mit Ton- oder ähnlichen Aufzeichnungen, einschließlich Matrizen und Galvanos für die Schallplattenerzeugung, ausgenommen Waren des Kapitels 37:
ex --	Aufzeichnungsmedien ausgenommen: - Bänder und Platten mit Sprache, Musik oder Bild - Magnetkarten, Etiketten und Schecks - Videobänder - Computerbänder mit einer maximalen Aufzeichnungsdichte von 6 250 bit/Zoll - Computerband in Kassetten mit einer maximale Aufzeichnungsdichte von 1 600 bit/Zoll - flexible Magnetplatten (Disketten) mit einem maximalen Durchmesser von 7,88 Zoll außen und 1,5 Zoll innen
8525 --	Sendegeräte für Funktelephonie, Funktelegraphie, Rundfunk oder Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras:
10	- Sendegeräte
ex 10	1. Störsender 2. Impulstaststufen zum Erzeugen elektrischer Impulse mit einer Spitzenleistung von mehr als 20 MW oder mit einer Impulsdauer von weniger als 0,1 Mikrosekunden 3. Geräte für die Nachrichtenübermittlung: a) mit analogen Übertragungsverfahren von Frequenzen über 19 MHz (bei Geräten für die Verwendung mit Unterwasserkabeln über 300 kHz) b) mit digitalen Übertragungsverfahren mit einer Bitrate von über 2,1 Mbit/s, mit analogem Ein- oder Ausgang 4. Sendegeräte für Mikrowellen 5. Chiffrierapparate und ihre Zusatzgeräte 6. Sendegeräte mit einem der folgenden Merkmale: a) Ausgangsfrequenz über 960 MHz b) Impulsmodulation c) Betriebsbereich unter - 40° C bis über + 60° C d) geeignet zur Ausstrahlung eines gespreizten Spektrums (Spreizungsfaktor größer oder gleich 100 bei mehr als 50 kHz) ausgenommen: Sender oder Sendeverstärker oder Systeme, die derartige Einrichtungen enthalten, - besonders konstruiert für Anwendungen in der Medizin bei den für industrielle, wissenschaftliche und medizinische Zwecke durch die Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk, Radio Regulations) international freigegebenen Frequenzen - mit einer Ausgangsleistung von nicht mehr als 10 W und besonders konstruiert für: - die Entdeckung von Einbrüchen und Alarmgebung im industriellen oder privaten Bereich - die Erfassung, Zählung, Geschwindigkeitsmessung, Identifizierung und Bewegungskontrolle bei der Industrie und im Verkehr - die Weitergabe der Information aus obgenannten Einrichtungen oder der Information aus Systemen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	zur Entdeckung oder Messung von Umwelt(Luft- oder Wasser)verschmutzung - Sender mit Breitbandverstärkung, konstruiert für zivile Zwecke, ohne Anwendung des Frequenzsprungverfahrens, wie zB Fernsehen und bewegliche Dienste
8526 --	Radargeräte, Funknavigationsgeräte und Funkfernsteu- eräte:
ex --	1. Navigations-, Funkpeil- und Radargeräte (einschließlich Bodengeräte) für den Flug- und Schiffsverkehr, Flugzeug-, Bordnachrichtengeräte 2. Fernmeß- und Fernsteuer-Einrichtungen für Luftfahrzeuge, Raumfahrzeuge oder Kriegswaffen
8527 --	Empfangsgeräte für Funktelephonie, Funktelegraphie oder Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert:
ex --	1. Empfangsanlagen für Mikrowellen 2. Funkempfänger wie folgt: a) Panorama-Funkempfänger b) digital einstellbare Empfänger a u s g e n o m m e n : Rundfunkempfangsgeräte c) Funkempfänger, geeignet für den Empfang eines gespreizten Spektrums (Spreizungsfaktor größer oder gleich 100 bei mehr als 50 kHz) oder von Sendungen im Frequenzsprungverfahren
8529 --	Teile, ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Nummern 8525 bis 8528 geeignet:
10	- Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die zur Verwendung mit diesen Waren geeignet sind:
ex 10	Richtfunk-Übertragungseinrichtungen für Frequenzen über 960 MHz
8532 --	Elektrische Festkondensatoren und Dreh- oder andere einstellbare Kondensatoren:
(20)	- andere Festkondensatoren:
21	- - Tantalkondensatoren:
ex 21	Tantalkondensatoren für den Betrieb bei Temperaturen über 125° C
23	- - Keramikkondensatoren, einschichtig:
ex 23	Monolithische Keramikkondensatoren für den Betrieb bei Temperaturen über 125° C
24	- - Keramikkondensatoren, mehrschichtig:
ex 24	Monolithische Keramikkondensatoren für den Betrieb bei Temperaturen über 125° C
8533 --	Elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potentiometer), ausgenommen Heizwiderstände:
40	- andere Stellwiderstände, einschließlich Rheostate und Potentiometer:
ex 40	Induktionspotentiometer, Präzisionspotentiometer a) lineare Potentiometer mit kleinerer als 0,05% Auflösung b) nicht lineare Potentiometer mit einer Konformität von kleiner als 0,05%

584 der Beilagen

25

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8534 00	Gedruckte Schaltungen: ex 00 unbestückte, gedruckte Schaltungen aus Isoliermaterial, das Betriebstemperaturen von über 150° C erlaubt
8537 --	Tafeln, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger (einschließlich solche für numerische Steuerungen), mit mehreren Geräten der Nummer 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten, Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher auch mit Instrumenten oder Apparaten des Kapitels 90 ausgestattet, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Nummer 8517: ex -- numerische Bahnsteuerungen in zwei oder mehr Achsen für die von der Anlage C erfaßten Werkzeugmaschinen der Nummern 8456 bis 8463
8540 --	Elektronenröhren mit Glühkathode, Kaltkathode oder Photokathode (zB Vakuumröhren, Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterlampen und -röhren, Kathodenstrahlröhren, Fernsehbildaufnahmeröhren): 20 - Fernsehbildaufnahmeröhren; Bildwandler- und Bildverstärkerröhren; andere Photokathodenröhren: ex 20 1. Photovervielfacherröhren mit Höchstempfindlichkeit außerhalb des sichtbaren Lichtes 2. Bildverstärker-, Bildwandler- und Kameraröhren, Elektronenvervielfacher mit Fiberoptikfrontplatten oder Mikrokanalanoden ausgenommen: handelsübliche Standard-Fernsehkameraröhren ohne Fiberoptik-Frontplatten und handelsübliche Standard-Röntgenverstärkerröhren 3. Kathodenstrahlröhren: a) mit einem Auflösungsvermögen besser als 32 Linien je mm oder b) mit Ablenkwendel oder aufgeteilter Signalablenkeinheit ausgelegt für besondere Fehlanpassung oder Kurzzeitsignale oder c) mit eingebauten Mikrokanalanoden als Elektronenvervielfacher 30 - andere Kathodenstrahlröhren: ex 30 Kathodenstrahlröhren: a) mit einem Auflösungsvermögen besser als 32 Linien je mm oder b) mit Ablenkwendel oder aufgeteilter Signalablenkeinheit ausgelegt für besondere Fehlanpassung oder Kurzzeitsignale oder c) mit eingebauten Mikrokanalanoden als Elektronenvervielfacher (80) - andere Röhren: 89 - - sonstige: ex 89 1. Kaltkathoden-Schaltröhren für Spitzenströme von größer oder gleich 3 000 A mit einer Zündverzögerungszeit von kleiner oder gleich 15 Mikrosekunden

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	2. Kaltkathodenröhren mit 3 oder mehr Elektroden ausgelegt für: <ul style="list-style-type: none"> - eine Anodenspitzenspannung von größer oder gleich 2 500 V oder - Anodenspitzenstrom größer oder gleich 100 A oder - Zündverzögerungszeit kleiner oder gleich 10 Mikrosekunden oder - Kolbendurchmesser kleiner oder gleich 25,4 mm (1 Zoll)
	3. Vakuum-Elektronenröhren: <ul style="list-style-type: none"> a) Röhren für einen Dauerstrichbetrieb mit einem Frequenzbereich über 0,3 GHz b) Röhren für Impulsbetrieb mit einem Frequenzbereich über 0,3 GHz c) Radarröhren d) Magnetrons mit Frequenzbereich über 3 GHz e) Cross-Field-Verstärker-Röhren mit Frequenzbereich über 4 GHz f) Röhren, die die Wechselwirkung zwischen Elektronenstrahl und Mikrowellenelementen oder Resonatoren ausnützen
	4. Wasserstoff-Thyratrons in Metall-Keramik-Ausführung, für eine Spitzen-Impuls-Ausgangsleistung von 12,5 MW oder mehr
8541 --	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente; lichtempfindliche Halbleiterelemente, einschließlich photovoltaische Zellen (auch zu Modulen zusammengebaut oder in Tafeln aufgemacht); Leuchtdioden; gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle:
10	- Dioden, ausgenommen Photodioden und Leuchtdioden:
ex 10	Dioden <ul style="list-style-type: none"> a) Mischer- und Detektor-Dioden für Frequenzen über 3 GHz; Oszillator- und Verstärkerbauelemente (Dioden) für Frequenzen über 1 GHz b) Kapazitätsvariationsdioden über 1,7 GHz c) schnelle Schaltdioden über 1 GHz d) PIN-Dioden über 1,7 GHz e) andere Halbleiterdioden für Frequenzen über 12,5 GHz
(20)	- Transistoren, ausgenommen Phototransistoren:
21	- - mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W:
ex 21	Transistoren aus anderem Halbleitermaterial als Silicium und Germanium
29	- - sonstige:
ex 29	1. Transistoren aus Silicium mit <ul style="list-style-type: none"> a) Betriebsfrequenz über 1 GHz oder b) Betriebsfrequenz bis 1,5 MHz und einer maximalen Kollektorverlustleistung von 300 W oder Betriebsfrequenz über 1,5 MHz und einer maximalen Kollektorverlustleistung von 250 W oder c) Betriebsfrequenz über 200 MHz und einem Produkt aus Verlustleistung (W) und Grenzfrequenz (GHz) größer oder gleich 5

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	d) Feldeffekttransistoren über 1 GHz mit über 500 mW Verlustleistung
	2. Transistoren aus anderem Halbleitermaterial als Silicium und Germanium
30	- Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Elemente:
ex 30	Thyristoren mit Nenn-Kenngrößen wie folgt:
	a) Zündzeit kleiner als 1 Mikrosekunde und Spitzenstrom größer oder gleich 150 A
	b) Freierzeit kleiner oder gleich 1 Mikrosekunde
	c) Freierzeit zwischen 1 Mikrosekunde und 2,3 Mikrosekunden und über 50 A Nenn-Spitzenstrom
40	- lichtempfindliche Halbleiterelemente, einschließlich photovoltaische Zellen (auch zu Modulen zusammengebaut oder in Tafeln aufgemacht); Leuchtdioden:
ex 40	1. Photovoltaische Elemente mit einer Leistungsabgabe von:
	- größer oder gleich 14 mW je cm ² bei Beleuchtung mit 100 mW je cm ² durch einen Wolframfaden von 2 800 K (2 527° C) oder
	- größer oder gleich 450 mW je cm ² bei Beleuchtung mit 10 W je cm ² durch einen Siliciumkarbidfaden von 1 750 K (1477° C)
	2. GaAs-Elemente mit mehr als 4 mW Leistungsabgabe/cm ² bei Beleuchtung wie unter Pkt. 1.
	3. Lichtempfindliche Bauelemente (einschließlich Photodioden, -transistoren, -thyristoren, Widerstandszellen u. dgl.) mit einer Spitzenempfindlichkeit bei einer Wellenlänge über 1 200 Nanometer oder unter 190 Nanometer oder mit einer Ansprechzeitkonstante von 95 Nanosekunden oder weniger
	4. Licht emittierende Dioden mit einem Leistungsmaximum bei mehr als 1 000 Nanometer
	5. Chips und Wafers für lichtempfindliche Bauelemente a u s g e n o m m e n :
	elektronische Bauelemente, besonders konstruiert für Funktionsanwendungen auf folgenden Gebieten:
	a) Kraftfahrzeug-, Sicherheits-, Komfort-, Betriebselektronik
	b) Erkennung von Umweltverschmutzung
	c) Heim- und Freizeitelektronik
	d) privater Sprechfunk
	e) Kameras, einschließlich Filmkameras, speziell konstruiert für den zivilen Gebrauch
	f) Herzschrittmacher, einschließlich anderer für spezielle medizinische Zwecke entwickelter Bausteine
50	- andere Halbleiterelemente:
ex 50	Halbleiter-Hall-Feldsonden und Teile a u s g e n o m m e n :
	elektronische Bauelemente, besonders konstruiert für Funktionsanwendungen auf folgenden Gebieten:
	a) Kraftfahrzeug-, Sicherheits-, Komfort-, Betriebselektronik
	b) Erkennung von Umweltverschmutzung
	c) Heim- und Freizeitelektronik
	d) privater Sprechfunk
	e) Kameras, einschließlich Filmkameras, speziell konstruiert für den zivilen Gebrauch

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
60 ex 60	<p>f) Herzschrittmacher, einschließlich anderer für spezielle medizinische Zwecke entwickelter Bausteine</p> <p>- gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle: Piezoelektrische Quarzkristalle wie folgt:</p> <p>a) Filter für Betriebstemperaturen über 125° C b) Oszillatoren für Kristallöfen c) Oszillatoren mit einer Temperaturstabilität von besser $\pm 0,00015\%$ oder einem Betriebstemperaturbereich über 120° C</p> <p>a u s g e n o m m e n: elektronische Bauelemente, besonders konstruiert für Funktionsanwendungen auf folgenden Gebieten:</p> <p>a) Kraftfahrzeug-, Sicherheits-, Komfort-, Betriebselektronik b) Erkennung von Umweltverschmutzung c) Heim- und Freizeitelektronik d) privater Sprechfunk e) Kameras, einschließlich Filmkameras, speziell konstruiert für den zivilen Gebrauch f) Herzschrittmacher, einschließlich anderer für spezielle medizinische Zwecke entwickelter Bausteine</p>
8542 -- ex --	<p>Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen:</p> <p>Mikroschaltungen (monolithische integrierte Schaltungen, Mikroprozessoren, Mikrocomputer, Multichip-, Hybrid-, Schicht- oder Optoschaltungen) wie folgt:</p> <p>1. gekapselte Mikroschaltungen</p> <p>a) bipolare Typen, konstruiert als digitale Logikschaltungen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 24 Anschlüssen oder - einem Geschwindigkeitsleistungsprodukt kleiner als 30 pJ oder - einer typischen Signallaufzeit t_p unter 3 Nanosekunden <p>b) CMOS-Typen, konstruiert als digitale Logikschaltung mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 24 Anschlüssen oder - einer minimalen Signallaufzeit t_p unter 10 Nanosekunden <p>c) Silicium-Einchip-Mikrocomputer-Mikroschaltung mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 8 bit Operandenlänge oder - mehr als 4 096 bit „on chip“-ROM oder - mehr als 1 024 bit „on chip“-RAM <p>d) Silicium-Mikroprozessor-Mikroschaltung mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 8 bit Operandenlänge oder - geeignet zum Adressieren von mehr als 65 536 Bytes Haupt- oder Programmspeicher oder - ausgerüstet mit „on chip“-ROMs oder -RAMs

TARIF
Nr./UNr.

Warenbezeichnung

- e) Speicher-Mikroschaltungen:
- dynamische MOS-RAMs mit mehr als 4 096 bit oder weniger als 250 Nanosekunden Zugriffszeit
 - ROMs mit mehr als 8192 bit oder weniger als 450 Nanosekunden Zugriffszeit
 - ROMs in PMOS- oder NMOS-Technologie mit mehr als 32 768 bit oder weniger als 450 Nanosekunden Zugriffszeit
 - statische RAMs mit mehr als 1 024 bit und weniger als 450 Nanosekunden Zugriffszeit
 - bipolare RAM mit
 - kleiner oder gleich 64 bit und bis 30 Nanosekunden Zugriffszeit
 - oder
 - kleiner oder gleich 256 bit und bis 40 Nanosekunden Zugriffszeit
 - oder
 - kleiner oder gleich 1 024 bit und bis 45 Nanosekunden Zugriffszeit
 - oder
 - mehr als 1 024 bit
- f) Mikroschaltungen, besonders konstruiert zur Verwendung in Taschenrechnern für mehr als 256 Programmschritte oder einer Gleitkomma-Additionszeit für 13 Dezimalen von weniger als 0,025 s
- g) Operationsverstärker mit einem Produkt aus Verstärkung und Bandbreite von mehr als 5 MHz
- h) Analogvervielfacher und Analogteiler
- i) Meßverstärker
- j) Spannungsregler für mehr als 50 V Nennspannung oder 2 A Ausgangsstrom
- k) Spannungskomparatoren mit weniger als 2 mV Nenn-eingangsfehlspannung oder 30 Nanosekunden typischer Schaltzeit
- l) Schnittstellen-Mikroschaltungen
- m) Spannungs-Frequenz-Wandler
- n) Digital-Analog- und Analog-Digital-Wandler mit einer Nichtlinearität von 0,025% oder besser
- o) Zeitgeber genauer als 0,5% oder bis 100 Nanosekunden typischer Anstiegszeit
2. Andere Mikroschaltungen, welche für einen Betrieb unter -40°C oder über $+85^{\circ}\text{C}$ geeignet sind
3. ungekapselte Mikroschaltungen
- bipolare Typen mit
 - a) einem Geschwindigkeitsleistungsprodukt bis 70 pJ und
 - b) einer typischen Signallaufzeit bis 5 Nanosekunden
 - Operationsverstärker
- a u s g e n o m m e n:
- elektronische Bauelemente, besonders konstruiert für Funktionsanwendungen auf folgenden Gebieten:
- a) Kraftfahrzeug-, Sicherheits-, Komfort-, Betriebselektronik
 - b) Erkennung von Umweltverschmutzung
 - c) Heim- und Freizeitelektronik
 - d) privater Sprechfunk
 - e) Kameras, einschließlich Filmkameras, speziell konstruiert für den zivilen Gebrauch

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung								
	f) Herzschrittmacher, einschließlich anderer für spezielle medizinische Zwecke entwickelter Bausteine								
8543 --	Elektrische Maschinen und Apparate mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen:								
ex --	1. Verstärker:								
	a) selektive Verstärker mit über 50 MHz Bandbreite								
	b) Breitband-Verstärker mit mehr als								
	<table border="1" style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Frequenz Bandbreite</th> <th style="text-align: left;">Ausgangsleistung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>10—50 MHz</td> <td>20 W</td> </tr> <tr> <td>50—100 MHz</td> <td>1 W</td> </tr> <tr> <td>380—512 MHz</td> <td>20 W</td> </tr> </tbody> </table>	Frequenz Bandbreite	Ausgangsleistung	10—50 MHz	20 W	50—100 MHz	1 W	380—512 MHz	20 W
Frequenz Bandbreite	Ausgangsleistung								
10—50 MHz	20 W								
50—100 MHz	1 W								
380—512 MHz	20 W								
	a u s g e n o m m e n :								
	Antennenverstärker für Rundfunk und Fernsehen								
	2. Maschinen, Apparate und Geräte für die Herstellung von Halbleiterelementen und Mikroschaltungen								
	3. Apparate und Vorrichtungen zur Herstellung von schwerem Wasser (Deuteriumoxid), Deuterium (schwerer Wasserstoff), Deuteriumverbindungen und Tritium								
	4. elektrolytische Zellen für die Erzeugung von Fluor mit einer Produktionskapazität von mehr als 250 g Fluor je Stunde								
	5. Neutronengeneratorsysteme								
	6. Minensuchgeräte								
	7. Nachrichten-, Zielerfassungs- oder Zielverfolgungsgeräte, die mit Ultraschallwellen arbeiten								
	8. Frequenzgeneratoren (Frequency Synthesizer) mit Ausgangsfrequenzen über 550 MHz								
8544 --	Isolierte (einschließlich lackierte oder eloxierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Lichtleitkabel aus einzeln ummantelten optischen Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen:								
20	- Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter:								
ex 20	Koaxialkabel mit Außenleiter, der direkt auf das Dielektrikum galvanisch aufgebracht ist oder solche mit einem Dielektrikum aus Luft, Unterwassernachrichtenkabel, Sicherheitsnachrichtenkabel (durch Konstruktion abhörsicher)								
	a u s g e n o m m e n :								
	Kabel für Rundfunk und Fernsehen								
70	- Lichtleitkabel:								
ex 70	Lichtleitnachrichtenkabel mit einer Dämpfung bei jeder beliebigen Betriebswellenlänge von 5 dB/km oder weniger								
8805 --	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Apparate und Vorrichtungen für Decklandungen von Luftfahrzeugen und ähnliche Apparate und Vorrichtungen; Flugsimulatoren; Teile dieser Waren:								
20	- Flugsimulatoren und Teile davon:								
ex 20	Bodengeräte für Flugausbildung								
9001 --	Optische Fasern und optische Faserbündel, optische Faserkabel, andere als die der Nummer 8544; Folien und Platten aus								

584 der Beilagen

31

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	polarisierenden Stoffen; Linsen (einschließlich Kontaktlin- sen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt, ausgenommen nicht optisch bearbeitete Elemente aus Glas:
10	- optische Fasern, optische Faserbündel und -kabel:
ex 10	1. Nichtbiegsame, verschmolzene Fiber-Optik-Platten oder -Bündel (mit einem Durchmesser von mehr als 13 mm), mit einem Faserabstand (von Fasermittle zu Fasermittle) von weniger als 15 Mikrometer
	2. Mikroröhrchenplatten für die Bildverstärkung mit 15 000 Röhrchen oder mehr je Platte
9006 --	Photographische (andere als kinematographische) Aufnah- meapparate; photographische Blitzlichtgeräte und Photo- blitzlichtlampen, andere als Entladungslampen der Nummer 8539:
30	- Aufnahmeapparate, für die Unterwasser- oder Luft- bildphotographie oder für die medizinische oder chirurgi- sche Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedi- zinische oder kriminaltechnische Laboratorien besonders gebaut:
ex 30	Luftaufklärungskameras
9007 --	Kinematographische Aufnahmeapparate und Projektoren, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabe- geräten:
(10)	- Aufnahmeapparate:
19	- - sonstige:
ex 19	1. Filmkameras für mehr als 13 150 Bilder/s 2. Kameras für mehr als 1 000 000 Bilder/s 3. Streackameras mit mehr als 10 mm/Mikrosekunde Auf- zeichnungsgeschwindigkeit
(90)	- Teile und Zubehör:
91	- - für Aufnahmeapparate:
ex 91	Teile zu den von der Anlage C unter Nummer 9007 erfaßten Waren
9010 --	Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kine- matographische Laboratorien (einschließlich Apparate für die Projektion von Schaltbildern auf sensibilisierte Halblei- termaterialien), in anderen Nummern dieses Kapitels nicht genannt oder inbegriffen; Negativbetrachter; Projektions- schirme und Projektionswände:
20	- andere Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinematographische Laboratorien; Negativbetrach- ter:
ex 20	Geräte, Apparate und Vorrichtungen zur Maskenherstellung oder zur Fertigung von Halbleiterelementen
9013 --	Flüssigkristallanzeigen, die keine in anderen Nummern genauer erfaßten Waren darstellen; Vorrichtungen zur Erzeugung von Laserstrahlen, ausgenommen Laserdioden; andere optische Instrumente, Apparate und Geräte, in die- sem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	- Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre als Teile für Maschinen, Instrumente oder Apparate dieses Kapitels oder des Abschnittes XVI bestimmt:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
ex 10	Zielerfassungs- oder Zielverfolgungsgeräte, die mit ultravioletter oder infraroter Strahlung oder mit Ultraschallwellen arbeiten
20	- Vorrichtungen zur Erzeugung von Laserstrahlen, ausgenommen Laserdioden:
ex 20	Laser wie folgt:
	1. Argon-, Krypton-, Farbstoff-, Helium-, Cadmium-, Stickstoff-, Multigas-, Helium-Neon-, Neodym-YAG-Laser mit über 800 Nanometern Ausgangswellenlänge und über 0,5 J Impulsausgangsenergie und Rubin-Laser über 20 J Impulsausgangsenergie
	2. CO ₂ , CO oder CO/CO ₂ -Laser mit über 500 Nanometer Ausgangswellenlänge und über 2 J Impulsausgangsenergie
	3. Lasersysteme, eingebaut in Ausrüstungen a u s g e n o m m e n :
	- besonders konstruiert für industrielle und zivile Melde- und Warnsysteme gegen Einbruch
	- besonders konstruiert für medizinische Anwendung
	- Geräte für Unterrichts- und Laboratoriums-Zwecke
	- besonders konstruiert für Verkehrsüberwachungs- und industrielle Bewegungsablauf- und Zählsysteme
	- besonders konstruiert für die Erkennung von Umweltverschmutzung
	- optische Spektrometer und Dichte-Meßgeräte
	- Geräte, die Dauerstrich-Helium-Neon-Laser enthalten
	- Textilschneide- und Textilschweißgeräte
	- Papierschneidegeräte
	- Geräte, die Laser zum Bohren von Diamantenziehsteinen für die Drahtziehindustrie enthalten
	- elektronische Scanner mit Zusatzeinrichtung für elektronische Rasterung, besonders konstruiert für Druckverfahren einschließlich solcher Geräte, die für das Herstellen von Farbauszügen verwendet werden
	- Laser-Radar-(Lidar-)Geräte, besonders konstruiert für das Vermessen oder meteorologische Beobachten
	- Platten-Video- und Audio-Aufzeichnungs- und -Wiedergabegeräte für den Hausgebrauch
	- Preisetiketten-Abtaster (beim Warenverkauf)
	- für Vermessungszwecke konstruierte Systeme, die keine Meßbereichseinstellbarkeit haben
	- Systeme, die den Ölgehalt im Wasser überwachen
9014 --	Kompasse, einschließlich Navigationskompass; andere Navigationsinstrumente und -apparate:
ex --	a) Kreiselkompass, Kreiselgeräte, Beschleunigungsmesser und Trägheitssysteme für die Schiffs- und Flugnavigation
	b) Teile zu den unter Punkt a) erfaßten Waren
9015 --	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Feld- und Höhenvermessung, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser:
80	- andere Instrumente, Apparate und Geräte:
ex 80	Gravimeter und Magnetometer

584 der Beilagen

33

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
9017 --	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente (zB Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Instrumente für die Längenmessung mit der Hand (zB Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer und Schiebelehren und andere Lehren), in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
ex --	Rechnergesteuerte Zeichengeräte, Zeichentische und Zeichenmaschinen (CAD)
9022 --	Röntgenapparate oder Apparate, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Zwecke, einschließlich der Apparate für die Strahlenphotographie oder die Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zur Erzeugung von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Steuerpulte und Bedienungstische, Bildschirme, Tische, Sessel u. dgl., für die Untersuchung und Behandlung:
(10)	- Röntgenapparate, auch für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Verwendung, einschließlich Apparate für die Röntgenphotographie oder Strahlentherapie:
19	- - für andere Zwecke:
ex 19	Röntgensysteme des Blitzlichttyps, einschließlich Röhren, mit einer Spitzenleistung größer als 500 MW, einer Ausgangsspannung größer als 500 kV und einer Impulsbreite von weniger als 0,2 Mikrosekunden
9030 --	Oszilloskope, Spektralanalysengeräte und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Kontrollieren elektrischer Größen, ausgenommen Zähler der Nummer 9028; Instrumente und Apparate zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen:
ex --	<ol style="list-style-type: none"> 1. Frequenznormale mit einer Konstanz über 24 Stunden von besser als 1×10^{-8} 2. Meßgeräte für einen Gebrauch bei Frequenzen über 1 GHz wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> a) Netzwerkanalysatoren b) Mikrowellen-Meßempfänger c) Meßgeräte für die direkte Messung des Scheinwiderstandes 3. Meßgeräte für einen Gebrauch bei Frequenzen über 12,5 GHz wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> a) Kammfrequenz-Generatoren b) Transfer-Oszillatoren c) Frequenzumsetzer 4. Andere Meßgeräte für einen Gebrauch bei Frequenzen über 18 GHz 5. Spektrumanalysatoren mit einer der folgenden Eigenschaften: <ol style="list-style-type: none"> a) FFT (Fast Fourier Transformation) oder b) nicht programmierbar und geeignet für Frequenzen über 12,5 GHz oder c) programmierbar und geeignet für Frequenzen über 1 GHz oder

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<ul style="list-style-type: none"> d) mit einer Anzeigebandbreite größer oder gleich 125 MHz 6. Digitale Meß- und Prüfgeräte für Entwicklung, Betrieb oder Test von Mikroschaltungen, ausgenommen solche, die ausschließlich geeignet sind für Mikroschaltungen, die nicht von dieser Anlage C erfaßt werden 7. Zähler für Frequenzen über 100 MHz 8. Digitale Zeitintervall-Meßgeräte für Intervalle von weniger als 5 ns 9. Digitale Spannungsmessgeräte für mehr als 25 Messungen/sec und einer Auflösung von besser als 2×10^{-5} 10. Meßgeräte, die von der Anlage C erfaßte Baugruppen der Nummer 8471 enthalten 11. Transienten-Recorder, geeignet zur Aufnahme und Speicherung von Transienten in weniger als 50 ns 12. Kathodenstrahloszilloskope wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> a) analoge, mit einer Verstärker-Bandbreite von größer als 250 MHz b) digital, mit einem Sampling-Intervall von kleiner als 50 ns
9031 --	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Kontrollieren, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren:
ex --	<ul style="list-style-type: none"> 1. Geräte für die graphische Aufzeichnung von Sinuswellen mit mehr als 20 kHz Frequenz 2. Meßmaschinen ausgerüstet mit von der Anlage C erfaßten Maschinen der Nummer 8471 3. digital gesteuerte Prüfgeräte für Halbleiterbauelemente und Mikroschaltungen 4. digital gesteuerte Prüfgeräte für elektronische Schaltungen/bestückte Leiterplatten 5. Vibrationsprüfausrüstungen mit digitalen Steuer- und Regeltechniken a u s g e n o m m e n : <ul style="list-style-type: none"> a) Einzeldruckerreger bis maximal 100 kN b) Vibrometer 6. Schallprüfeinrichtungen mit größer oder gleich 140 dB oder größer oder gleich 4 kW Nennleistung 7. Flachbett-Mikro-Densitometer 8. elektrische und elektronische Prüf- und Eichgeräte für die unter Nummer 9014 erfaßten Geräte 9. Meßmaschinen mit numerischen Bahnsteuerungen in zwei oder mehr Achsen wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> a) Linearitäts-Meßmaschinen mit Achsenlänge größer oder gleich 200 mm und einer Genauigkeit kleiner oder gleich 0,0008 mm b) Winkelmeßsysteme mit einer Genauigkeit kleiner oder gleich 1 Bogensekunde 10. elektronische Einrichtungen zur Regelung und Steuerung des Leistungspegels von Kernreaktoren 11. Drehmelder und Funktionsdrehmelder sowie Verstärker zum Betrieb derselben mit folgenden Eigenschaften: <ul style="list-style-type: none"> - elektrischer Fehler: Nennwert kleiner oder gleich 7 Winkel-Minuten oder 0,2% der maximalen Ausgangsspannung oder

584 der Beilagen

35

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<p>- dynamischer Fehler für Empfänger: kleiner oder gleich 1 Grad oder bei Geräten der Größe 30 (76,2 mm Durchmesser) kleiner als 1 Grad</p> <p>12. Laser-Meßsysteme mit einer Stabilität von kleiner oder gleich $1 \times 10^{-6}/48$ Stunden und einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,1 Mikrometer“.</p>

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1988 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 23 des Außenhandelsgesetzes 1984.

VORBLATT

Problem:

Im Zuge der Administration der Anlage C des Außenhandelsgesetzes (Liste technologisch relevanter Waren) ergibt sich die Möglichkeit der übersichtlicheren Gestaltung einer Reihe von Positionen samt einer präziseren Einordnung der betroffenen Waren, wobei auch der entbehrlich gewordenen Bewilligungspflicht für Positionen aus einem Randbereich Rechnung getragen werden kann. Überdies ergibt sich die Notwendigkeit, einzelne Bestimmungen des Gesetzes in Entsprechung der Zollgesetznovelle zu ändern und weitere Anpassungen an das Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr vorzunehmen.

Ziel:

Schaffung von administrativen Erleichterungen für Wirtschaft und Verwaltung durch Änderung der Anlage C und anderer Bestimmungen des Gesetzes.

Inhalt:

Wegfall einer Bewilligungspflicht in der Ausfuhr für gebrauchte Waren, die nicht in der Liste bewilligungspflichtiger Waren enthalten sind, Neufassung der Grundlage für die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, Neufassung der Anlage C.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die Vereinfachungen insbesondere der Anlage C ergeben sich Ersparnisse für Wirtschaft und Verwaltung, die jedoch betragsmäßig nicht quantifiziert werden können.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Außenhandelsgesetz als Instrument der Administration des Warenverkehrs mit dem Ausland bedarf einer stetigen Anpassung an Änderung in verwandten Rechtsgebieten, wie dem Zollrecht, aber auch internationalen Verträgen.

Während die beiden letzten Novellen eine Transponierung der Listen bewilligungspflichtiger Waren in das Harmonisierte System des Zollarifens und ein Verfahren zur Administration des Handels mit technologisch relevanten Produkten beinhalten, soll die vorliegende Novelle Änderungen im Zollgesetz sowie dem Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr und schließlich Erfahrungen bei der Administration des Gesetzes Rechnung tragen.

Im besonderen gilt das für die Anlage C (Liste technologisch relevanter Waren), bei der es aus Gründen der Übersichtlichkeit geboten erscheint, nicht die einzelnen Änderungen, sondern eine Neuaufgabe der Liste zu beschließen. Durch diese Maßnahmen, aber auch den Entfall einer entbehrlich gewordenen Bewilligungspflicht für bestimmte gebrauchte Waren in der Ausfuhr, bringt die Novelle insgesamt Vereinfachungen für Wirtschaft und Verwaltung.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der Materie gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG (Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland).

Die Einschränkung der Bewilligungspflicht wird eine gewisse Ersparnis nach sich ziehen, die jedoch im einzelnen nicht näher beziffert werden kann.

Besonderer Teil

Zu Ziffer 1 (§ 3 Abs. 2):

Diese Bestimmung sieht eine Bewilligungspflicht für gebrauchte Waren des Eisen- und Metallbereiches sowie Produkte daraus vor, für die mangels Aufzählung in der Liste bewilligungspflichtiger Waren in der Ausfuhr grundsätzlich keine Bewilligungspflicht besteht. Die Bewilligungspraxis hat gezeigt, daß für diese Bestimmung kein Bedarf mehr besteht, da Ausfuhrbewilligungen, von wenigen Waren ausgenommen, immer gegeben werden konnten. Für gebrauchte Kraftfahrzeuge in fahrbe-

reitern Zustand wird ferner seit Jahren von der Möglichkeit, die Zollämter zur Bewilligungserteilung zu ermächtigen, mit gutem Erfolg Gebrauch gemacht.

Die Waren, für die eine Beibehaltung der Bewilligungspflicht erforderlich erscheint, sollen nun in die Anlage A 1 (Liste ausfuhrbewilligungspflichtiger Waren) aufgenommen werden, die Bewilligungspflicht für die übrigen und somit der Abs. 2 des § 3 kann als entbehrlich entfallen.

Zu Ziffer 2 (§ 3 Abs. 2 neu):

Das Außenhandelsgesetz statuiert grundsätzlich eine Bewilligungspflicht für Rechtsgeschäfte oder Handlungen über die Aus- oder Einfuhr von Waren, spricht aber in der Folge in einigen Bestimmungen von einer bewilligungspflichtigen Ein- oder Ausfuhr oder der Verbringung von Waren. Diese Terminologie soll vereinheitlicht werden, indem immer auf Rechtsgeschäfte oder Handlungen abgestellt wird.

Zu Ziffern 3, 4 und 5 (§ 3 Abs. 3, 4 und 5):

Nach der Streichung des Abs. 2 werden die übrigen Absätze des § 3 entsprechend unnummeriert. Im neuen Abs. 3 ist weiters dem Entfall der im bisherigen Abs. 2 festgelegten Bewilligungspflicht für bestimmte gebrauchte Waren Rechnung zu tragen. Im neuen Abs. 5 wird schließlich der Terminologie des § 9 des Außenhandelsgesetzes entsprechend der Begriff „Lieferland“ durch „Handelsland“ ersetzt.

Zu Ziffer 6 (§ 4 Abs. 1 lit. f):

Die Befreiungsbestimmung für Waren des inländischen freien Verkehrs, die über eine Zollfreizone wieder in das übrige Zollgebiet verbracht werden, kann im Hinblick auf ein verstärktes Kontrollinteresse bei einzelnen Warengruppen nicht aufrechterhalten werden. Die Befreiungsbestimmung entfällt daher.

Zu Ziffer 7 (§ 4 Abs. 1 lit. d):

Die Möglichkeit einer Fristerstreckung für nach Abschluß von Vormerkverfahren gelegentlich notwendige Bewilligungen nach dem Außenhandelsgesetz trägt dem Umstand Rechnung, daß zu diesem

Zeitpunkt schon aus technischen Gründen derartige Bescheide meist nicht beigebracht werden können und eine „rückwirkende Bewilligungserteilung“ nicht vorgesehen werden kann.

Zu Ziffer 8 (§ 4 Abs. 1 lit. i):

In Anpassung an zum 1. Jänner 1988 mit 5 000 S festgesetzte Freigrenzen in anderen für den Außenhandel relevanten Gesetzen, wie dem Handelsstatistischen Gesetz 1988, dem Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz sowie den Erleichterungen für Kleinsendungen auf Grund der letzten Zollgesetznovelle, soll die Freigrenze für die Bewilligungspflicht entgeltlicher Rechtsgeschäfte von 2 000 S auf 5 000 S erhöht werden.

Zu Ziffer 9 (§ 4 Abs. 2):

Hier soll eine anlässlich der 2. Außenhandelsgesetznovelle 1988 aus einem Redaktionsversehen entstandene Verbindung der §§ 30 oder 35 des Zollgesetzes mit einer Zollvergütung berichtigt werden.

Zu Ziffer 10 (§ 4 Abs. 3):

Hier wird die Zitierung des Handelsstatistischen Gesetzes durch Anführung des Handelsstatistischen Gesetzes 1988, BGBl. Nr. 661/1987, entsprechend dem § 25 leg. cit. aktualisiert.

Zu Ziffern 11 und 12 (§ 4 Abs. 4 und 5):

Auf die Ausführungen zu Z 2 (terminologische Anpassungen) darf verwiesen werden.

Zu Ziffer 13 (§ 4 Abs. 6):

In dieser Bestimmung wird eine Warenumschreibung an den Text des Zolltarifes in Form des Harmonisierten Systems angepaßt.

Zu Ziffer 14 (§ 5 Abs. 1):

Auf die Ausführungen zu Z 2 (terminologische Anpassung) darf verwiesen werden.

Zu Ziffer 15 (§ 7 Abs. 2 und 3):

Die Zollämterermächtigung in ihrer derzeitigen Form erfordert einen Antrag der Partei und einen „Bescheid“ des Zollamtes, die im Einheitspapier auf Grund des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr nicht vorgesehen sind. Diesem Umstand soll durch eine Neuformulierung der Abs. 2 und 3 des § 7 Rechnung getragen werden, wobei davon ausgegangen wird, daß als Antrag auf Erteilung der Bewilligung im Rahmen der Zollämterermächtigung die Anmeldung der Waren nach den Zollvorschriften gilt.

Für die Vidierung wird insofern vorgesorgt, als der neue § 21 normiert, daß etwa vidierte Rechnung oder Pro-forma-Rechnung zugleich mit der zollrechtlichen Anmeldung vorzulegen sind.

Zu Ziffer 16 (§ 8 Abs. 3):

Auf die Ausführungen zu Z 2 (terminologische Anpassung) darf verwiesen werden.

Zu Ziffer 17 (§ 9 Abs. 1):

Auch in dieser Bestimmung erfolgt eine terminologische Anpassung in Form der Verwendung des Begriffes „Nummer des Zolltarifes“.

Zu Ziffer 18 (§ 9 Abs. 4):

In der Verordnungsermächtigung über die Verwendung des Austrittsscheines wird eine präzisere Umschreibung von handelsüblichen Transportpraktiken vorgenommen.

Zu Ziffer 19 (§ 10 Abs. 1 lit. b):

In dieser Bestimmung wird die Zitierung des Zollgesetzes in Anpassung an die Fassung der Novelle BGBl. Nr. 663/1987 geändert.

Zu Ziffer 20 (§ 12), Ziffer 21 (§ 13) und Ziffer 22 (§ 14 Abs. 1):

Auch in diesen Bestimmungen erfolgen terminologische Anpassungen; auf die Bemerkungen zu Z 2 darf verwiesen werden.

Zu Ziffer 23 (§ 14 Abs. 2 lit. c):

In dieser Bestimmung wird die Zitierung des Marktordnungsgesetzes aktualisiert.

Zu Ziffer 24 (§ 15 Abs. 2):

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird festgesetzt, daß für jedes Mitglied des Außenhandelsbeirates mehrere Ersatzmitglieder bestellt werden sollen.

Zu Ziffer 25 (§ 15 Abs. 3 und 5):

In dieser Bestimmung wird der Errichtung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten Rechnung getragen.

Zu Ziffer 26 (§ 16 Abs. 2):

Das Anwesenheitsquorum für die Beschlußfähigkeit des Außenhandelsbeirates soll von zwei Drittel auf die Hälfte der Mitglieder herabgesetzt werden, um eine flexiblere Arbeit des Beirates zu ermöglichen.

Zu Ziffer 27 (§ 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 1):

Hier werden in Entsprechung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 605, die Wertgrenzen für die Gerichtszuständigkeit bei Verstößen gegen das Außenhandelsgesetz angehoben.

Zu Ziffer 28 (§ 21):

Auf Grund der Neufassung der Bestimmungen über die Zollämterermächtigung erscheint es

zweckmäßig, eine Klarstellung über das Verhältnis der nach dem Außenhandelsgesetz vorgesehenen Urkunden und Voraussetzungen für die Anmeldung zum Zollverfahren herzustellen.

Zu Ziffer 29 (Anlage A 1):

Die Anlage wird um Spreißelholz ergänzt. Mit dem Wegfall des § 3 Abs. 2 ist es ferner notwendig, wirtschaftlich interessante gebrauchte Waren durch Aufzählung der Bewilligungspflicht zu unterwerfen. Eine Textgegenüberstellung erscheint entbehrlich.

Zu Ziffer 30 (Anlage A 2):

Die Bewilligungspflicht für Luzernesamen und Kleesamen in der Ausfuhr wird nicht mehr für not-

wendig erachtet und soll daher entfallen. Eine Textgegenüberstellung unterbleibt als entbehrlich.

Zu Ziffern 31 und 32 (Anlagen B 1 und B 2):

In den Anlagen B 1 und B 2 werden lediglich formale Änderungen, wie die Zusammenlegung von Unternummern zu ganzen Nummern, vorgenommen. Eine Textgegenüberstellung unterbleibt wegen ihres geringen Informationsgehaltes.

Zu Ziffer 33 (Anlage C):

Die Anlage C soll neu erlassen werden.

Textgegenüberstellung

Geltender Gesetzestext

§ 3. (2) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von gebrauchten Waren der Kapitel 73 und 78 bis 89 des Zolltarifs, Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung, im Wert von mehr als 10 000 S, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen über gebrauchte Waren der vorgenannten Kapitel, hinsichtlich derer eine beförderungsmäßige Zusammenfassung auf Grund von mehr als einem Rechtsgeschäft desselben Exporteurs erfolgt, zum Gegenstand haben, sind auch bewilligungspflichtig, wenn diese Waren in der Anlage A 1 zu diesem Bundesgesetz nicht angeführt sind. Diese Regelungen gelten nicht für in der Anlage C angeführte Waren im gebrauchten Zustand.

(3) Die Verbringung von Waren, die aus dem übrigen Zollgebiet in ein Zollager oder in eine Zollfreizone verbracht wurden, zurück in das übrige Zollgebiet ist bewilligungspflichtig, wenn für diese Waren in bundesgesetzlichen Vorschriften Förderungsmaßnahmen vorgesehen sind und die Sicherung des Förderungszweckes die Bewilligungspflicht erfordert; die Bewilligungspflicht gilt auch für aus diesen Waren im Zollager oder in der Zollfreizone hergestellte Waren. Für welche Waren dies zutrifft, haben der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzustellen. Diese Bewilligungspflicht gilt nicht für Waren, die unter Beibehaltung ihrer inländischen Eigenschaft im Zollager oder in der Zollfreizone gelagert werden.

(4) Die Aus- oder Einfuhr von Waren ohne Bewilligung, gleichgültig ob eine solche nach Abs. 1, 2 oder 3 oder nach einer Verordnung gemäß § 5 erforderlich ist, ist verboten.

(5) Sollen Waren, die nach den zollgesetzlichen Bestimmungen an den Bund preisgegeben worden sind oder als preisgegeben zu behandeln sind oder die wegen einer Verletzung von Rechtsvorschriften, die anlässlich der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren anzuwenden sind, zugunsten des Bundes für verfallen erklärt oder eingezogen worden sind, im Zollgebiet verwertet werden, so hat

Gesetzesentwurf

§ 3 Abs. 2 entfällt.

§ 3 Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(2)“ und lautet:

(2) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Verbringung von Waren, die aus dem übrigen Zollgebiet in ein Zollager oder in eine Zollfreizone verbracht wurden, zurück in das übrige Zollgebiet zum Gegenstand haben, sind bewilligungspflichtig, wenn für diese Waren in bundesgesetzlichen Vorschriften Förderungsmaßnahmen vorgesehen sind und die Sicherung des Förderungszweckes die Bewilligungspflicht erfordert; die Bewilligungspflicht gilt auch für aus diesen Waren im Zollager oder in der Zollfreizone hergestellte Waren. Für welche Waren dies zutrifft, haben der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzustellen. Diese Bewilligungspflicht gilt nicht für Waren, die unter Beibehaltung ihrer inländischen Eigenschaft im Zollager oder in der Zollfreizone gelagert werden.

§ 3 Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(3)“ und lautet:

(3) Die Aus- oder Einfuhr von Waren ohne Bewilligung, gleichgültig ob eine solche nach Abs. 1 oder 2 oder nach einer Verordnung gemäß § 5 erforderlich ist, ist verboten.

§ 3 Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(4)“.

die verwertende Behörde eine Bestätigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten einzuholen, wonach aus den im § 8 genannten Gründen gegen die Verwertung kein Einwand besteht; die Bestätigung ist bei Waren der Anlage B 2 dieses Bundesgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erteilen. Kann die Bestätigung nicht erteilt werden und ist es nicht möglich, die Ware mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr und zur Verzollung im Zolllausland zu veräußern, so hat die verwertende Behörde die Vernichtung der Ware zu veranlassen. Wird die Ware mit der Verpflichtung zur Wiederausfuhr und zur Verzollung im Zolllausland veräußert, so ist sie als austrittsnachweispflichtig im Sinne der zollgesetzlichen Bestimmungen zu behandeln; die Vernichtung und die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen sind von der verwertenden Behörde zu überwachen; die Zollämter haben dabei in sinngemäßer Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften über die besondere Zollaufsicht vorzugehen.

(6) Der Bestätigung nach Abs. 5 bedarf es für jene Waren nicht, für die in den Anlagen B 1 und B 2 eine Bewilligungspflicht nicht vorgesehen ist oder für die im Hinblick auf ihr Ursprungs- und Lieferland die Bewilligung ohne sonstige Voraussetzung von jedem Zollamt gemäß § 7 Abs. 2 erteilt werden könnte.

- d) die Aus- oder Einfuhr von Waren, solange sie sich im Vormerkverkehr, ausgenommen im Ausgangs- oder Eingangsvormerkverkehr mit Waren zum ungewissen Verkauf, befinden;
- f) die Verbringung von aus dem inländischen freien Verkehr in eine Zollfreizone (§ 173 Zollgesetz 1955) gebrachten Waren aus der Zollfreizone in das übrige Zollgebiet,
- i) die Aus- oder Einfuhr von Waren auf Grund von entgeltlichen Rechtsgeschäften, bei denen der Wert der Ware 2000 S nicht übersteigt, ausgenommen die Einfuhr von Waren, die nach Zerlegung einer größeren Sendung aus einer Zollfreizone oder aus einem Zollager zum freien Verkehr abgefertigt oder aus einem offenen Lager auf Vormerkrechnung zum Absatz in den freien Verkehr entnommen werden oder hinsichtlich derer eine beför-

§ 3 Abs. 6 erhält die Bezeichnung „(5)“ und lautet:

(5) Der Bestätigung nach Abs. 4 bedarf es für jene Waren nicht, für die in den Anlagen B 1 und B 2 eine Bewilligungspflicht nicht vorgesehen ist oder für die im Hinblick auf ihr Ursprungs- und Handelsland die Bewilligung ohne sonstige Voraussetzungen von jedem Zollamt gemäß § 7 Abs. 2 erteilt werden könnte.

- d) die Aus- oder Einfuhr von Waren im Vormerkverkehr, ausgenommen im Ausgangs- oder Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf bis zum Ablauf einer vom Zollamt festzusetzenden angemessenen Frist nach Abrechnung des Vormerkverkehrs;

§ 4 Abs. 1 lit. f entfällt.

- i) die Aus- oder Einfuhr von Waren auf Grund von entgeltlichen Rechtsgeschäften, bei denen der Wert der Waren 5 000 S nicht übersteigt, ausgenommen die Einfuhr von Waren, die nach Zerlegung einer größeren Warenmenge aus einer Zollfreizone, einem Zollager oder einem offenen Lager auf Vormerkrechnung in den freien Verkehr oder Eingangsvormerkverkehr zum ungewissen Verkauf entnommen werden oder hinsicht-

Geltender Gesetzestext

derungsmäßige Zusammenfassung gleichartiger Waren auf Grund von mehr als einem Rechtsgeschäft desselben Importeurs erfolgt,

§ 4. (2) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von in der Anlage C angeführten Waren zum Gegenstand haben, unterliegen der Bewilligungspflicht nach § 3 Abs. 1 nicht, wenn sie folgende Ausfuhren betreffen:

a) die Ausfuhr von Waren, auf welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder der Zollvergütung nach §§ 30 oder 35 des Zollgesetzes 1955 zutreffen,

(3) Soweit sich Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf einen bestimmten Wert der aus- oder eingeführten Ware beziehen, ist darunter der nach den §§ 15 bis 17 des Handelsstatistischen Gesetzes 1988, BGBl. Nr. 661/1987, in der jeweils geltenden Fassung, für eine handelsstatistische Anmeldung der Ware maßgebende Wert zu verstehen.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft können zum Schutze der inländischen Erzeugung nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 verordnen, daß die Befreiung von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 lit. i und l auf die Aus- oder Einfuhr bestimmter Waren nicht anzuwenden ist.

(5) Abs. 1 lit. n ist bei der Einfuhr von Tabakwaren, Wein und Spirituosen durch Personen unter 17 Jahren nicht anzuwenden.

(6) Abs. 1 ist bei der Ausfuhr von abgebrannten Brennelementen aus Kernkraftwerken nicht anzuwenden.

§ 5. (1) Werden gesamtwirtschaftliche Interessen nicht verletzt, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Beirates (§ 14) durch Verordnung die Aus- oder Einfuhr von Waren, deren Aus- oder Einfuhr der Bewilligungspflicht nicht unterliegt, im Handelsverkehr mit bestimmten Staaten und weiters bestimmte Arten des Warenverkehrs mit dem Zollaussland vorübergehend bewilligungspflichtig zu erklären, wenn dies zur Durchführung handelsvertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund sonstiger internationaler Verpflichtungen oder zur Aufrechterhaltung des innerhalb des

Gesetzesentwurf

lich derer eine beförderungsmäßige Zusammenfassung gleichartiger Waren auf Grund von mehr als einem Rechtsgeschäft desselben Importeurs erfolgt.

Im § 4 Abs. 2 lit. a entfallen die Worte „oder der Zollvergütung“.

(3) Soweit sich die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf einen bestimmten Wert der aus- oder eingeführten Ware beziehen, ist darunter der nach den §§ 15 bis 17 des Handelsstatistischen Gesetzes 1988, BGBl. Nr. 661/1987, in der jeweils geltenden Fassung für eine handelsstatistische Anmeldung der Ware maßgebende Wert zu verstehen.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft können zum Schutz der inländischen Erzeugung nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6 verordnen, daß die Befreiung von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 lit. i und l auf Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr bestimmter Waren zum Gegenstand haben, nicht anzuwenden ist.

(5) Abs. 1 lit. n ist auf Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Einfuhr von Tabakwaren, Wein und Spirituosen durch Personen unter 17 Jahren zum Gegenstand haben, nicht anzuwenden.

(6) Abs. 1 ist bei Rechtsgeschäften oder Handlungen über die Ausfuhr von ausgebrauchten (bestrahlten) Brennelementen von Kernreaktoren nicht anzuwenden.

§ 5. (1) Werden gesamtwirtschaftliche Interessen nicht verletzt, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Beirates (§ 14) durch Verordnung Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, die der Bewilligungspflicht nicht unterliegen, im Handelsverkehr mit bestimmten Staaten und weiters bestimmte Arten des Warenverkehrs mit dem Ausland vorübergehend für bewilligungspflichtig zu erklären, wenn dies zur Durchführung handelsvertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund sonstiger internationaler Verpflichtungen oder

Geltender Gesetzestext

Warenverkehrs mit ausländischen Staaten jeweils erforderlichen Gleichgewichtes, zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden oder zur Verhütung oder Behebung von wirtschaftlichen Notständen notwendig ist. Verordnungen dieser Art sind nach Wegfall der die Bewilligungspflicht begründenden Umstände wieder aufzuheben.

§ 7. (2) Unter den im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen sowie zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen, welche die Republik Österreich übernommen hat oder in Zukunft übernehmen wird, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten einvernehmlich mit dem Bundesminister für Finanzen — für Waren der Anlagen A 2 und B 2 jedoch auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft — die Zollämter durch Verordnung ermächtigen, Bewilligungen für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren oder den Austausch von Waren gegeneinander zum Gegenstand haben, anlässlich der Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr beziehungsweise anlässlich der Abfertigung von Waren zum freien Verkehr in der Einfuhr oder anlässlich der Abfertigung von Waren zum Vormerkverkehr zum ungewissen Verkauf in der Aus- oder Einfuhr in vereinfachter Form zu erteilen.

(3) Wenn dies im gesamtwirtschaftlichen Interesse, insbesondere zur Verhütung wirtschaftlicher Schäden durch Marktstörungen, zur diesbezüglichen Preisbeobachtung oder zur Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte notwendig ist, kann in einer Verordnung gemäß Abs. 2 auch angeordnet werden, daß Bewilligungen durch die Zollämter bei der Einfuhr bestimmter Waren insbesondere aus Ländern, mit denen in bilateralen Verträgen Schutzklauseln oder Preisklauseln oder sonstige Mechanismen zur besonderen Regelung bestimmter Warenkreise vereinbart wurden, nur erteilt werden dürfen, wenn bei der zollamtlichen Abfertigung eine vom zuständigen Bundesministerium mit einem Sichtvermerk versehene Kopie der Rechnung oder Proforma-Rechnung vorgelegt wird, die mit den Abfertigungspapieren übereinstimmt. Der Sichtvermerk ist grundsätzlich zu erteilen, wenn eine Marktstörung durch die Einfuhr nicht zu befürchten ist. Er ist jedoch zu verweigern, wenn durch das Ursprungsland der Ware handelsvertragliche Vereinbarungen nicht eingehalten werden oder, soweit mit diesem Land keine diesbezüglichen handelsvertraglichen Vereinbarungen bestehen, die Verhütung einer Marktstörung oder die Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte in dieses Land dies erfordert.

Gesetzesentwurf

zur Aufrechterhaltung des innerhalb des Warenverkehrs mit ausländischen Staaten jeweils erforderlichen Gleichgewichts, zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden oder zur Verhütung oder Behebung von wirtschaftlichen Notständen notwendig ist. Verordnungen dieser Art sind nach Wegfall der die Bewilligungspflicht begründenden Umstände wiederaufzuheben.

§ 7. (2) Unter den im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen sowie zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten einvernehmlich mit dem Bundesminister für Finanzen — für Waren der Anlagen A 2 und B 2 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft — die Zollämter durch Verordnung ermächtigen, Bewilligungen für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, in vereinfachter Form zu erteilen; als Antrag auf Erteilung der Bewilligung in vereinfachter Form gilt die Anmeldung der Waren gemäß den zollrechtlichen Vorschriften, und die Bewilligung gilt mit der Ausstellung der zollamtlichen Bestätigung als erteilt. Wenn nach den zollgesetzlichen Bestimmungen die zollamtliche Bestätigung entfällt oder die zollamtliche Erledigung von Amts wegen zu ergehen hat, entfällt die Bewilligungspflicht, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen sonst die Zollämter zur Erteilung der Bewilligung ermächtigt sind.

(3) Wenn dies im gesamtwirtschaftlichen Interesse, insbesondere zur Verhütung wirtschaftlicher Schäden durch Marktstörungen, zur diesbezüglichen Preisbeobachtung oder zur Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte, notwendig ist, kann in einer Verordnung nach Abs. 2 angeordnet werden, daß es für die Erteilung der Bewilligung in vereinfachter Form oder für den Entfall der Bewilligungspflicht bei der Einfuhr bestimmter Waren, insbesondere aus Ländern, mit denen in bilateralen Verträgen Schutzklauseln oder Preisklauseln oder sonstige Mechanismen zur besonderen Regelung bestimmter Warenkreise vereinbart wurden, einer vom zuständigen Bundesminister mit einem Sichtvermerk versehenen Kopie der Rechnung oder Pro-forma-Rechnung über die eingeführten Waren bedarf. Der Sichtvermerk ist grundsätzlich zu erteilen, wenn eine Marktstörung durch die Einfuhr nicht zu befürchten ist. Er ist jedoch zu verweigern, wenn durch das Ursprungsland der Ware handelsvertragliche Vereinbarungen nicht eingehalten werden oder, soweit mit diesem Land keine diesbezüglichen handelsvertraglichen Vereinbarungen bestehen, die Verhütung einer Marktstörung oder die Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte in dieses Land dies erfordert.

Geltender Gesetzestext

§ 8. (3) Eine Ausfuhrbewilligung für abgebrannte Brennelemente aus Kernkraftwerken darf nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die für eine sachgemäße Lagerung von radioaktiven Abfällen im Inland entsprechend den hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen erteilt worden sind oder eine entsprechende Lagerung im Ausland sichergestellt ist.

§ 9. (1) Anträge auf Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen sind schriftlich unter Verwendung der hierfür amtlich aufzulegenden Formulare einzubringen. Der Antrag hat alle für eine Beurteilung des Rechtsgeschäftes oder der Handlung, die eine Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere Name und Sitz beziehungsweise Wohnsitz des Antragstellers, Warenbezeichnung mit Mengen- und Wertangabe, Tarifnummer des Zolltarifes, Ursprungsland, Handelsland (das ist jenes Land, in dem der Vertragspartner des Antragstellers seinen Sitz beziehungsweise Wohnsitz hat; fehlt ein Vertragspartner, gilt als Handelsland jenes Land, in dem die Ware zum erstenmal mit der Bestimmung nach Österreich aufgegeben wurde beziehungsweise nach dem die Ware von Österreich direkt zum Versand gebracht wird), Bestimmungsland, Zahlungsart, Zahlungs- und Liefertermin, Name und Sitz beziehungsweise Wohnsitz des Vertragspartners sowie die Unterschrift des Antragstellers. Dem Antrag sind geeignete Nachweise anzuschließen.

(4) Zur erleichterten Abwicklung der der Ausfuhr von Waren des Kapitels 44 des Zolltarifes zugrunde liegenden bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäfte oder Handlungen, bei denen die Waren handelsüblich in Teilsendungen und über verschiedene Zollämter abgefertigt werden, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnen, daß bei der zollamtlichen Abfertigung anstelle des ursprünglichen Bewilligungsbescheides Austrittsscheine vorzulegen sind. Diese Austrittsscheine, die erforderlichenfalls auch auf Teilmengen lauten können, sind unter Verwendung zweckentsprechender Formblätter auszustellen.

§ 10. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft können nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche gemäß § 6

b) zum Nachweis des Ursprungs einer Ware, insbesondere unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 lit. a bis d, Ursprungszeugnisse verlangen; diese haben dem § 4 Abs. 6 des Zollgesetzes 1955 zu entsprechen,

Gesetzesentwurf

§ 8. (3) Eine Bewilligung für Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr von ausgebrauchten (bestrahlten) Brennelementen von Kernreaktoren zum Gegenstand hat, darf nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die für eine sachgemäße Lagerung von radioaktiven Abfällen im Inland entsprechend den hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen erteilt worden sind oder eine entsprechende Lagerung im Ausland sichergestellt ist.

§ 9. (1) Anträge auf Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen sind schriftlich unter Verwendung der hierfür amtlich aufzulegenden Formulare einzubringen. Der Antrag hat alle für eine Beurteilung des Rechtsgeschäftes oder der Handlung, die eine Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere Name und Sitz bzw. Wohnsitz des Antragstellers, Warenbezeichnung mit Mengen- und Wertangabe, Nummer des Zolltarifes, Ursprungsland, Handelsland (das ist jenes Land, in dem der Vertragspartner des Antragstellers seinen Sitz bzw. Wohnsitz hat; fehlt ein Vertragspartner, gilt als Handelsland jenes Land, in dem die Ware zum letztenmal mit der Bestimmung nach Österreich aufgegeben wurde bzw. nach dem die Ware von Österreich direkt zum Versand gebracht wird), Bestimmungsland, Zahlungsart, Zahlungs- und Liefertermin, Name und Sitz bzw. Wohnsitz des Vertragspartners sowie die Unterschrift des Antragstellers. Dem Antrag sind geeignete Nachweise anzuschließen.

(4) Zur erleichterten Abwicklung der der Ausfuhr von Waren des Kapitels 44 des Zolltarifes zugrunde liegenden bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäfte oder Handlungen, bei denen die Waren handelsüblich in Teilsendungen und über verschiedene Stellen ausgeführt werden, kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnen, daß anstelle des ursprünglichen Bewilligungsbescheides Austrittsscheine erforderlich sind. Diese Austrittsscheine, die erforderlichenfalls auch auf Teilmengen lauten können, sind unter Verwendung zweckentsprechender Formblätter auszustellen.

b) zum Nachweis des Ursprungs einer Ware, insbesondere unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 lit. a bis d, Ursprungszeugnisse verlangen; diese haben dem § 4 des Zollgesetzes 1955 zu entsprechen,

§ 12. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft können nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen anordnen, daß bei der Aus- oder Einfuhr von Waren, auch wenn sie keiner Bewilligung nach diesem Bundesgesetz bedürfen, anlässlich der zollamtlichen Abfertigung ein Ursprungszeugnis (Ursprungsnachweis), gegebenenfalls unter Einhaltung besonderer Formvorschriften, vorzulegen ist, wenn dies

- a) auf Grund von Beschlüssen internationaler Organisationen, denen die Republik Österreich beigetreten ist,
- b) zur Durchführung handelsvertraglicher oder sonstiger zwischenstaatlicher Vereinbarungen,
- c) im gesamtwirtschaftlichen Interesse, insbesondere zur Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte, oder
- d) zur Verhinderung von Umgehungen der Bewilligungspflicht notwendig ist.

(2) Falls es im devisen- oder handelspolitischen Interesse gelegen ist, haben der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu bestimmen, daß bei der Aus- oder Einfuhr von Waren, auch wenn diese keiner Aus- oder Einfuhrbewilligung bedürfen, anlässlich der zollamtlichen Abfertigung die auf Grund devisengesetzlicher Vorschriften erforderlichen Bewilligungen vorzulegen sind.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann über Antrag des Importeurs für die beabsichtigte Einfuhr von Waren, auch wenn diese keiner Bewilligung nach diesem Bundesgesetz bedarf, eine internationale Einfuhrbescheinigung ausstellen, wenn eine solche Einfuhrbescheinigung zur Erlangung ausländischer Ausfuhrbewilligungen erforderlich ist. Die Ausstellung der Einfuhrbescheinigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, die insbesondere aus den in Abs. 1 lit. a bis d angeführten Gründen notwendig sind. Die Überwachung der Einhaltung dieser Bedingungen oder Auflagen obliegt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Er kann zu diesem Zweck jederzeit Berichte und Nachweise innerhalb einer jeweils zu bestimmenden Frist anfordern sowie nötigenfalls eine Einschau im Betrieb vornehmen oder durch Sachverständige vornehmen lassen. Wird den Beteiligten ein gesetzwidri-

§ 12. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft können nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen anordnen, daß es bei der Aus- oder Einfuhr von Waren, auch wenn für die zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte oder Handlungen keine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist, eines Ursprungszeugnisses (Ursprungsnachweises), gegebenenfalls unter Einhaltung besonderer Formvorschriften, bedarf, wenn dies

- a) auf Grund von Beschlüssen internationaler Organisationen, denen die Republik Österreich beigetreten ist,
- b) zur Durchführung handelsvertraglicher oder sonstiger zwischenstaatlicher Vereinbarungen,
- c) im gesamtwirtschaftlichen Interesse, insbesondere zur Aufrechterhaltung der österreichischen Exporte, oder
- d) zur Verhinderung von Umgehungen der Bewilligungspflicht notwendig ist.

(2) Falls es im devisen- oder handelspolitischen Interesse gelegen ist, haben der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu bestimmen, daß es bei der Aus- oder Einfuhr von Waren, auch wenn für die zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte oder Handlungen keine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist, der auf Grund devisengesetzlicher Vorschriften erforderlichen Bewilligung bedarf.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann über Antrag des Importeurs für die beabsichtigte Einfuhr von Waren, auch wenn das zugrundeliegende Rechtsgeschäft oder die zugrundeliegende Handlung keiner Bewilligung nach diesem Bundesgesetz bedarf, eine internationale Einfuhrbescheinigung ausstellen, wenn eine solche zur Erlangung ausländischer Ausfuhrbewilligungen erforderlich ist. Die Ausstellung der Einfuhrbescheinigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, die insbesondere aus den in Abs. 1 lit. a bis d angeführten Gründen notwendig sind. Die Überwachung der Einhaltung dieser Bedingungen oder Auflagen obliegt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Er kann zu diesem Zweck jederzeit Berichte und Nachweise innerhalb einer jeweils zu bestimmenden Frist anfordern sowie nötigenfalls eine Einschau im Betrieb vornehmen oder durch Sachverständige

Geltender Gesetzestext

ges Verhalten nachgewiesen, so haben sie die Kosten des Verfahrens einschließlich der Überwachung zu tragen.

§ 13. Die Festlegung von Warenkontingenten für die Aus- und Einfuhr von Waren erfolgt insbesondere unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung des innerhalb des Warenverkehrs mit ausländischen Staaten jeweils erforderlichen Gleichgewichtes, die Förderung des österreichischen Exportes, die Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden und die Verhütung oder Behebung von wirtschaftlichen Notständen durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der in den Anlagen A 2 und B 2 genannten Waren jedoch durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister wirtschaftliche Angelegenheiten.

§ 14. (1) Beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wird zur Beratung der gemäß § 6 zuständigen Bundesminister ein Beirat errichtet. Ihm sind alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Warenverkehrs mit dem Zollausland, insbesondere Angelegenheiten der §§ 5 und 7, und alle bewilligungspflichtigen Einfuhrgeschäfte mit einem Warenwert über 500 000 S zur Begutachtung vorzulegen. Darüber hinaus können dem Beirat Aus- und Einfuhrgeschäfte zur Begutachtung vorgelegt werden, wenn dies im Hinblick auf den Gegenstand der Aus- oder Einfuhr zweckmäßig ist.

(2) Die Begutachtung von Rechtsgeschäften oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, entfällt in jenen Fällen, in denen die Landeshauptmänner oder Zollämter gemäß § 7 ermächtigt werden, Aus- oder Einfuhrbewilligungen zu erteilen. Die Begutachtung von Einfuhrgeschäften mit einem Warenwert über 500 000 S entfällt weiters, sofern nicht in den Fällen der lit. d und e eine Vorlage im Hinblick auf den Gegenstand der Einfuhr zweckmäßig ist,

c) wenn die Einfuhrbewilligung für Waren beantragt wird, für die eine nach dem Marktordnungsgesetz 1967 oder dem Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, erforderliche Bewilligung dem gemäß § 6 zuständigen Bundesminister vorzulegen ist.

§ 15. (2) Für jedes Mitglied des Beirates ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Gesetzesentwurf

vornehmen lassen. Wird den Beteiligten ein gesetzwidriges Verhalten nachgewiesen, so haben sie die Kosten des Verfahrens einschließlich der Überwachung zu tragen.

§ 13. Die Festlegung von Warenkontingenten für Waren in der Aus- oder Einfuhr, die bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäften oder Handlungen unterliegen, erfolgt insbesondere unter Bedachtnahme auf die Aufrechterhaltung des innerhalb des Warenverkehrs mit ausländischen Staaten jeweils erforderlichen Gleichgewichtes, die Förderung des österreichischen Exportes, die Abwendung schwerer wirtschaftlicher Schäden und die Verhütung oder Behebung von wirtschaftlichen Notständen durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich der in den Anlagen A 2 und B 2 genannten Waren jedoch durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister wirtschaftliche Angelegenheiten.

§ 14. (1) Beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wird zur Beratung der gemäß § 6 zuständigen Bundesminister ein Beirat errichtet. Ihm sind alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Warenverkehrs mit dem Zollausland, insbesondere Angelegenheiten der §§ 5 und 7 und alle bewilligungspflichtigen Rechtsgeschäfte, welche die Einfuhr von Waren mit einem Wert von über 500 000 S zum Gegenstand haben, zur Begutachtung vorzulegen. Darüber hinaus können dem Beirat Rechtsgeschäfte und Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von Waren zum Gegenstand haben, vorgelegt werden, wenn dies im Hinblick auf den Gegenstand der Aus- oder Einfuhr zweckmäßig ist.

Im § 14 Abs. 2 lit. c werden die Worte „Marktordnungsgesetz 1967“ durch „Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210“ ersetzt.

(2) Für jedes Mitglied des Beirates sind Ersatzmitglieder zu bestellen.

Im § 15 Abs. 3 und 5 werden die Worte „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ durch „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

Geltender Gesetzestext

§ 16. (2) Für die Gutachtertätigkeit des Beirates ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Sollte jedoch zu Beginn der Sitzung die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend sein, tritt der Beirat eine Stunde nach dem in den Einladungen genannten Termin neuerlich zusammen und behandelt die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter.

§ 17. (2) Wer dem Abs. 1 Z 1 bis 4, wenn auch nur fahrlässig, zuwiderhandelt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verbunden werden kann, oder nur mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wenn der Wert der Waren, die aus- oder eingeführt wurden oder auf die sich eine Verfügung oder Anordnung nach § 10 Abs. 1 lit. a oder ein Bewilligungsbescheid bezieht, 100 000 S übersteigt oder wenn es sich um Waren handelt, die in der Anlage C angeführt sind.

§ 18. (1) Neben der Strafe kann, wenn die Tat vorsätzlich begangen wurde, in den Fällen des § 17 Abs. 1 Z 1 bis 4 auf Verfall (§ 17 VStG 1950) und in den Fällen des § 17 Abs. 2 und 3 auf Einziehung der Waren, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht und die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, erkannt werden, wenn der Wert der Ware nicht in einem Mißverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung steht. Dabei ist insbesondere auf das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafandrohung dient, Bedacht zu nehmen. Kann eine Ware nicht erfaßt werden, so ist auf Zahlung eines Geldbetrages in der Höhe ihres Wertes, wenn dieser nicht ermittelt werden kann, bis 100 000 S zu erkennen (Wertersatz). Dieser Wertersatz ist im Strafurteil (Bescheid), wenn sich aber die Unmöglichkeit der Erfassung erst später herausstellt, in einem besonderen Beschluß (Bescheid) ohne mündliche Verhandlung auszusprechen.

§ 21. Wo in bundesgesetzlichen Bestimmungen auf Vorschriften hingewiesen wird, die durch dieses Bundesgesetz ersetzt werden, treten an deren Stelle sinngemäß die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Gesetzesentwurf

Im § 16 Abs. 2 werden die Worte „von mindestens zwei Drittel der Mitglieder“ durch „von mindestens der Hälfte der Mitglieder“ ersetzt.

(2) Wer dem Abs. 1 Z 1 bis 4, wenn auch nur fahrlässig, zuwiderhandelt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verbunden werden kann oder nur mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wenn der Wert der Waren, die aus- oder eingeführt wurden oder auf die sich eine Verfügung oder Anordnung nach § 10 Abs. 1 lit. a oder ein Bewilligungsbescheid bezieht, 500 000 S übersteigt oder wenn es sich um Waren handelt, die in der Anlage C angeführt sind.

§ 18. (1) Neben der Strafe kann, wenn die Tat vorsätzlich begangen wurde, in den Fällen des § 17 Abs. 1 Z 1 bis 4 auf Verfall (§ 17 VStG 1950) und in den Fällen des § 17 Abs. 2 und 3 auf Einziehung der Waren, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht und die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, erkannt werden, wenn der Wert der Ware nicht in einem Mißverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung steht. Dabei ist insbesondere auf das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafandrohung dient, Bedacht zu nehmen. Kann eine Ware nicht erfaßt werden, so ist auf Zahlung eines Geldbetrages in der Höhe ihres Wertes, wenn dieser nicht ermittelt werden kann, bis 500 000 S zu erkennen (Wertersatz). Dieser Wertersatz ist im Strafurteil (Bescheid), wenn sich aber die Unmöglichkeit der Erfassung erst später herausstellt, in einem besonderen Beschluß (Bescheid) ohne mündliche Verhandlung auszusprechen.

§ 21. (1) Nach diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligungen und sonstigen Urkunden sind den Zollämtern mit der Anmeldung nach den zollrechtlichen Vorschriften vorzulegen und bilden Unterlagen zu dieser Anmeldung. Soweit nach den zollrechtlichen Vorschriften die Anmeldung entfällt oder die Vorschriften über die Anmeldung verletzt werden, sind die Zollbehörden befugt, im weiteren zollbehördlichen Verfahren zu verlangen, daß ihnen Bewilligungen und sonstige Urkunden zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

(2) Wo in bundesgesetzlichen Bestimmungen auf Vorschriften hingewiesen wird, die durch dieses Bundesgesetz ersetzt werden, treten an deren Stelle sinngemäß die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Geltender Gesetzestext

Anlage C**Bewilligungsliste für die Ausfuhr**

Die Zollämter sind befugt, zur Beseitigung von Zweifeln, ob zur Abfertigung gestellte Waren unter diese Anlage fallen, den Anmelder zu verhalten, eine diesbezügliche Erklärung abzugeben oder eine solche des Erzeugers, des Händlers oder eines Sachverständigen vorzulegen.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2710 00	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe anderweitig weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen, die 70 Gewichtsprozent oder mehr Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthalten, soweit diese Öle den wesentlichen Bestandteil dieser Zubereitungen bilden:
ex 00	1. Hydraulische Flüssigkeiten mit einem Fließpunkt kleiner oder gleich 34° C oder einem Viskositätsindex größer oder gleich 75 oder einer Wärmebeständigkeit bei 343° C
	2. Silikonfette
2804 --	Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle:
50	- Bor; Tellur
ex 50	Bor
(60)	- Silicium:
61	- mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 Gewichtsprozenten oder mehr
ex 61	Silicium
69	- sonstige
ex 69	Silicium, zur Verwendung in der Elektronik dotiert
3403 --	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidölzubereitungen, Zubereitungen zum Lösen von Bolzen und Schrauben, Rostschutz- oder Korrosionsschutzzubereitungen und

Gesetzesentwurf

Anlage C**Bewilligungsliste für die Ausfuhr**

Die Zollämter sind befugt, zur Beseitigung von Zweifeln, ob zur Abfertigung gestellte Waren unter diese Anlage fallen, den Anmelder zu verhalten, eine diesbezügliche Erklärung abzugeben oder eine solche des Erzeugers, des Händlers oder eines Sachverständigen vorzulegen.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	entfällt
2804 --	Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle:
50	- Bor; Tellur:
ex 50	Bor
(60)	- Silicium:
61	- - mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 Gewichtsprozent oder mehr:
69	- - sonstige:
ex 69	Silicium, zur Verwendung in der Elektronik dotiert
	entfällt

Geltender Gesetzestext

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	Trennmittel, alle diese auf der Grundlage von schmierenden Stoffen und Zubereitungen, wie sie zum Ölen und Fetten von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen verwendet werden, ausgenommen Zubereitungen, die als wesentlichen Bestandteil 70 Gewichtsprozent oder mehr Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthalten:
(10) 19	- Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend: - sonstige
ex 19	Hydraulische Flüssigkeiten mit einem Fließpunkt kleiner oder gleich 34° C oder einem Viskositätsindex größer oder gleich 75 oder einer Wärmebeständigkeit bei 343° C
(90) 99	- andere: - sonstige
ex 99	1. Hydraulische Flüssigkeiten mit einem Fließpunkt kleiner oder gleich 34° C oder einem Viskositätsindex größer oder gleich 75 oder einer Wärmebeständigkeit bei 343° C 2. Silikonfette
3818 00	Chemische Elemente, für die Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Tafelchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, für die Verwendung in der Elektronik dotiert:
ex 00	Silicium, zur Verwendung in der Elektronik dotiert
3819 00	Hydraulische Bremsflüssigkeiten und andere zubereitete Flüssigkeiten für die hydraulische Kraftübertragung, kein oder weniger als 70 Gewichtsprozent Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend:
ex 00	Hydraulische Flüssigkeiten mit einem Fließpunkt kleiner oder gleich 34° C oder einem Viskositätsindex größer oder gleich 75 oder einer Wärmebeständigkeit bei 343° C

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
3818 00	Chemische Elemente, für die Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Tafelchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, für die Verwendung in der Elektronik dotiert:
ex 00	Silicium, zur Verwendung in der Elektronik dotiert
3819 00	Hydraulische Bremsflüssigkeiten und andere zubereitete Flüssigkeiten für die hydraulische Kraftübertragung, kein oder weniger als 70 Gewichtsprozent Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend:
ex 00	Hydraulische Flüssigkeiten mit einem Fließpunkt nach ÖNORM C1126 von kleiner oder gleich -34° C und einem Viskositätsindex von größer oder gleich 75 und einer Wärmebeständigkeit bei 343° C Technische Anmerkung: Der Viskositätsindex ist das Verhältnis der Viskositätswerte nach ÖNORM C1127 bei 40° C und 100° C.

Geltender Gesetzestext

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
3910 00 ex 00	Silicone, in Rohformen Flüssige Silicone
7001 00 ex 00	Glasscherben, anderer Glasabfall und Glasbruch; Glasmasse Optisches Glas und optische Elemente aus Glas, nicht optisch bearbeitet, besonders ausgelegt zur Herstellung von Lichtleitfasern, die für die Herstellung von Kabeln der Nr. 9001 C und 9002 B geeignet sind
7002 -- ex --	Glas in Form von Kugeln (andere als Mikrokugeln der Nr. 7018), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet: Optisches Glas und optische Elemente aus Glas, nicht optisch bearbeitet, besonders ausgelegt zur Herstellung von Lichtleitfasern, die für die Herstellung von Kabeln der Nr. 9001 C und 9002 B geeignet sind

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
3910 00 ex 00	Die Wärmebeständigkeit wird nach folgendem Prüfverfah- ren ermittelt: 20 Milliliter der zu prüfenden Flüssigkeit werden in ein 46 Milliliter fassendes Gefäß aus rostfreiem US-Normstahl 317 eingefüllt, das je eine Kugel mit einem Nenndurchmesser von 12,7 mm (0,5 Zoll) aus den US-Normstählen M 10 (Werkzeugstahl) und SAE 52100 (Chromstahl) sowie aus Schiffsbronze (60% Kupfer, 39% Zink und 0,75% Zinn) ent- hält. Das Gefäß wird mit Stickstoff durchgespült und bei atmosphärischem Druck dicht verschlossen; die Temperatur wird auf $343 \pm 6^\circ \text{C}$ gesteigert und 6 Stunden lang konstant gehalten. Der Test gilt als bestanden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind: Gewichtsverlust jeder Kugel ge- ringer als $0,1 \text{ mg je cm}^2$ der Kugeloberfläche; Änderung der bei 40°C ermittelten Anfangsviskosität kleiner als 25 von Hundert, gemessen in Einheiten des Centistokes-Systems; Gesamt-Säure- oder -Basenzahl kleiner als $0,4 \text{ mg KOH/g}$ Öl. Silicone, in Rohformen: Flüssige Silicone
7002 -- ex --	entfällt Glas in Form von Kugeln (andere als Mikrokugeln der Nr. 7018), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet: Optisches Glas, nicht optisch bearbeitet, besonders ausgelegt zur Herstellung von Lichtleitfasern, die für die Herstellung von Kabeln der Nummer 9001 10 und 8544 70 geeignet sind,

50

584 der Beilagen

Geltender Gesetzestext

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
7014 00	Glaswaren für Signalzwecke und optische Elemente aus Glas (andere als solche der Nr. 7015), nicht optisch bearbeitet		entfällt
ex 00	Optisches Glas und optische Elemente aus Glas, nicht optisch bearbeitet, besonders ausgelegt zur Herstellung von Lichtleitfasern, die für die Herstellung von Kabeln der Nr. 9001 C und 9002 B geeignet sind		
7103 --	Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder assortiert, weder aufgereiht noch gefaßt oder montiert; nicht assortierte Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht:	7103 --	Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder assortiert, weder aufgereiht noch gefaßt oder montiert; nicht assortierte Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht:
(90)	- anders bearbeitet:	(90)	- anders bearbeitet:
99	- sonstige	99	- - sonstige:
ex 99	Quarkristalle und Beryll (zu technischen Zwecken)	ex 99	Berylle (zu technischen Zwecken)
7104 --	Synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, auch bearbeitet oder assortiert, weder aufgereiht noch gefaßt oder montiert; nicht assortierte synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, zur Erleichterung oder Versendung vorübergehend aufgereiht:	7104 --	Synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, auch bearbeitet oder assortiert, weder aufgereiht noch gefaßt oder montiert; nicht assortierte synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht:
90	- andere	10	- Piezoelektrische Quarze
ex 90	Synthetische Einkristalle von Ferriten	90	- andere:
		ex 90	Synthetische Einkristalle von Ferriten
8112 --	Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium und Thallium und Waren aus diesen Metallen, einschließlich Abfälle und Schrott:	8112 --	Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium und Thallium und Waren aus diesen Metallen, einschließlich Abfälle und Schrott:
(10)	- Beryllium:	(10)	- Beryllium:
11	- - unverarbeitet; Abfälle und Schrott; Pulver	11	- - unverarbeitet; Abfälle und Schrott; Pulver
19	- sonstige	19	- - sonstige:
ex 19	Berylliumlegierungen mit mehr als 50% Beryllium ausgenommen: - Fenster für Röntgenapparate/-röhren - Berylliumoxide zur Halbleiterherstellung	ex 19	Berylliumlegierungen mit mehr als 50% Beryllium ausgenommen: - Fenster für Röntgenapparate/-röhren - Berylliumoxide zur Halbleiterherstellung

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8408 -- 10 ex 10	Kolbenverbrennungsmotoren mit Kompressionszündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren): - Motoren für den Antrieb von Wasserfahrzeugen Dieselmotoren für U-Boote
8413 -- (80) 81 ex 81	Pumpen für Flüssigkeiten, auch mit Flüssigkeitszähler oder -messer; Hebewerke für Flüssigkeiten: - andere Pumpen; Hebewerkzeuge für Flüssigkeiten: - Pumpen Pumpen zum Fördern von geschmolzenen Metallen durch elektromagnetische Kräfte; Pumpen, bei denen alle mit dem durchfließenden Medium in Berührung kommenden Flächen aus Materialien bestehen, bei denen der Anteil an Tantal, Titan oder Zirkonium einzeln oder insgesamt 90 Gewichtsprozent oder mehr beträgt
8414 -- 10 ex 10 80 ex 80	Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren und Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter - Vakuumpumpen Turbo-Molekularpumpen mit einem Saugvermögen von mehr als 2 000 Liter Stickstoff je Sekunde; Diffusionspumpen mit einem Saugvermögen von mehr als 50 000 Liter Stickstoff je Sekunde, bei kleiner oder gleich 10^{-4} Torr; Kryovakuumpumpen, konstruiert für Betriebstemperaturen von weniger als -200°C (73°K) - andere Gebläse und Verdichter (in Turbo-, Radial- oder Axialbauweise), die ganz aus Aluminium, Nickel oder Legierungen mit einem Nickelanteil von 60 Gewichtsprozent oder mehr bestehen oder damit ausgekleidet sind und ein Ansaugvolumen von $1,7\text{ m}^3$ je Minute oder mehr haben

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8408 -- 10 ex 10	Kolbenverbrennungsmotoren mit Kompressionszündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren): - Motoren für den Antrieb von Wasserfahrzeugen: Dieselmotoren für U-Boote
8413 -- (80) 81 ex 81	Pumpen für Flüssigkeiten, auch mit Flüssigkeitszähler oder -messer; Hebewerke für Flüssigkeiten: - andere Pumpen; Hebewerkzeuge für Flüssigkeiten - - Pumpen: Pumpen zum Fördern von geschmolzenen Metallen durch elektromagnetische Kräfte; Pumpen, bei denen alle mit dem durchfließenden Medium in Berührung kommenden Flächen aus Materialien bestehen, bei denen der Anteil an Tantal, Titan oder Zirkonium einzeln oder insgesamt 90 Gewichtsprozent oder mehr beträgt
8414 -- 10 ex 10 80 ex 80	Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren und Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter: - Vakuumpumpen: Turbo-Molekularpumpen mit einem Saugvermögen von mehr als 2 000 Liter Stickstoff je Sekunde; Diffusionspumpen mit einem Saugvermögen von mehr als 50 000 Liter Stickstoff je Sekunde, bei kleiner oder gleich 10^{-4} Torr; Kryovakuumpumpen, konstruiert für Betriebstemperaturen von weniger als -200°C (73 K) - andere: Gebläse und Verdichter (in Turbo-, Radial- oder Axialbauweise), die ganz aus Aluminium, Nickel oder Legierungen mit einem Nickelanteil von 60 Gewichtsprozent oder mehr bestehen oder damit ausgekleidet sind und ein Ansaugvolumen von $1,7\text{ m}^3$ je Minute oder mehr haben

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8419 --	Apparate und Vorrichtungen, auch mit elektrischer Heizung zur Behandlung von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, wie Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsgeräte; nichtelektrische Wasserdurchlauferhitzer und Warmwasserspeicher
50	- Wärmeaustauscher
ex 50	Wärmeaustauscher aus Aluminium, Kupfer, Nickel oder Legierungen mit einem Nickelanteil von mehr als 60 Gewichtsprozenten, konstruiert für den Betrieb bei Drücken unter einer Atmosphäre mit einer Leckrate unter 0,1 mbar je Stunde bei einem Druckunterschied von 1 bar
60	- Apparate und Vorrichtungen zum Verflüssigen von Luft oder anderen Gasen
ex 60	Apparate für die Erzeugung von mehr als 1,5 t flüssigem Wasserstoff und flüssigem Fluor
(80)	- andere Apparate und Vorrichtungen:
89	- sonstige
ex 89	Kontinuierlich arbeitende Nitrieranlagen; Spezialeinrichtungen und vollständige Anlagen zur Herstellung militärischer Sprengstoffe
8454 --	Konverter, Gießpfannen, Gußformen (zum Gießen von Ingots, Masseln u. dgl.) und Gießmaschinen, wie sie in Stahlwerken, anderen metallurgischen Betrieben oder Metallgießereien verwendet werden
30	- Gießmaschinen
ex 30	Gießmaschinen für die Herstellung von Gasturbinenschaufeln, jedoch nur solche für Scheiben mit „angewachsenen Schaufeln“ und für orientierte Erstarrung des Gefüges
8455 --	Metallwalzwerke und Walzen hiefür
10	- Röhrenwalzwerke
ex 10	Walzwerke für Metalle und Legierungen mit einem Schmelzpunkt über 1 900° C, Spezialteile davon

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8419 --	Apparate und Vorrichtungen, auch mit elektrischer Heizung zur Behandlung von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, wie Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsgeräte; nichtelektrische Wasserdurchlauferhitzer und Warmwasserspeicher:
50	- Wärmeaustauscher:
ex 50	Wärmeaustauscher aus Aluminium, Kupfer, Nickel oder Legierungen mit einem Nickelanteil von mehr als 60 Gewichtsprozent, konstruiert für den Betrieb bei Drücken unter einer Atmosphäre mit einer Leckrate unter 0,1 mbar je Stunde bei einem Druckunterschied von 1 bar
60	- Apparate und Vorrichtungen zum Verflüssigen von Luft oder anderen Gasen:
ex 60	Apparate für die Erzeugung von mehr als 1,5 t/24 Std. flüssigem Wasserstoff oder flüssigem Fluor
8454 --	Konverter, Gießpfannen, Gußformen (zum Gießen von Ingots, Masseln und dergleichen) und Gießmaschinen, wie sie in Stahlwerken, anderen metallurgischen Betrieben oder Metallgießereien verwendet werden:
30	- Gießmaschinen:
ex 30	Gießmaschinen für die Herstellung von Gasturbinenschaufeln, jedoch nur solche für Scheiben mit „angewachsenen Schaufeln“ und für orientierte Erstarrung des Gefüges
8455 --	Metallwalzwerke und Walzen hiefür:
10	- Röhrenwalzwerke:
ex 10	Walzwerke für Metalle und Legierungen mit einem Schmelzpunkt über 1 900° C

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(20)	- andere Walzwerke:
21	- zum Warmwalzen oder zum kombinierten Warm- und Kaltwalzen
ex 21	Walzwerke für Metalle und Legierungen mit einem Schmelzpunkt über 1 900° C, Spezialteile davon
22	- zum Kaltwalzen
ex 22	Walzwerke für Metalle und Legierungen mit einem Schmelzpunkt über 1 900° C, Spezialteile davon
8456 --	Werkzeugmaschinen für die abtragende Bearbeitung von Stoffen aller Art durch Laserstrahl oder anderen Licht- oder Photonenstrahl, durch Ultraschall, durch Elektroerosion, durch elektrochemische Verfahren, durch Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl
ex --	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen ausgenommen: Maschinen mit Steuerungen, die alle folgende Merkmale nicht überschreiten: - 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden - Auflösung kleiner oder gleich 0,001 mm - höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C - Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt - maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern
	2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometern im gesamten Meßbereich
8457 --	Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, für die Bearbeitung von Metallen
ex --	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(20)	- andere Walzwerke:
21	- - zum Warmwalzen oder zum kombinierten Warm- und Kaltwalzen:
ex 21	Walzwerke für Metalle und Legierungen mit einem Schmelzpunkt über 1 900° C
22	- zum Kaltwalzen:
ex 22	Walzwerke für Metalle und Legierungen mit einem Schmelzpunkt über 1 900° C
8456 --	Werkzeugmaschinen für die abtragende Bearbeitung von Stoffen aller Art durch Laserstrahl oder anderen Licht- oder Photonenstrahl, durch Ultraschall, durch Elektroerosion, durch elektrochemische Verfahren, durch Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl:
ex --	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen ausgenommen: Maschinen mit Steuerungen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten: - 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden - Auflösung schlechter als 0,001 mm - höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C - Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt - maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern
	2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometer im gesamten Meßbereich
8457 --	Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, für die Bearbeitung von Metallen:
ex --	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen

54

584 der Beilagen

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<p>a u s g e n o m m e n:</p> <p>Maschinen mit Steuerungen, die alle folgende Merkmale nicht überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden - Auflösung kleiner oder gleich 0,001 mm - höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C - Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt - maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern <p>2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometern im gesamten Meßbereich</p> <p>3. Drehmaschinen zur Erzeugung optisch hochwertiger Oberflächen</p> <p>4. Bearbeitungszentren mit numerischer Steuerung</p> <p>a u s g e n o m m e n:</p> <p>Bearbeitungszentren mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - max. 3 linear und rotatorisch gesteuerten Achsen - max. Achsenbewegung 3 000 mm mit einer inkrementellen Positioniergenauigkeit von kleiner oder gleich $\pm 0,002$ mm/200 mm - einer Arbeitsspindel - Axial- und Radialspiel kleiner oder gleich Durchmesser $\times 2 \times 10^{-5}$ mm - Gesamt-Positioniergenauigkeit von: <ul style="list-style-type: none"> $\pm 0,01$ mm bei 300 mm Achsenlänge (L) $\pm (0,01 + 0,0025/300 \times [L - 300])$ mm bei 300 mm bis 3 300 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,035$ mm bei mehr als 3 300 mm Achsenlänge

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<p>a u s g e n o m m e n:</p> <p>Maschinen mit Steuerungen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden - Auflösung schlechter als 0,001 mm - höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C - Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt - maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern <p>2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometer im gesamten Meßbereich</p> <p>3. Drehmaschinen zur Erzeugung optisch hochwertiger Oberflächen</p> <p>4. Bearbeitungszentren mit numerischer Steuerung</p> <p>a u s g e n o m m e n:</p> <p>Bearbeitungszentren, die keines der folgenden Merkmale überschreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - max. 3 linear und rotatorisch gesteuerte Achsen - max. Achsenbewegung 3 000 mm mit einer inkrementellen Positioniergenauigkeit von schlechter als $\pm 0,002$ mm/200 mm - einer Arbeitsspindel - Axial und Radialspiel schlechter als Durchmesser $\times 2 \times 10^{-5}$ mm - Gesamt-Positioniergenauigkeit schlechter als: <ul style="list-style-type: none"> $\pm 0,01$ mm bei 300 mm Achsenlänge (L) $\pm [0,01 + 0,0025/300 \times (L-300)]$ mm bei 300 mm bis 3 300 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,035$ mm bei mehr als 3 300 mm Achsenlänge (L) <p>5. Fräsmaschinen für die Bearbeitung der Flugzeugaußenhaut (skin millers)</p>

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8458 --	Drehmaschinen für die spanabhebende Bearbeitung von Metallen
(10)	- Horizontaldrehmaschinen:
11	- - numerisch gesteuert
ex 11	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen a u s g e n o m m e n: Maschinen mit Steuerungen, die alle folgende Merkmale nicht überschreiten: - 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden - Auflösung kleiner oder gleich 0,001 mm - höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C - Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt - maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern
(90)	2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometern im gesamten Meßbereich
91	- andere Drehmaschinen: - - numerisch gesteuert
ex 91	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen a u s g e n o m m e n: Maschinen mit Steuerungen, die alle folgende Merkmale nicht überschreiten: - 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden - Auflösung kleiner oder gleich 0,001 mm - höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C - Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt - maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8458 --	Drehmaschinen für die spanabhebende Bearbeitung von Metallen:
(10)	- Horizontaldrehmaschinen:
11	- - numerisch gesteuert:
ex 11	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen a u s g e n o m m e n: Maschinen mit Steuerungen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten: - 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden - Auflösung schlechter als 0,001 mm - höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C - Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt - maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern
(90)	2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometer im gesamten Meßbereich
91	- andere Drehmaschinen: - - numerisch gesteuert:
ex 91	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen a u s g e n o m m e n: Maschinen mit Steuerungen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten: - 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden - Auflösung schlechter als 0,001 mm - höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C - Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt - maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometern im gesamten Meßbereich
8459 --	Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitzen) für die spanabhebende Bearbeitung von Metallen durch Bohren, Ausbohren, Fräsen, Gewindeschneiden oder Gewindebohren, ausgenommen Drehmaschinen der Nummer 8458
(20)	- andere Bohrmaschinen:
21	- numerisch gesteuert
ex 21	Bohrmaschinen, numerisch gesteuert, ausgenommen mit:
	- max. 3 linear und rotatorisch gesteuerten Achsen
	- max. Achsenbewegung 3 000 mm mit einer inkrementellen Positioniergenauigkeit von kleiner oder gleich $\pm 0,002$ mm
	- einer Arbeitsspindel
	- Axial- und Radialspiel kleiner oder gleich Durchmesser $\times 2 \times 10^{-5}$ mm
	- Gesamt-Positioniergenauigkeit von:
	$\pm 0,01$ mm bei 300 mm Achsenlänge (L)
	$\pm (0,01 + 0,0025/300 \times [L - 300])$ mm bei 300 bis 3 300 mm Achsenlänge (L)
	$\pm 0,035$ mm bei mehr als 3 300 mm Achsenlänge
(30)	- andere kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen:
31	- numerisch gesteuert
ex 31	Bohr- und Fräsmaschinen, numerisch gesteuert, ausgenommen mit:
	- max. 3 linear und rotatorisch gesteuerten Achsen
	- max. Achsenbewegung 3 000 mm mit einer inkrementellen Positioniergenauigkeit von kleiner oder gleich $\pm 0,002$ mm
	- einer Arbeitsspindel
	- Axial- und Radialspiel kleiner oder gleich Durchmesser $\times 2 \times 10^{-5}$ mm

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometer im gesamten Meßbereich
8459 --	Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitzen) für die spanabhebende Bearbeitung von Metallen durch Bohren, Ausbohren, Fräsen, Gewindeschneiden oder Gewindebohren, ausgenommen Drehmaschinen der Nummer 8458:
(20)	- andere Bohrmaschinen:
21	- - numerisch gesteuert:
ex 21	Bohrmaschinen, numerisch gesteuert
	a u s g e n o m m e n:
	Bohrmaschinen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten:
	- max. 3 linear und rotatorisch gesteuerte Achsen
	- max. Achsenbewegung 3 000 mm mit einer inkrementellen Positioniergenauigkeit von schlechter als $\pm 0,002$ mm
	- einer Arbeitsspindel
	- Axial- und Radialspiel schlechter als Durchmesser $\times 2 \times 10^{-5}$ mm
	- Gesamt-Positioniergenauigkeit schlechter als:
	$\pm 0,01$ mm bei 300 mm Achsenlänge (L)
	$\pm [0,01 + 0,0025/300 \times (L - 300)]$ mm bei 300 bis 3 300 mm Achsenlänge (L)
	$\pm 0,035$ mm bei mehr als 3 300 mm Achsenlänge (L)
(30)	- andere kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen:
31	- - numerisch gesteuert:
ex 31	Bohr- und Fräsmaschinen, numerisch gesteuert
	a u s g e n o m m e n:
	Bohr- und Fräsmaschinen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten:
	- max. 3 linear und rotatorisch gesteuerte Achsen
	- max. Achsenbewegung 3 000 mm mit einer inkrementellen Positioniergenauigkeit von schlechter als $\pm 0,002$ mm

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(50) 51	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamt-Positioniergenauigkeit von: $\pm 0,01$ mm bei 300 mm Achsenlänge (L) $\pm (0,01 + 0,0025/300 \times [L - 300])$ mm bei 300 bis 3 300 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,035$ mm bei mehr als 3 300 Achsenlänge - Kongsolfräsmaschinen: <ul style="list-style-type: none"> - numerisch gesteuert
(60) 61	<ul style="list-style-type: none"> ex 51 Fräsmaschinen, numerisch gesteuert, ausgenommen mit: <ul style="list-style-type: none"> - max. 3 linear und rotatorisch gesteuerten Achsen - max. Achsenbewegung 3 000 mm mit einer inkrementellen Positioniergenauigkeit von kleiner oder gleich $\pm 0,002$ mm - einer Arbeitsspindel - Axial- und Radialspiel kleiner oder gleich Durchmesser $\times 2 \times 10^{-5}$ mm - Gesamt-Positioniergenauigkeit von: $\pm 0,01$ mm bei 300 mm Achsenlänge (L) $\pm (0,01 + 0,0025/300 \times [L - 300])$ mm bei 300 bis 3 300 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,035$ mm bei mehr als 3 300 mm Achsenlänge - andere Fräsmaschinen: <ul style="list-style-type: none"> - numerisch gesteuert
(60) 61	<ul style="list-style-type: none"> ex 61 Fräsmaschinen, numerisch gesteuert, ausgenommen mit: <ul style="list-style-type: none"> - max. 3 linear und rotatorisch gesteuerten Achsen - max. Achsenbewegung 3 000 mm mit einer inkrementellen Positioniergenauigkeit von kleiner oder gleich $\pm 0,002$ mm - einer Arbeitsspindel - Axial- und Radialspiel kleiner oder gleich Durchmesser $\times 2 \times 10^{-5}$ mm - Gesamt-Positioniergenauigkeit von: $\pm 0,01$ mm bei 300 mm Achsenlänge (L) $\pm (0,01 + 0,0025/300 \times [L - 300])$ mm bei 300 bis 3 300 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,035$ mm bei mehr als 3 300 mm Achsenlänge

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(50) 51	<ul style="list-style-type: none"> - einer Arbeitsspindel - Axial- und Radialspiel schlechter als Durchmesser $\times 2 \times 10^{-5}$ mm - Gesamt-Positioniergenauigkeit schlechter als: $\pm 0,01$ mm bei 300 mm Achsenlänge (L) $\pm [0,01 + 0,0025/300 \times (L - 300)]$ mm bei 300 bis 3 300 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,035$ mm bei mehr als 3 300 mm Achsenlänge (L) - Kongsolfräsmaschinen: <ul style="list-style-type: none"> - numerisch gesteuert:
(50) 51	<ul style="list-style-type: none"> ex 51 Fräsmaschinen, numerisch gesteuert a u s g e n o m m e n: Fräsmaschinen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten: <ul style="list-style-type: none"> - max. 3 linear und rotatorisch gesteuerte Achsen - max. Achsenbewegung 3 000 mm mit einer inkrementellen Positioniergenauigkeit von schlechter als $\pm 0,002$ mm - einer Arbeitsspindel - Axial- und Radialspiel schlechter als Durchmesser $\times 2 \times 10^{-5}$ mm - Gesamt-Positioniergenauigkeit schlechter als: $\pm 0,01$ mm bei 300 mm Achsenlänge (L) $\pm [0,01 + 0,0025/300 \times (L - 300)]$ mm bei 300 bis 3 300 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,035$ mm bei mehr als 3 300 mm Achsenlänge (L) - andere Fräsmaschinen: <ul style="list-style-type: none"> - numerisch gesteuert:
(60) 61	<ul style="list-style-type: none"> ex 61 Fräsmaschinen, numerisch gesteuert a u s g e n o m m e n: Fräsmaschinen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten: <ul style="list-style-type: none"> - max. 3 linear und rotatorisch gesteuerte Achsen - max. Achsenbewegung 3000 mm mit einer inkrementellen Positioniergenauigkeit von schlechter als $\pm 0,002$ mm - einer Arbeitsspindel

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8460 --	Werkzeugmaschinen zum Abgraten, Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zur anderen Fertigbearbeitung von Metallen, gesinterten Metallkarbiden oder Cermets (Metallkeramiken) mit Hilfe von Schleifsteinen, Schleif- oder Poliermitteln, ausgenommen Maschinen zur Herstellung oder Fertigbearbeitung von Verzahnungen der Nummer 8461
(10)	— Planschleifmaschinen, in einer der Achsen mit einer Genauigkeit von mindestens 0,01 mm verstellbar:
11	— numerisch gesteuert
ex 11	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen ausgenommen: Maschinen mit Steuerungen, die alle folgende Merkmale nicht überschreiten: — 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden — Auflösung kleiner oder gleich 0,001 mm — höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C — Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt — maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern
	2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometern im gesamten Meßbereich

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	- Axial- und Radialspiel schlechter als Durchmesser $\times 2 \times 10^{-5}$ mm
	- Gesamt-Positioniergenauigkeit schlechter als: $\pm 0,01$ mm bei 300 mm Achsenlänge (L) $\pm [0,01 + 0,0025/300 \times (L-300)]$ mm bei 300 bis 3 300 mm Achsenlänge (L) $\pm 0,035$ mm bei mehr als 3 300 mm Achsenlänge (L)
8460 --	Werkzeugmaschinen zum Abgraten, Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zur anderen Fertigbearbeitung von Metallen, gesinterten Metallkarbiden oder Cermets (Metallkeramiken) mit Hilfe von Schleifsteinen, Schleif- oder Poliermitteln, ausgenommen Maschinen zur Herstellung oder Fertigbearbeitung von Verzahnungen der Nummer 8461:
(10)	— Planschleifmaschinen, in einer der Achsen mit einer Genauigkeit von mindestens 0,01 mm verstellbar:
11	— numerisch gesteuert:
ex 11	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen ausgenommen: Maschinen mit Steuerungen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten: — 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden — Auflösung schlechter als 0,001 mm — höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C — Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt — maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern
	2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometer im gesamten Meßbereich

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(20)	— andere Schleifmaschinen, in einer der Achsen mit einer Genauigkeit von mindestens 0,01 mm verstellbar:
21	— numerisch gesteuert
ex 21	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen ausgenommen: Maschinen mit Steuerungen, die alle folgende Merkmale nicht überschreiten: — 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden — Auflösung kleiner oder gleich 0,001 mm — höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C — Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt — maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern
(30)	— Schärfmaschinen:
31	— numerisch gesteuert
ex 31	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen ausgenommen: Maschinen mit Steuerungen, die alle folgende Merkmale nicht überschreiten: — 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden — Auflösung kleiner oder gleich 0,001 mm — höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C — Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt — maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(20)	- andere Schleifmaschinen, in einer der Achsen mit einer Genauigkeit von mindestens 0,01 mm verstellbar:
21	- - numerisch gesteuert:
ex 21	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen ausgenommen: Maschinen mit Steuerungen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten: - 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden - Auflösung schlechter als 0,001 mm - höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C - Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt - maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern
(30)	- Schärfmaschinen:
31	- - numerisch gesteuert:
ex 31	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen ausgenommen: Maschinen mit Steuerungen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten: - 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden - Auflösung schlechter als 0,001 mm - höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C - Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt - maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8461 --	<p>2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometern im gesamten Meßbereich</p> <p>Werkzeugmaschinen zum Hobeln, Waagrecht- oder Senkrechtstoßen, Räumen, Verzahnen oder Fertigbearbeiten von Verzahnungen, Sägen oder Trennen und andere Werkzeugmaschinen für die spanabhebende Bearbeitung von Metallen, gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken), anderweitig weder genannt noch inbegriffen</p> <p>ex -- 1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen ausgenommen: Maschinen mit Steuerungen, die alle folgende Merkmale nicht überschreiten: — 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden — Auflösung kleiner oder gleich 0,001 mm — höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C — Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt — maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern</p> <p>2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometern im gesamten Meßbereich</p> <p>3. Maschinen für die Herstellung von Zahnrädern mit einer höheren Qualitätsnorm als DIN 3963 Klasse 4</p> <p>4. Zahnradschleifmaschinen</p> <p>5. Verzahnungsmaschinen für die Herstellung von Kegelrädern mit einem Modul kleiner oder gleich 0,5 mm und mit einer höheren Qualitätsnorm als DIN 58405 Klasse 6</p>
8462 --	<p>Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zur Bearbei-</p>

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8461 --	<p>2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometer im gesamten Meßbereich</p> <p>Werkzeugmaschinen zum Hobeln, Waagrecht- oder Senkrechtstoßen, Räumen, Verzahnen oder Fertigbearbeiten von Verzahnungen, Sägen oder Trennen und andere Werkzeugmaschinen für die spanabhebende Bearbeitung von Metallen, gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken), anderweitig weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>ex -- 1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen ausgenommen: Maschinen mit Steuerungen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten: - 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden - Auflösung schlechter als 0,001 mm - höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C - Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt - maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern</p> <p>2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometer im gesamten Meßbereich</p> <p>3. Maschinen für die Herstellung von Zahnrädern mit einer höheren Qualitätsnorm als DIN 3963 Klasse 4</p> <p>4. Zahnradschleifmaschinen</p> <p>5. Verzahnungsmaschinen für die Herstellung von Kegelrädern mit einem Modul größer oder gleich 0,5 mm und mit einer höheren Qualitätsnorm als DIN 58405 Klasse 6</p>
8462 --	<p>Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zur Bearbei-</p>

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(20)	tung von Metallen durch Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken; Pressen zur Bearbeitung von Metallen oder Metallcarbiden, vorstehend nicht genannt
21	— Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschließlich derartiger Pressen):
ex 21	— numerisch gesteuert
	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen
	a u s g e n o m m e n:
	Maschinen mit Steuerungen, die alle folgende Merkmale nicht überschreiten:
	— 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden
	— Auflösung kleiner oder gleich 0,001 mm
	— höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C
	— Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt
	— maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern
	2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometern im gesamten Meßbereich
(30)	— Scheren (einschließlich derartiger Pressen), ausgenommen kombinierte Scheren und Lochstanzmaschinen:
31	— numerisch gesteuert
ex 31	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen
	a u s g e n o m m e n:
	Maschinen mit Steuerungen, die alle folgende Merkmale nicht überschreiten:
	— 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden
	— Auflösung kleiner oder gleich 0,001 mm
	— höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(20)	tung von Metallen durch Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken; Pressen zur Bearbeitung von Metallen oder Metallcarbiden, vorstehend nicht genannt:
21	- Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschließlich derartiger Pressen):
ex 21	- - numerisch gesteuert:
	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen
	a u s g e n o m m e n:
	Maschinen mit Steuerungen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten:
	- 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden
	- Auflösung schlechter als 0,001 mm
	- höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C
	- Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt
	- maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern
	2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometer im gesamten Meßbereich
(30)	- Scheren (einschließlich derartiger Pressen), ausgenommen kombinierte Scheren und Lochstanzmaschinen:
31	- - numerisch gesteuert:
ex 31	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen
	a u s g e n o m m e n:
	Maschinen mit Steuerungen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten:
	- 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden
	- Auflösung schlechter als 0,001 mm
	- höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<ul style="list-style-type: none"> - Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt - maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern
	2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometern im gesamten Meßbereich
(40)	- Lochstanzmaschinen und Ausklinkmaschinen (einschließlich derartiger Pressen), sowie kombinierte Scheren und Lochstanzmaschinen:
41	- numerisch gesteuert
ex 41	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen a u s g e n o m m e n: Maschinen mit Steuerungen, die alle folgende Merkmale nicht überschreiten: <ul style="list-style-type: none"> - 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden - Auflösung kleiner oder gleich 0,001 mm - höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C - Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt - maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern
	2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometern im gesamten Meßbereich
(90)	- andere:
91	- hydraulische Pressen
ex 91	Hydraulische Pressen mit einer Gesamtdruckkraft von: 98,1 MN Vertikal = 10 000 t 49,05 MN Horizontal = 5 000 t

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<ul style="list-style-type: none"> - Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt - maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern
	2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometer im gesamten Meßbereich
(40)	- Lochstanzmaschinen und Ausklinkmaschinen (einschließlich derartiger Pressen), sowie kombinierte Scheren und Lochstanzmaschinen:
41	- - numerisch gesteuert:
ex 41	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen a u s g e n o m m e n: Maschinen mit Steuerungen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten: <ul style="list-style-type: none"> - 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden - Auflösung schlechter als 0,001 mm - höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C - Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubgeschwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt - maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern
	2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikrometer im gesamten Meßbereich
(90)	- andere:
91	- - hydraulische Pressen:
ex 91	Hydraulische Pressen mit einer Gesamtdruckkraft bei: Vertikalpressen mehr als 98,1 MN = 10 000 t Horizontalpressen mehr als 49,05 MN = 5 000 t

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
99	— sonstige
ex 99	1. Pressen für Materialien mit einem Schmelzpunkt von — 1900° C (2173° K) 2. Isostatische Pressen mit einem Höchststarbeitsdruck von: a) größer oder gleich 1406 bar bei einer Druckkammer mit mehr als 40,6 cm Durchmesser oder b) größer oder gleich 351 bar bei einer Druckkammer mit mehr als 12,7 cm Durchmesser und einer Tempe- raturregelung zwischen + 80° C und —35° C
8463 --	Andere Werkzeugmaschinen für die spanlose Bearbeitung oder Verarbeitung von Metallen, gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken)
ex --	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen a u s g e n o m m e n: Maschinen mit Steuerungen, die alle folgende Merkmale nicht überschreiten: — 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden — Auflösung kleiner oder gleich 0,001 mm — höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C — Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubge- schwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt — maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern 2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikro- metern im gesamten Meßbereich 3. Drehmaschinen zur Erzeugung optisch hochwertiger Oberflächen 4. Maschinen für die Herstellung von Gasturbinentriebwer- ken

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
99	-- sonstige:
ex 99	1. Pressen für Materialien mit einem Schmelzpunkt von über 1 900° C (2173 K) 2. Isostatische Pressen mit einem Höchststarbeitsdruck von: a) größer oder gleich 1 406 bar bei einer Druckkammer mit mehr als 40,6 cm Durchmesser oder b) kleiner oder gleich 351 bar bei einer Druckkammer mit mehr als 12,7 cm Durchmesser und einer Tempe- raturregelung unter — 35° C und über + 80° C
8463 --	Andere Werkzeugmaschinen für die spanlose Bearbeitung oder Verarbeitung von Metallen, gesinterten Metallcarbiden oder Cermets (Metallkeramiken):
ex --	1. Werkzeugmaschinen mit numerischer Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen a u s g e n o m m e n: Maschinen mit Steuerungen, die keines der folgenden Merkmale überschreiten: - 2 Achsen können gleichzeitig interpoliert werden - Auflösung schlechter als 0,001 mm - höchstens 2 Schnittstellen vom Typ RS 232-C - Echtzeitänderung von Werkzeugbahn, Vorschubge- schwindigkeit und Spindelwerten ist beschränkt - maximale Wortlänge kleiner oder gleich 16 bit und die Software/Firmware darf die vorgenannten Werte nicht verändern 2. Werkzeugmaschinen mit eingebautem Laser-Meßsystem mit einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,01 Mikro- meter im gesamten Meßbereich 3. Maschinen für die Herstellung von Gasturbinentriebwer- ken 4. Maschinen für die Bearbeitung oder Verformung von für den Flugzeugbau bestimmten Blechen, Platten oder Strangpreßprofilen

Geltender Gesetzestext

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	5. Maschinen für die Bearbeitung oder Verformung von für den Flugzeugbau bestimmten Blechen, Platten oder Strangpreßprofilen 6. Fräsmaschinen für die Bearbeitung der Flugzeugaußenhaut (skin millers) 7. Maschinen für die Bearbeitung oder Herstellung von Halbleitermaterialien		5. Maschinen für die Bearbeitung oder Herstellung von Halbleitermaterialien
8466 --	Teile und Zubehör, ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Nummern 8456 bis 8465 geeignet, einschließlich Werkstück- oder Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindegewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für Handwerkzeuge aller Art	8466 --	Teile und Zubehör, ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Nummern 8456 bis 8465 geeignet, einschließlich Werkstück- oder Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindegewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für Handwerkzeuge aller Art:
ex --	1. Spindelbaugruppen, die als Mindestbaugruppe aus Spindeln und Lagern bestehen a u s g e n o m m e n: solche Baugruppen, deren an der Spindelachse gemessene Axial- und Radialbewegung bei einer Spindelumdrehung gleich oder größer (größer) als folgende ist a) 0,0008 mm Spitze zu Spitze für Drehbänke und Wellendrehmaschinen oder b) $D \times 2 \times 10^{-5}$ mm Spitze zu Spitze, wobei D der Spindeldurchmesser in mm ist, für Fräsmaschinen, Bohrwerke, Lehrenbohr-Schleifmaschinen und Bearbeitungszentren 2. Schraubenspindeln, einschließlich Kugelmuttersspindeln mit Muttern a u s g e n o m m e n: solche, die alle folgende Merkmale aufweisen: a) Genauigkeit gleich oder schlechter als 0,0004 mm je 300 mm	ex --	Spindelbaugruppen, die als Mindestbaugruppe aus Spindeln und Lagern bestehen a u s g e n o m m e n: solche Baugruppen, deren an der Spindelachse gemessene Axial- und Radialbewegung bei einer Spindelumdrehung gleich oder größer (größer) als folgende ist - 0,0008 mm Spitze zu Spitze für Drehbänke und Wellendrehmaschinen oder - $D \times 2 \times 10^{-5}$ mm Spitze zu Spitze, wobei D der Spindeldurchmesser in mm ist, für Fräsmaschinen, Bohrwerke, Lehrenbohr-Schleifmaschinen und Bearbeitungszentren

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
-------------------	------------------

- b) Gesamtgenauigkeit gleich oder schlechter als $(0,0025 + 5 \times 10^{-6} \times L)$ mm, wobei L die nutzbare Länge der Spindel in mm ist
- c) Rundlaufgenauigkeit der Mittellinie der Achslageroberfläche und Mittellinie des Hauptdurchmessers der Spindel sind gleich oder größer (größer) als 0,005 mm Spitze zu Spitze bei einem Abstand von der Achsenlageroberfläche, der dem dreifachen Spindel-durchmesser oder weniger entspricht

8471 --	Automatische Datenverarbeitungs- maschinen und Einheiten davon: magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträgern in codierter Form sowie Maschinen zur Verarbeitung solcher Daten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
ex --	Automatische Datenverarbeitungs- maschinen und ihre Einheiten, magnetische oder optische Daten- leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten Computer, verwandte Geräte, Geräte oder Systeme, die Computer enthalten, sofern nicht durch eine andere Position der Anlage C erfaßt:
	1. Analogrechner für Luft- und Raumfahrzeuge mit einem Betriebsbereich von unter -45°C und über $+55^{\circ}\text{C}$
	2. Analogrechner mit mehr als 20 mathematischen Funktionsgeneratoren und einer Änderungsmöglichkeit der Zusammenschaltung der Bausteine
	3. Hybridrechner
	4. Digitalrechner zur Koppelung von Analog- und Digitalrechnern
	5. Digitalrechner mit militärischen Spezifikationen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
-------------------	------------------

8471 --	Automatische Datenverarbeitungs- maschinen und Einheiten davon; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträgern in codierter Form sowie Maschinen zur Verarbeitung solcher Daten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
ex --	1. Analogrechner für Luft- und Raumfahrzeuge mit einem Betriebsbereich von unter -45°C und über $+55^{\circ}\text{C}$
	2. Analogrechner mit mehr als 20 mathematischen Funktionsgeneratoren und einer Änderungsmöglichkeit der Zusammenschaltung der Bausteine
	3. Hybridrechner
	4. Digitalrechner zur Koppelung von Analog- und Digitalrechnern
	5. Digitalrechner (Computer) ausgenommen:
	a) Computer, die als Bestandteil eines anderen Gerätes oder Systems, das selbst nicht von einer Position der Anlage C erfaßt wird, bestimmt sind und alle nachfolgenden Bedingungen erfüllen: - der Computer ist nicht der Hauptbestandteil des Gerätes oder Systems, in das er eingebaut wird (ist ausgebaut funktions- untüchtig)

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	6. Digitalrechner (Computer) ausgenommen:
	I. a) Der Computer bildet einen festen Bestandteil eines anderen Gerätes oder Systems, das selbst nicht von der Anlage C erfaßt wird (nach Ausbau funktionsuntüchtig und nicht anderweitig verwendbar)
	b) der Computer bildet nicht den Hauptbestandteil dieses anderen Gerätes oder Systems
	c) die Gesamtdatenverarbeitungsrate übersteigt nicht 28 Mbit/s
	d) sind mehrere Computer im Gerät oder System enthalten, so übersteigt die Summe der Gesamtdatenverarbeitungsraten nicht 50 Mbit/s
	e) der Computer enthält keine Komponenten, die in anderen Positionen der Anlage C erfaßt sind, außer: Komponenten für Signal- oder Bildverarbeitung im medizinischen Gerät, wenn für den Benutzer keine Programmiermöglichkeit besteht, sowie Komponenten für Datenübertragung, wenn es sich um integrale Schnittstellen gemäß ANSI/IEEE Std 488 oder IEC 625-1 handelt
	II. a) Der Computer bildet einen Bestandteil eines anderen Gerätes oder Systems, das selbst nicht von der Anlage C erfaßt wird
	b) er bildet nicht den Hauptbestandteil dieses anderen Gerätes oder Systems
	c) die Gesamtdatenverarbeitungsrate übersteigt nicht 5 Mbit/s
	d) die Gesamtspeicherkapazität, die dem Benutzer zur Verfügung steht, übersteigt nicht 9,8 Mbit
	e) der Computer enthält kein von der Anlage C erfaßtes Gerät
	f) der Computer enthält keine Komponenten, die von der Anlage C erfaßt sind

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	- die Gesamtdatenverarbeitungsrate ist kleiner oder gleich 43 Mbit/s
	- bei mehreren Computern in einem System oder Gerät muß die Summe der Gesamtdatenverarbeitungsrate kleiner oder gleich 100 Mbit/s sein und
	- der Computer enthält maximal ein Festplattenlaufwerk mit allen folgenden Daten:
	- gesamte Datentransferrate kleiner oder gleich 5,5 Mbit/s
	- Netto Speicherkapazität kleiner oder gleich 200 Mbit
	- gesamte Zugriffsrate kleiner oder gleich 40 Zugriffe pro Sekunde
	b) Computer, die als Zubehör eines anderen Gerätes oder Systems, das selbst nicht durch eine Position der Anlage C erfaßt wird, bestimmt sind und alle nachfolgenden Bedingungen erfüllen:
	- der Computer bildet nicht den für die Funktion wesentlichen Teil dieses anderen Gerätes oder Systems (wird nach dem Ausbau nicht funktionsuntüchtig und kann anderweitig verwendet werden)
	- die Gesamtdatenverarbeitungsrate ist kleiner oder gleich 15 Mbit/s
	- die Gesamtspeicherkapazität ist kleiner oder gleich 9,8 Mbit
	- der Computer enthält maximal ein Festplattenlaufwerk mit allen folgenden Daten:
	- gesamte Datentransferrate kleiner oder gleich 5,5 Mbit/s
	- Netto Speicherkapazität kleiner oder gleich 200 Mbit
	- gesamte Zugriffsrate kleiner oder gleich 40 Zugriffe pro Sekunde

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<p>III. Die Lieferung erfolgt als vollständiges System oder als Teil eines solchen und erfüllt alle folgenden Bedingungen:</p> <p>a) entwickelt und angeboten für eindeutige zivile Anwendung</p> <p>b) die gesamte Datenverarbeitungsrate ist kleiner oder gleich 2 Mbit/s</p> <p>c) der interne Speicher ist kleiner oder gleich 1,1 Mbit = 132,5 Kbyte</p> <p>d) die CPU enthält nur einen Mikroprozessor mit einer maximalen Basis-Operandenlänge von 8 bit</p> <p>e) der Computer enthält keine Analog/Digital- oder Digital/Analogumsetzer, die von Position ex 8542 dieser Anlage C erfaßt sind</p> <p>7. Peripheriegeräte a u s g e n o m m e n:</p> <p>a) Lochkartenleser und Lochkartenstanzer</p> <p>b) Lochstreifenleser und Lochstreifenstanzer</p> <p>c) Tastaturen und Fernschreibgeräte</p> <p>d) manuell bediente Graphik-Tabletts mit einer Auflösung von weniger als 1024 Punkten pro Achse</p> <p>e) mechanische Drucker</p> <p>f) nicht mechanische Drucker, ausgenommen Laser- und Elektronenstrahltechnik</p> <p>— mit weniger als 2000 Zeilen/Minute oder</p> <p>— mit weniger als 300 Zeichen/Sekunde</p> <p>g) Plotter</p> <p>— mit einem Linearitätsfehler größer als 0,0004%</p> <p>— mit einer nutzbaren Arbeitsfläche von nicht mehr als 1700 x 1300 mm (66.9 x 51.2 inch)</p> <p>h) Digitalisier-Geräte, manuell oder halbautomatisch betrieben, mit einem Linearitätsfehler größer als 0,0004% und einer nutzbaren Arbeitsfläche nicht größer als 1700 x 1300 mm (66.9 x 51.2 inch)</p>

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<p>c) Computer, die alle nachfolgenden Bedingungen erfüllen:</p> <p>- entwickelt und angeboten für eindeutig zivile Anwendung</p> <p>- die gesamte Datenverarbeitungsrate ist kleiner oder gleich 6,5 Mbit/s</p> <p>- der gesamte benutzerzugängliche Speicher ist kleiner oder gleich 6,2 Mbit</p> <p>- die CPU enthält maximal 2 Mikroprozessoren mit maximal 16 bit Wortlänge oder einer 16 bit Busarchitektur</p> <p>- der Computer enthält maximal ein Festplattenlaufwerk mit allen folgenden Daten:</p> <p>- Gesamtdatentransferrate kleiner oder gleich 5,5 Mbit/s</p> <p>- Nettokapazität kleiner oder gleich 200 Mbit</p> <p>- gesamte Zugriffsrate kleiner oder gleich 40 Zugriffe pro Sekunde</p> <p>6. Peripheriegeräte; andere Maschinen der Nummer 8471 a u s g e n o m m e n:</p> <p>a) Lochkartenleser und Lochkartenstanzer</p> <p>b) Lochstreifenleser und Lochstreifenstanzer</p> <p>c) Tastaturen und Fernschreibgeräte</p> <p>d) manuell bediente Graphik-Tabletts mit einer Auflösung von weniger als 1 024 Punkten pro Achse</p> <p>e) mechanische Drucker</p> <p>f) nicht mechanische Drucker, wie zB Laser-, Elektronen- oder Tintenstrahldrucker</p> <p>- mit weniger als 2 000 Zeilen/Minute oder</p> <p>- mit weniger als 600 Zeichen/Sekunde</p> <p>g) Plotter</p> <p>- mit einem Linearitätsfehler größer als 0,0004% und</p>

Geltender Gesetzestext

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<p>i) optische Geräte zur Zeichenerkennung (OCR) ohne Einrichtungen zur Bildverarbeitung/Signalverarbeitung zum Lesen von</p> <ul style="list-style-type: none"> — OCR Schriftarten — international genormten Schriftarten — nicht genormten Zahlendarstellungen — bis zu 10 handschriftlichen alphanumerischen Zeichen pro Eingabe <p>j) Sichtgeräte mit Kathodenstrahl-Röhren mit</p> <ul style="list-style-type: none"> — festgelegtem alphanumerischem Zeichensatz — Graphik unter Benutzung der Bildelemente des alphanumerischen Zeichensatzes — Graphik mit festgelegter Folge der Symbole und Basiselemente der Symbole <p>k) Graphik-Sichtgeräte mit Kathodenstrahl-Röhren, ausgenommen Waren der Position ex 8540 der Anlage C</p> <ul style="list-style-type: none"> — mit einer Bit-Übertragungsrate an der Schnittstelle zum Computer, die 9600 bit/s nicht übersteigt — mit weniger als 1024 Punkten Auflösung in jeder Achse — mit weniger als 16 Grau- oder Farbtönen <p>l) Graphik-Sichtgeräte mit Kathodenstrahl-Röhren, ausgenommen Waren der Position ex 8540 der Anlage C</p> <ul style="list-style-type: none"> — als Teil von industriellen oder medizinischen Systemen — nicht speziell zur Verwendung mit Computern entwickelt <p>m) Graphik-Sichtgeräte, speziell entworfen für Unterschriften-Sicherheitsprüfungen mit einer Anzeigenfläche kleiner als 150 cm²</p>		<ul style="list-style-type: none"> - mit einer nutzbaren Arbeitsfläche von nicht mehr als 1 700 × 1 300 mm (66.9 × 51.2 inch) <p>h) Digitalisier-Geräte, manuell oder halbautomatisch betrieben, mit einem Linearitätsfehler größer als 0,0004% und einer nutzbaren Arbeitsfläche nicht größer als 1 700 × 1 300 mm (66.9 × 51.2 inch)</p> <p>i) optische Geräte zur Zeichenerkennung (OCR) ohne Einrichtungen zur Bildverarbeitung/Signalverarbeitung zum Lesen von</p> <ul style="list-style-type: none"> - OCR Schriftarten oder - international genormten Schriftarten oder - nicht genormten Zahlendarstellungen oder - bis zu 10 handschriftlichen alphanumerischen Zeichen pro Eingabe <p>j) Sichtgeräte mit Kathodenstrahl-Röhren mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - festgelegtem alphanumerischem Zeichensatz oder - Graphik unter Benutzung der Bildelemente des alphanumerischen Zeichensatzes oder - Graphik mit festgelegter Folge der Symbole und Basiselemente der Symbole <p>k) Graphik-Sichtgeräte mit Kathodenstrahl-Röhren, ausgenommen Waren der Position ex 8540 der Anlage C</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit einer Bit-Übertragungsrate an der Schnittstelle zum Computer, die 9 600 bit/s nicht übersteigt und - mit weniger als 1 024 Punkten Auflösung in jeder Achse und - mit weniger als 16 Grau- oder Farbtönen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<p>n) Anzeigegeräte, bei denen sich die Einrichtungen zur Zeichenerzeugung außerhalb des Anzeigenelementes befinden und die Darstellung begrenzen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> — alphanumerische Zeichen in vorgegebenem Format — Graphik aus den Bildelementen des alphanumerischen Zeichensatzes — Graphik mit vorgegebener Folge der Symbole und Bildelemente für Symbole — 3 Stufen der Darstellung (aus, schwach, hell) — Zeichengrößen nicht unter 5,5 mm bei Anzeigenflächen bis 1200 cm² — Zeichengrößen nicht unter 20 mm bei Anzeigenflächen über 120 cm² <p>Die Anzeigenelemente dürfen keine Schaltungen oder nichtmechanische Einrichtungen zur Zeichenerzeugung enthalten</p> <p>o) Lichtgriffel</p> <ul style="list-style-type: none"> — als Teil nicht genehmigungspflichtiger Anzeigegeräte — mit einer Auflösung bis 1024 Punkte je Achse <p>p) Floppy-Disk-Geräte bis zu einer</p> <ul style="list-style-type: none"> — Brutto-Speicherkapazität von 2,125 Mbyte — maximalen Datenübertragungsrate von 65 Kbyte/s — Zugriffsrate von 6/s <p>q) Magnetbandgeräte (Spule, Kassette) bis zu einer</p> <ul style="list-style-type: none"> — maximalen Schreibdichte von 63 bit/mm (1600 bit/inch) je Spur — maximalen Bitübertragungsrate von 160 Kbyte/s — maximalen Schreib/Lesegeschwindigkeit von 254 cm/s

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<p>l) Graphik-Sichtgeräte mit Kathodenstrahl-Röhren, ausgenommen Waren der Position ex 8540 der Anlage C</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Teil von industriellen oder medizinischen Systemen und - nicht speziell zur Verwendung mit Computern entwickelt <p>m) Graphik-Sichtgeräte, speziell entworfen für Unterschriften-Sicherheitsprüfungen mit einer Anzeigenfläche kleiner als 150 cm²</p> <p>n) Floppy-Disk-Geräte bis zu einer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brutto-Speicherkapazität von 2,125 Mbyte und - maximalen Datenübertragungsrate von 65 Kbyte/s oder - einer Zugriffsrate von 12/s <p>o) Magnetbandgeräte (Spule, Kassette) bis zu einer</p> <ul style="list-style-type: none"> - maximalen Schreibdichte von 131 bit/mm (3 300 bit/inch) je Spur oder - maximalen Bit-Übertragungsrate von 2,66 Mbit/s <p>p) Interface-Baugruppen speziell für Peripheriegeräte, die zu den Ausnahmen a-o gehören</p> <p>r) Interface-Baugruppen, die für Magnetkarten-Peripheriegeräte mit maximaler Kartenfläche von 85 cm² entwickelt wurden</p>

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<ul style="list-style-type: none"> r) Magnetbandgeräte (Kassette) bis zu einer <ul style="list-style-type: none"> — maximalen Schreibdichte von 107 bit/mm (2700 bit/inch) — maximalen Bitübertragungsrate von 16 Kbyte/s s) Interface-Baugruppen speziell für Peripheriegeräte, die zu den Ausnahmen a—r gehören t) Interface-Baugruppen, die für Magnetkarten-Peripheriegeräte mit maximaler Kartenfläche von 85 cm² entwickelt wurden
8473 --	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen u. dgl.), ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate der Nummern 8469 bis 8472 geeignet
30	- Teile und Zubehör für Maschinen und Apparate der Nummer 8471
ex 30	Peripheriegeräte a u s g e n o m m e n :
	<ul style="list-style-type: none"> a) Lochkartenleser und Lochkartenstanzer b) Lochstreifenleser und Lochstreifenstanzer c) Tastaturen und Fernschreibgeräte d) manuell bediente Graphik-Tablets mit einer Auflösung von weniger als 1024 Punkten pro Achse e) mechanische Drucker f) nicht mechanische Drucker, ausgenommen Laser- und Elektronenstrahltechnik <ul style="list-style-type: none"> - mit weniger als 2 000 Zeilen/Minute oder - mit weniger als 300 Zeichen/Sekunde g) Plotter <ul style="list-style-type: none"> - mit einem Linearitätsfehler größer als 0,0004% - mit einer nutzbaren Arbeitsfläche von nicht mehr als 1 700 × 1 300 mm (66.9 × 51.2 inch) h) Digitalisier-Geräte, manuell oder halbautomatisch betrieben, mit einem Linearitätsfehler größer als 0,0004% und einer nutzbaren Arbeitsfläche nicht größer als 1 700 × 1 300 mm (66.9 × 51.2 inch)

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8473 --	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen), ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Nummern 8469 bis 8472 geeignet:
ex --	Teile zu den von der Anlage C erfaßten Maschinen der Nummer 8471

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<ul style="list-style-type: none"> i) optische Geräte zur Zeichenerklärung (OCR) ohne Einrichtungen zur Bildverarbeitung/Signalverarbeitung zum Lesen von <ul style="list-style-type: none"> - OCR Schriftarten - international genormten Schriftarten - nicht genormten Zahlendarstellungen - bis zu 10 handschriftlichen alphanumerischen Zeichen pro Eingabe j) Sichtgeräte mit Kathodenstrahl-Röhren mit <ul style="list-style-type: none"> - festgelegtem alphanumerischen Zeichensatz - Graphik unter Benutzung der Bildelemente des alphanumerischen Zeichensatzes - Graphik mit festgelegter Folge der Symbole und Basiselemente der Symbole k) Graphik-Sichtgeräte mit Kathodenstrahl-Röhren, ausgenommen Waren der Position ex 8540 der Anlage C <ul style="list-style-type: none"> - mit einer Bit-Übertragungsrate an der Schnittstelle zum Computer, die 9 600 Bit/s nicht übersteigt - mit weniger als 1 024 Punkten Auflösung in jeder Achse - mit weniger als 16 Grau- oder Farbtönen l) Graphik-Sichtgeräte mit Kathodenstrahl-Röhren, ausgenommen Waren der Position ex 8540 der Anlage C <ul style="list-style-type: none"> - als Teil von industriellen oder medizinischen Systemen - nicht speziell zur Verwendung mit Computern entwickelt m) Graphik-Sichtgeräte, speziell entworfen für Unterschriften-Sicherheitsprüfungen mit einer Anzeigenfläche kleiner als 150 cm² n) Anzeigegeräte, bei denen sich die Einrichtungen zur Zeichenerzeugung außerhalb des Anzeigeelementes befinden und die Darstellung begrenzen auf: <ul style="list-style-type: none"> - alphanumerische Zeichen in vorgegebenem Format - Graphik aus den Bildelementen des alphanumerischen Zeichensatzes

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
-------------------	------------------

72

584 der Beilagen

Geltender Gesetzestext

Gesetzesentwurf

TARIF
Nr./UNr.

Warenbezeichnung

- Graphik mit vorgegebener Folge der Symbole und Bildelemente für Symbole
 - 3 Stufen der Darstellung (aus, schwach, hell)
 - Zeichengrößen nicht unter 5,5 mm bei Anzeigenflächen bis 1 200 cm²
 - Zeichengrößen nicht unter 20 mm bei Anzeigenfläche über 120 cm²
- Die Anzeigenelemente dürfen keine Schaltungen oder nichtmechanische Einrichtungen zur Zeichenerzeugung enthalten
- o) Lichtgriffel
 - als Teil nicht genehmigungspflichtiger Anzeigegeräte
 - mit einer Auflösung bis 1 024 Punkte je Achse
 - p) Floppy-Disk-Geräte bis zu einer
 - Brutto-Speicherkapazität von 2,125 Mbyte
 - maximalen Datenübertragungsrate von 65 Kbyte/s
 - Zugriffsrate von 6/s
 - q) Magnetbandgeräte (Spule, Kassette) bis zu einer
 - maximalen Schreibdichte von 63 bit/mm (1 600 bit/inch) je Spule
 - maximalen Bitübertragungsrate von 160 Kbyte/s
 - maximalen Schreib/Lesegeschwindigkeit von 254 cm/s
 - r) Magnetbandgeräte (Kassette) bis zu einer
 - maximalen Schreibdichte von 107 bit/mm (2 700 bit/inch)
 - maximalen Bitübertragungsrate von 16 Kbyte/s
 - s) Interface-Baugruppen speziell für Peripheriegeräte, die zu den Ausnahmen a—r gehören
 - t) Interface-Baugruppen, die für Magnetkarten-Peripheriegeräte mit maximaler Kartenfläche von 85 cm² entwickelt wurden

TARIF
Nr./UNr.

Warenbezeichnung

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8474 --	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Brechen, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen (einschließlich Pulver oder Pasten); Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder pastenförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zur Herstellung von Gußformen aus Sand
ex --	Maschinen für die Herstellung von Gasturbinenschaufeln aus keramischem Material
8477 --	Maschinen und Apparate für die Bearbeitung von Kautschuk oder Kunststoffen oder für die Herstellung von Waren aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen
20	- Extruder
ex 20	Extruder für Copolymere und Terpolymere aus folgenden Monomeren: Tetrafluorethylen, Chlortrifluorethylen, Vinylidenfluorid, Hexafluorpropylen und Bromtrifluorethylen
80	- andere Maschinen und Apparate
ex 80	Maschinen für die kontinuierliche Beschichtung von magnetischem Band auf Polyesterbasis, Maschinen zum Auftragen magnetischer Schichten auf Datenträger
8479 --	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen
40	- Maschinen, Apparate und Geräte für die Herstellung von Seilen, Tauen oder Kabeln
ex 40	Maschinen zur Herstellung von: - Koaxial- und Nachrichtenkabel (Koaxial-, Unterwasser-, Lichtleit- und Sicherheitskabel)

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8474 --	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Brechen, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen mineralischen Stoffen (einschließlich Pulver oder Pasten); Maschinen und Apparate zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder pastenförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zur Herstellung von Gußformen aus Sand:
ex --	Maschinen für die Herstellung von Gasturbinenschaufeln aus keramischem Material
8477 --	Maschinen und Apparate für die Bearbeitung von Kautschuk oder Kunststoffen oder für die Herstellung von Waren aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
20	- Extruder:
ex 20	Extruder für Copolymere und Terpolymere aus folgenden Monomeren: Tetrafluorethylen, Chlortrifluorethylen, Vinylidenfluorid, Hexafluorpropylen und Bromtrifluorethylen
80	- andere Maschinen und Apparate:
ex 80	Maschinen für die kontinuierliche Beschichtung von magnetischem Band auf Polyesterbasis, Maschinen zum Auftragen magnetischer Schichten auf Datenträger
8479 --	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
40	- Maschinen, Apparate und Geräte für die Herstellung von Seilen, Tauen oder Kabeln:
ex 40	Maschinen zur Herstellung von: - Koaxial-, Unterwasser-, Lichtleit- und Sicherheitskabeln, die von der Anlage C unter Nummer 8544 erfaßt sind

Geltender Gesetzestext

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(80)	- andere Maschinen, Apparate und Geräte:
82	- - Maschinen, Apparate und Geräte zum Mischen, Kneten, Brechen, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren
ex 82	Anlagen, Einrichtungen und Apparate für die Herstellung militärischer Sprengstoffe und fester Treibmittel
89	- - sonstige
ex 89	1. Kontinuierlich arbeitende Nitrieranlagen Spezialeinrichtungen und vollständige Anlagen zur Herstellung militärischer Sprengstoffe
	2. Maschinen für die Bearbeitung oder Herstellung von Halbleitermaterialien
	3. Maschinen für die Herstellung von Verbundwerkstoffen: - Wickelmaschinen, programmierbar in 3 oder mehr Achsen, für die Herstellung von Laminaten oder Verbundwerkstoffen - Bandlegemaschinen - Flechtmaschinen - Maschinen zur Umwandlung, zum Strecken oder zum Aufdampfen von Elementen auf Fasern oder Fäden für Verbundstoffe, einschließlich Maschinen zur Oberflächenbehandlung
8481 --	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- und Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckreduzierventile und thermostatisch gesteuerte Ventile
ex --	1. Ventile, Schieber, Klappen und Hähnen, bei denen alle mit dem durchfließenden Medium in Berührung kommenden Flächen aus Materialien bestehen, bei denen der Anteil an Tantal, Titan oder Zirkonium einzeln oder insgesamt gewichtsmäßig 90% oder mehr beträgt

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(80)	- andere Maschinen, Apparate und Geräte:
89	- - sonstige:
ex 89	1. Maschinen für die Bearbeitung oder Herstellung von Halbleitermaterialien
	2. Maschinen für die Herstellung von Verbundwerkstoffen: - Wickelmaschinen, programmierbar in 3 oder mehr Achsen, für die Herstellung von Laminaten oder Verbundwerkstoffen - Bandlegemaschinen - Flechtmaschinen - Maschinen zur Umwandlung, zum Strecken oder zum Aufdampfen von Elementen auf Fasern oder Fäden für Verbundstoffe, einschließlich Maschinen zur Oberflächenbehandlung
8481 --	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckreduzierventile und thermostatisch gesteuerte Ventile:
ex --	1. Ventile, Schieber, Klappen und Hähne, bei denen alle mit dem durchfließenden Medium in Berührung kommenden Flächen aus Materialien bestehen, bei denen der Anteil an Tantal, Titan oder Zirkonium einzeln oder insgesamt 90 Gewichtsprozent oder mehr beträgt

Geltender Gesetzestext		Gesetzesentwurf	
TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	2. Ventile, ausgekleidet mit oder ganz aus Aluminium, Nickel oder Legierungen mit einem Nickelanteil von 60 Gewichtsprozenten oder mehr, mit Federbalgabdichtung		2. Ventile, ausgekleidet mit oder ganz aus Aluminium, Nickel oder Legierungen mit einem Nickelanteil von 60 Gewichtsprozent oder mehr, mit Federbalgabdichtung
8482 --	Wälzlager (Kugel- und Rollenlager, einschließlich Tonnen- und Nadellager)	8482 --	Wälzlager (Kugel- und Rollenlager, einschließlich Tonnen- und Nadellager):
ex --	Kugel- und Rollenlager mit Toleranzen entsprechend P 5 gemäß DIN 629 oder DIN 620 oder besser	ex --	Kugel- und Rollenlager mit Toleranzen entsprechend P 5 gemäß DIN 629 oder DIN 620 oder kleiner
		8483 --	Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse (auch mit eingebautem Wälzlager), Gleitlager und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechselgetrieben oder anderen regelbaren Getrieben, einschließlich Drehmomentwandler; Kugelrollspindeln; Schwungräder und Riemen- oder Seilscheiben, einschließlich Rollenblöcke für Flaschenzüge; Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Kreuz- oder Kardangelenke):
		40	- Getriebe auch in Form von Wechselgetrieben oder anderen regelbaren Getrieben, einschließlich Drehmomentwandler; Kugelrollspindeln:
		ex 40	Kugelmuttersspindeln mit Muttern a u s g e n o m m e n : solche, die alle folgenden Merkmale aufweisen:
			- Genauigkeit gleich oder schlechter als 0,0004 mm je 300 mm
			- Gesamtgenauigkeit gleich oder schlechter als $(0,0025 + 5 \times 10^{-6} \times L)$ mm, wobei L die nutzbare Länge der Spindel in mm ist
			- Rundlaufgenauigkeit der Mittellinie der Achslageroberfläche und Mittellinie des Hauptdurchmessers der Spindel sind gleich oder größer (größer) als 0,005 mm Spitze zu Spitze bei einem Abstand der Achsenlageroberfläche, der dem dreifachen Spindeldurchmesser oder weniger entspricht

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8501 --	Elektromotoren und elektrische Generatoren (ausgenommen Stromerzeugungsaggregate)
ex --	<ol style="list-style-type: none"> 1. Lineare Induktionsmotoren (Asynchronmotoren) mit über 200 mm Hub und einer kleinsten gesteuerten inkrementellen Bewegung von weniger als 0,001 mm, zur Verwendung als Supportantrieb für Werkzeugmaschinen 2. Induktive Drehzahlgeber (Tachodynamos), Stellmotoren (Servomotoren) für Frequenzen über 400 Hz, Drehmomentgeber (Drehmomentmotoren) für Kreisel und stabilisierte Ebenen, Synchronmotoren für Frequenzen über 400 Hz
8506 --	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien
(10)	- mit einem Rauminhalt (nach den äußeren Abmessungen) von 300 ccm oder weniger:
19	- - sonstige
ex 19	<ol style="list-style-type: none"> 1. Primärzellen oder Batterien mit <ol style="list-style-type: none"> a) einem Aktivierungsmittel und mehr als 10 Jahre Lebensdauer bei Raumtemperatur b) einer Funktion bei unter -25°C und über 55°C (außer Trockenzellen sowie Taschenlampenbatterien) c) einer Lithiumanode mit Lithiumsalz, gelöst in einem organischen (nicht wässrigen) Elektrolyten 2. Mechanisch wiederaufladbare „Leakproof“-Batterien 3. Zellen und Batterien mit einem Elektrolyten aus geschmolzenen Salz zur Verwendung bis maximal 150°C 4. Energiequellen mit radioaktivem Material, ausgenommen solche, die für medizinische Anwendung entwickelt/konstruiert wurden
8507 --	Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Separatoren, dafür auch in quadratischer oder rechteckiger Form
80	- andere Akkumulatoren
ex 80	Brennstoffzellen zur Verwendung bis maximal 200°C

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8501 --	Elektromotoren und elektrische Generatoren (ausgenommen Stromerzeugungsaggregate):
ex --	<ol style="list-style-type: none"> 1. lineare Induktionsmotoren (Asynchronmotoren) mit über 200 mm Hub und einer kleinsten gesteuerten inkrementellen Bewegung von weniger als 0,001 mm, zur Verwendung als Supportantrieb für Werkzeugmaschinen 2. induktive Drehzahlgeber (Tachodynamos), Stellmotoren (Servomotoren) für Frequenzen über 400 Hz, Drehmomentgeber (Drehmomentmotoren) für Kreisel und stabilisierte Ebenen, Synchronmotoren für Frequenzen über 400 Hz
8506 --	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien:
(10)	- mit einem Rauminhalt (nach den äußeren Abmessungen) von 300 ccm oder weniger:
19	- - sonstige:
ex 19	<ol style="list-style-type: none"> 1. Primärzellen oder Batterien mit <ol style="list-style-type: none"> a) einem Aktivierungsmittel und mehr als 10 Jahre Lebensdauer bei Raumtemperatur oder a) einer Funktion bei unter -25°C und über 55°C (außer Trockenzellen sowie Taschenlampenbatterien) oder c) einer Lithiumanode mit Lithiumsalz, gelöst in einem organischen (nicht wässrigen) Elektrolyten 2. mechanisch wiederaufladbare „Leakproof“-Batterien 3. Zellen und Batterien mit einem Elektrolyten aus geschmolzenem Salz zur Verwendung bis maximal 150°C 4. Energiequellen mit radioaktivem Material, ausgenommen solche, die für medizinische Anwendung entwickelt/konstruiert wurden
8507 --	Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Separatoren dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form:
80	- andere Akkumulatoren
ex 80	Brennstoffzellen zur Verwendung bis maximal 200°C

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8514 --	Elektrische Industrie-, Gewerbe- und Laboratoriumsöfen (einschließlich Öfen zur thermischen Behandlung von Stoffen durch Induktion oder durch kapazitiven Widerstand); andere Industrie-, Gewerbe- oder Laboratoriumsapparate zur thermischen Behandlung von Stoffen durch Induktion oder durch kapazitiven Widerstand
ex --	<ol style="list-style-type: none"> 1. Öfen und Apparate zur Herstellung oder Behandlung von Halbleitermaterial 2. Vakuum-Lichtbogenöfen 3. Elektrische Lichtbogen-Einrichtungen, ausgenommen solche mit einer Leistung von weniger als 100 kW, zum Schneiden, Schweißen, Schmelzen, Plattieren oder Spritzen 4. Vakuum-Induktionsöfen für die Herstellung von Superlegierungspulvern (Legierungen auf Nickel-, Kobalt-, Eisenbasis mit einer Festigkeit über AISI 300 bei 649° C)
8515 --	Maschinen und Apparate zum Lötten oder Schweißen (auch zum Schneiden geeignet), elektrisch (einschließlich solcher mit elektrisch aufgeheiztem Gas arbeitend) oder mit Laserstrahl oder anderem Licht- oder Photonenstrahl, mit Ultraschall, mit Elektronenstrahl, mit Magnetimpulsen oder mit Plasmastrahl arbeitend, elektrische Maschinen und Apparate zum Heißversprühen von Metallen oder Metallcarbiden
ex --	<ol style="list-style-type: none"> 1. Maschinen zum Schweißen von Gasturbinenschaufeln 2. Kontaktier- und Schweißmaschinen zur Montage von Mikroschaltungen 3. Maschinen, Apparate und Geräte zum Schweißen, Lötten oder Schneiden mit unter Position 9013 erfaßten Laser 4. Elektronenstrahlssysteme zur Maskenherstellung oder zur Herstellung und Behandlung von Halbleiterbauelementen

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8514 --	Elektrische Industrie-, Gewerbe- und Laboratoriumsöfen (einschließlich Öfen zur thermischen Behandlung von Stoffen durch Induktion oder durch kapazitiven Widerstand); andere Industrie-, Gewerbe- oder Laboratoriumsapparate zur thermischen Behandlung von Stoffen durch Induktion oder durch kapazitiven Widerstand:
ex --	<ol style="list-style-type: none"> 1. Öfen und Apparate zur Herstellung oder Behandlung von Halbleitermaterial 2. Vakuum-Lichtbogenöfen 3. Vakuum-Induktionsöfen für die Herstellung von Superlegierungspulvern (Legierungen auf Nickel-, Kobalt-, Eisenbasis mit einer Festigkeit über AISI 300 bei 649° C)
8515 --	Maschinen und Apparate zum Lötten oder Schweißen (auch zum Schneiden geeignet), elektrisch (einschließlich solcher mit elektrisch aufgeheiztem Gas arbeitend) oder mit Laserstrahl oder anderem Licht- oder Photonenstrahl, mit Ultraschall, mit Elektronenstrahl, mit Magnetimpulsen oder mit Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen und Apparate zum Heißversprühen von Metallen oder Metallcarbiden:
ex --	<ol style="list-style-type: none"> 1. Maschinen zum Schweißen von Gasturbinenschaufeln 2. Kontaktier- und Schweißmaschinen zur Montage von Mikroschaltungen 3. Maschinen, Apparate und Geräte zum Schweißen, Lötten mit von der Anlage C erfaßten Nummer 9013 4. Elektronenstrahlssysteme zur Maskenherstellung oder zur Herstellung und Behandlung von Halbleiterbauelementen 5. elektrische Lichtbogen-Einrichtungen, zum Schneiden, Schweißen, Plattieren oder Spritzen, ausgenommen solche mit einer Leistung von weniger als 100 kW

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8517 --	Elektrische Apparate für die Drahttelefonie oder Drahttelegraphie, einschließlich solcher Apparate für Trägerfrequenzsysteme
ex --	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bildübertragungsgeräte mit eingebauten Lasern, wie sie in kommerzieller Wetterdarstellung und Bild- und Texttelegraphie (Telefax) verwendet werden 2. speicherprogrammierte (SPC) Nachrichten-Übermittlungssysteme wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> a) Kommunikationsgeräte für Datenvermittlung, einschließlich „Wide Area Networks“ und „Local Area Networks“ b) Kommunikationsgeräte für speicherprogrammierte (SPC) Leistungsvermittlung a u s g e n o m m e n : <ul style="list-style-type: none"> - Tasten-Fernsprechsysteme mit keinem Zugriff zu gemeinsamen Vermittlungs- und Fernleitungen und keiner Ausbaumöglichkeit zu PABX-Anlagen - SPC-Telegraphie-Systeme gemäß CCITT-Empfehlung F.60 bis F.79 - SPC-Fernsprech-Vermittlungsgeräte für analoge Vermittlungen gemäß PABX-Definition, ohne Digitalcomputer, mit maximal 9 600 bit/s, maximal 3 100 Hz Bandbreite sowie folgender PABX-Definitionen: <ul style="list-style-type: none"> ● Trunk zu Teilnehmer Verhältnis 35% bei bis 100 Teilnehmern 20% bei kleiner oder gleich 100 Teilnehmern ● keine Prioritätsstufenschaltung ● keine Zeichengabe über einen zentralen Kanal (Common Channel Signalling) 3. Geräte für die Nachrichtenübermittlung <ol style="list-style-type: none"> a) mit analogen Übertragungsverfahren von Frequenzen über 19 MHz (bei Geräten für die Verwendung mit Unterwasserkabeln über 300 kHz)

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8517 --	Elektrische Apparate für die Drahttelefonie oder Drahttelegraphie, einschließlich solcher Apparate für Trägerfrequenzsysteme:
ex --	<ol style="list-style-type: none"> 1. speicherprogrammierte (SPC-)Nachrichten-Übermittlungssysteme wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> a) Kommunikationsgeräte für Datenvermittlung, einschließlich „Wide Area Networks“ und „Local Area Networks“ b) Kommunikationsgeräte für speicherprogrammierte (SPC) Leistungsvermittlung a u s g e n o m m e n : <ul style="list-style-type: none"> - Tasten-Fernsprechsysteme mit keinem Zugriff zu gemeinsamen Vermittlungs- und Fernleitungen und keiner Ausbaumöglichkeit zu PABX-Anlagen - SPC-Telegraphie-Systeme gemäß CCITT-Empfehlung F.60 bis F.79 - SPC-Fernsprech-Vermittlungsgeräte für analoge Vermittlungen gemäß PABX-Definition, ohne Digitalcomputer, mit maximal 9 600 bit/s, maximal 3 100 Hz Bandbreite sowie folgenden PABX-Definitionen: <ul style="list-style-type: none"> * Trunk zu Teilnehmer Verhältnis 35% bei bis 100 Teilnehmern, 20% bei über 100 Teilnehmern * keine Prioritätsstufenschaltung * keine Zeichengabe über einen zentralen Kanal (Common Channel Signalling) 2. Geräte für die Nachrichtenübermittlung <ol style="list-style-type: none"> a) mit analogen Übertragungsverfahren von Frequenzen über 19 MHz (bei Geräten für die Verwendung mit Unterwasserkabeln über 300 kHz) b) mit digitalen Übertragungsverfahren mit einer Bitrate von über 2,1 Mbit/s, mit analogem Ein- oder Ausgang c) mit digitalen Übertragungsverfahren, mit digitalem Ein- und Ausgang, mit einer Übertragungsrate bei:

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<p>b) mit digitalen Übertragungsverfahren mit einer Bitrate von über 2,1 Mbit/s, mit analogem Ein- und Ausgang a u s g e n o m m e n: Ultraschallgeräte, die in direktem Kontakt mit dem zu untersuchenden Material arbeiten oder die für die industrielle Reinigung, Sortierung oder Materialbearbeitung, für industrielle und zivile Einbruch-Alarmanlagen, für Kontroll- und Zählsysteme für den Verkehr und für industrielle Bewegungsvorgänge, für medizinische Zwecke, zum Emulgieren, zum Homogenisieren verwendet werden oder einfache Lehr- oder Unterhaltungsgeräte, Unterwasser-Ultraschall-Nachrichtengeräte, konstruiert für Betrieb mit Amplitudenmodulation (AM) und mit einer Übertragungsweite von 500 m oder weniger (sea state 1), einer Trägerfrequenz von 40 bis 60 kHz und einer Trägerleistung am Transducer von 1 W oder weniger</p> <p>a) industrielle Geräte, die Zellen verwenden, welche nicht von einer Position der Anlage C erfaßt sind</p> <p>b) industrielle und zivile Einbruch-Alarmanlagen, Kontroll- und Zählsysteme für den Verkehr und für industrielle Bewegungsvorgänge</p> <p>c) medizinische Geräte</p> <p>d) industrielle Geräte zum Prüfen, Sortieren oder Analysieren von Werkstoffeigenschaften</p> <p>e) einfache Lehr- oder Unterhaltungsgeräte, die Photozellen verwenden</p> <p>f) Flammenwächter für industrielle Öfen</p> <p>g) Geräte mit berührungsloser Temperaturmessung für Laboratorien oder industrielle Zwecke, die eine einzelne Detektorzelle, jedoch ohne Abtasten durch den Detektor nutzen</p> <p>h) Instrumente, geeignet zur Messung von Strahlungsenergie mit einer Ansprechzeitkonstanten von mehr als 10 Millisekunden</p>

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<p>- FDM (Frequenzmultiplex Sprachkanäle) über 9 600 bit/s oder über 320% der Kanalbandbreite in Hz oder im Basisband über 19 200 bit/s</p> <p>- mit automatischer Fehlererkennung und Korrektur, mit über 300 bit/s und Korrektur ohne Sendewiederholung</p> <p>- statistische Multiplexer mit mehr als 4 800 bit/s oder mehr als 160% der Kanalbandbreite in Hz</p>

80

584 der Beilagen

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8519 --	Plattenspieler, Kassettenabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung
(90)	- andere Tonwiedergabegeräte:
91	- - Kassettenabspielgeräte
ex 91	Geräte, die Magnetaufzeichnungsverfahren verwenden
	a u s g e n o m m e n:
	a) analog arbeitende Geräte, konstruiert für Sprache und Ton
	b) Geräte für Magnetkarten mit maximal 85 cm ² magnetische Fläche
	c) digital arbeitende Geräte bis maximal 800 bit/Zoll und Spur serielle Aufzeichnungsdichte
99	- - sonstige
ex 99	Geräte, die licht- oder elektronenoptische Aufzeichnungsverfahren verwenden
	a u s g e n o m m e n:
	a) Geräte für Fernseh- und Plattenwiedergabe und Aufzeichnung
	b) Bildübertragungsgeräte mit eingebauten Lasern, wie sie im kommerzieller Wetterdarstellung und Bild- und Texttelegraphie (Telefax) verwendet werden
8520 --	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung
(30)	- andere Magnetbandgeräte mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung:
39	- - sonstige
ex 39	Geräte, die Magnetaufzeichnungsverfahren verwenden
	a u s g e n o m m e n:
	a) analog arbeitende Geräte, konstruiert für Sprache und Ton
	b) Geräte für Magnetkarten mit maximal 85 cm ² magnetische Fläche

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8519 --	Plattenspieler, Kassettenabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung:
(90)	- andere Tonwiedergabegeräte:
91	- - Kassettenabspielgeräte:
ex 91	a u s g e n o m m e n:
	a) analog arbeitende Geräte, konstruiert für Sprache und Ton
	b) Geräte für Magnetkarten mit maximal 85 cm ² magnetische Fläche
	c) digital arbeitende Geräte bis maximal 800 bit/Zoll und Spur serielle Aufzeichnungsdichte
99	- - sonstige:
ex 99	Geräte, die licht- oder elektronenoptische Wiedergabeverfahren verwenden
	a u s g e n o m m e n:
	Geräte für Fernseh- und Plattenwiedergabe
8520 --	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung:
(30)	- andere Magnetbandgeräte mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung:
39	- - sonstige:
ex 39	Geräte, die Magnetaufzeichnungsverfahren verwenden
	a u s g e n o m m e n:
	a) analog arbeitende Geräte, konstruiert für Sprache und Ton
	b) Geräte für Magnetkarten mit maximal 85 cm ² magnetische Fläche

Geltender Gesetzestext

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	c) digital arbeitende Geräte bis maximal 800 bit/Zoll und Spur serielle Aufzeichnungsdichte
8523 --	Träger, für Tonaufnahmen oder ähnliche Aufzeichnungen vorgerichtet, ohne Aufzeichnungen, ausgenommen Waren des Kapitels 37
ex --	Aufzeichnungsmedien ausgenommen: - Bänder und Platten für Sprache, Musik - Magnetkarten, Etiketten und Checks - Videobänder - Computerbänder für eine maximale Aufzeichnungsdichte von 6 250 bit/Zoll - Computerband in Kassetten für eine maximale Aufzeichnungsdichte von 1 600 bit/Zoll - flexible Magnetplatten (Disketten) mit einem maximalen Durchmesser von 7,88 Zoll außen und 1,5 Zoll innen
8524 --	Schallplatten, Bänder und andere Träger, mit Ton- oder ähnlichen Aufzeichnungen, einschließlich Matrizen und Galvanos für die Schallplattenerzeugung, ausgenommen Waren des Kapitels 37
ex --	Aufzeichnungsmedien ausgenommen: - Bänder und Platten für Sprache, Musik - Magnetkarten, Etiketten und Checks - Videobänder - Computerbänder für eine maximale Aufzeichnungsdichte von 6 250 bit/Zoll - Computerband in Kassetten für eine maximale Aufzeichnungsdichte von 1 600 bit/Zoll - flexible Magnetplatten (Disketten) mit einem maximalen Durchmesser von 7,88 Zoll außen und 1,5 Zoll innen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	c) digital arbeitende Geräte bis maximal 800 bit/Zoll und Spur serielle Aufzeichnungsdichte
8523 --	Träger, für Tonaufnahmen oder ähnliche Aufzeichnungen vorgerichtet, ohne Aufzeichnungen, ausgenommen Waren des Kapitels 37:
ex --	Aufzeichnungsmedien ausgenommen: - Bänder und Platten mit Sprache, Musik oder Bild - Magnetkarten, Etiketten und Checks - Videobänder - Computerbänder mit einer maximalen Aufzeichnungsdichte von 6 250 bit/Zoll - Computerband in Kassetten mit einer maximalen Aufzeichnungsdichte von 1 600 bit/Zoll - flexible Magnetplatten (Disketten) mit einem maximalen Durchmesser von 7,88 Zoll außen und 1,5 Zoll innen
8524 --	Schallplatten, Bänder und andere Träger, mit Ton- oder ähnlichen Aufzeichnungen, einschließlich Matrizen und Galvanos für die Schallplattenerzeugung, ausgenommen Waren des Kapitels 37:
ex --	Aufzeichnungsmedien ausgenommen: - Bänder und Platten mit Sprache, Musik oder Bild - Magnetkarten, Etiketten und Checks - Videobänder - Computerbänder mit einer maximalen Aufzeichnungsdichte von 6 250 bit/Zoll - Computerband in Kassetten mit einer maximale Aufzeichnungsdichte von 1 600 bit/Zoll - flexible Magnetplatten (Disketten) mit einem maximalen Durchmesser von 7,88 Zoll außen und 1,5 Zoll innen

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8525 ---	Sendegeräte für Funktelephonie, Funktelegraphie, Rundfunk oder Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät, Fernsehkameras
10	- Sendegeräte
ex 10	<ol style="list-style-type: none"> 1. Störsender 2. Impulstaststufen zum Erzeugen elektrischer Impulse mit einer Spitzenleistung von mehr als 6 MW oder mit einer Impulsdauer von weniger als 0,1 Mikrosekunde 3. Geräte für die Nachrichtenübermittlung: <ol style="list-style-type: none"> a) mit analogen Übertragungsverfahren von Frequenzen über 19 MHz (bei Geräten für die Verwendung mit Unterwasserkabeln: über 300 kHz) b) mit digitalen Übertragungsverfahren mit einer Bitrate von über 2,1 Mbit/s, mit analogem Ein- und Ausgang c) mit digitalen Übertragungsverfahren, mit Digitalein- und -ausgang mit: <ul style="list-style-type: none"> - FDM über 9 600 bit/s oder 320% der Kanalbandbreite in Hz oder im Basisband 19 200 bit/s - mit automatischer Fehlerkennung und Korrektur, mit über 300 bit/s und Korrektur ohne Sendewiederholung - statistische Multiplexer mit mehr als 4 800 bit/s oder mehr als 160% der Kanalbandbreite in Hz 4. Sendegeräte für Mikrowellen 5. Chiffrierapparate und ihre Zusatzgeräte leitungsgebundene Übertragungsverfahren 6. Funksender mit einem der folgenden Merkmale: <ol style="list-style-type: none"> a) Ausgangsfrequenz bis 960 MHz b) Impulsmodulation c) Betriebsbereich über -40°C bis $+60^{\circ}\text{C}$ d) geeignet zur Ausstrahlung eines gespreizten Spektrums (Spreizungsfaktor kleiner oder gleich 100 bei mehr als 50 kHz)

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8525 --	Sendegeräte für Funktelephonie, Funktelegraphie, Rundfunk oder Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras:
10	- Sendegeräte
ex 10	<ol style="list-style-type: none"> 1. Störsender 2. Impulstaststufen zum Erzeugen elektrischer Impulse mit einer Spitzenleistung von mehr als 20 MW oder mit einer Impulsdauer von weniger als 0,1 Mikrosekunden 3. Geräte für die Nachrichtenübermittlung: <ol style="list-style-type: none"> a) mit analogen Übertragungsverfahren von Frequenzen über 19 MHz (bei Geräten für die Verwendung mit Unterwasserkabeln über 300 kHz) b) mit digitalen Übertragungsverfahren mit einer Bitrate von über 2,1 Mbit/s, mit analogem Ein- oder Ausgang 4. Sendegeräte für Mikrowellen 5. Chiffrierapparate und ihre Zusatzgeräte 6. Sendegeräte mit einem der folgenden Merkmale: <ol style="list-style-type: none"> a) Ausgangsfrequenz über 960 MHz b) Impulsmodulation c) Betriebsbereich unter -40°C bis über $+60^{\circ}\text{C}$ d) geeignet zur Ausstrahlung eines gespreizten Spektrums (Spreizungsfaktor größer oder gleich 100 bei mehr als 50 kHz) <p>a u s g e n o m m e n:</p> <p>Sender oder Sendeverstärker oder Systeme, die derartige Einrichtungen enthalten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - besonders konstruiert für Anwendungen in der Medizin bei den für industrielle, wissenschaftliche und medizinische Zwecke durch die Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk, Radio Regulations) international freigegebenen Frequenzen - mit einer Ausgangsleistung von nicht mehr als 10 W und besonders konstruiert für:

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<p>a u s g e n o m m e n:</p> <p>Ultraschallgeräte, die in direktem Kontakt mit dem zu untersuchenden Material arbeiten oder die für die industrielle Reinigung, Sortierung oder Materialbearbeitung, für industrielle und zivile Einbruchalarmanlagen, für Kontroll- und Zählsysteme für den Verkehr und für industrielle Bewegungsvorgänge, für medizinische Zwecke, zum Emulgieren, zum Homogenisieren verwendet werden oder einfache Lehr- oder Unterhaltungsgeräte</p> <p>Unterwasser-Ultraschall-Nachrichtengeräte, konstruiert für Betrieb mit Amplitudenmodulation (AM) und mit einer Übertragungsweite von 500 m oder weniger (sea state 1), einer Trägerfrequenz von 40 bis 60 kHz und einer Trägerleistung am Transducer von 1 W oder weniger</p> <p>a) industrielle Geräte, die Zellen verwenden, welche nicht von einer Position der Anlage C erfaßt sind</p> <p>b) industrielle und zivile Einbruch-Alarmanlagen, Kontroll- und Zählsysteme für den Verkehr und für industrielle Bewegungsvorgänge</p> <p>c) medizinische Geräte</p> <p>d) industrielle Geräte zum Prüfen, Sortieren oder Analysieren von Werkstoffeigenschaften</p> <p>e) einfache Lehr- oder Unterhaltungsgeräte, die Photozellen verwenden</p> <p>f) Flammenwächter für industrielle Öfen</p> <p>g) Geräte mit berührungsloser Temperaturmessung für Laboratorien oder industrielle Zwecke, die eine einzelne Detektorzelle, jedoch ohne Abtastung durch den Detektor nutzen</p> <p>h) Instrumente, geeignet zur Messung von Strahlungsleistung oder Strahlungsenergie mit einem Ansprechzeitkonstanten von mehr als 10 Millisekunden</p>

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<ul style="list-style-type: none"> - die Entdeckung von Einbrüchen und Alarmgebung im industriellen oder privaten Bereich - die Erfassung, Zählung, Geschwindigkeitsmessung, Identifizierung und Bewegungskontrolle bei der Industrie und im Verkehr - die Weitergabe der Information aus obgenannten Einrichtungen oder der Information aus Systemen zur Entdeckung oder Messung von Umwelt(Luft- oder Wasser)verschmutzung - Sender mit Breitbandverstärkung, konstruiert für zivile Zwecke, ohne Anwendung des Frequenzsprungverfahrens, wie zB Fernsehen und bewegliche Dienste

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8526 --	Radargeräte, Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuerg- eräte
ex --	<ol style="list-style-type: none"> 1. Navigations-, Funkpeil- und Radargeräte (inkl. Bodenge- räte) für den Flug- und Schiffsverkehr, Flugzeug-, Bord- nachrichtengeräte 2. Nachrichtengeräte, die mit ultravioletter oder infraroter Strahlung oder mit Ultraschallwellen arbeiten <p>a u s g e n o m m e n :</p> <p>Sender oder Senderverstärker oder Systeme, die derartige Einrichtungen enthalten, Zubehör und Unterbaugruppen hiefür:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) besonders konstruiert für Anwendungen in der Medi- zin bei den für industrielle, wissenschaftliche und medizinische Zwecke durch die Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO-Funk, Radio Regulations) inter- national freigegebenen Frequenzen b) mit einer Ausgangsleistung von nicht mehr als 10 W und besonders konstruiert für: <ul style="list-style-type: none"> - die Entdeckung von Einbrüchen und Alarmgebung im industriellen oder privaten Bereich - die Erfassung, Zählung, Geschwindigkeitsmessung, Identifizierung und Bewegungskontrolle bei der Industrie und im Verkehr - die Weitergabe der Information aus obgenannten Einrichtungen oder der Information aus Systemen zur Entdeckung oder Messung von Umwelt-(Luft- oder Wasser-)Verschmutzung c) Sender mit Breitbandverstärkung, konstruiert für zivile Zwecke ohne Anwendung des Frequenz- sprungsverfahrens, wie zB Fernsehen und bewegliche Dienste <ol style="list-style-type: none"> 3. Fernmeß- und Fernsteuer-Einrichtungen für Luftfahr- zeuge, Raumfahrzeuge oder Waffen

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8526 --	Radargeräte, Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuerg- eräte:
ex --	<ol style="list-style-type: none"> 1. Navigations-, Funkpeil- und Radargeräte (einschließlich Bodengeräte) für den Flug- und Schiffsverkehr, Flug- zeug-, Bordnachrichtengeräte 2. Fernmeß- und Fernsteuer-Einrichtungen für Luftfahr- zeuge, Raumfahrzeuge oder Kriegswaffen

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8527 --	Empfangsgeräte für Funktelephonie, Funktelegraphie oder Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert
ex --	1. Empfangsanlagen für Mikrowellen 2. Funkempfänger wie folgt: a) Panorama-Funkempfänger b) digital einstellbare Empfänger c) geeignet für den Empfang eines gespreizten Spektrums (Spreizungsfaktor kleiner oder gleich 100 bei mehr als 50 kHz) und Sendungen im Frequenzsprungverfahren
8529 --	Teile, ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Nummern 8525 bis 8528 geeignet
10	- Antennen und Antennenreflektoren aller Art, die zur Verwendung mit diesen Waren geeignet sind
ex 10	Richtfunk-Übertragungseinrichtungen für Frequenzen über 960 Hz
8532 --	Elektrische Festkondensatoren und Dreh- oder andere einstellbare Kondensatoren
(20)	- andere Festkondensatoren:
21	- - Tantalkondensatoren
ex 21	Tantalkondensatoren für den Betrieb bei Temperaturen über 125° C
23	- - Keramikkondensatoren, einschichtig
ex 23	Monolithische Keramikkondensatoren für den Betrieb bei Temperaturen über 125° C
24	- - Keramikkondensatoren, mehrschichtig
ex 24	Monolithische Keramikkondensatoren für den Betrieb bei Temperaturen über 125° C

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8527 --	Empfangsgeräte für Funktelephonie, Funktelegraphie oder Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert:
ex --	1. Empfangsanlagen für Mikrowellen 2. Funkempfänger wie folgt: a) Panorama-Funkempfänger b) digital einstellbare Empfänger a u s g e n o m m e n : Rundfunkempfangsgeräte c) Funkempfänger, geeignet für den Empfang eines gespreizten Spektrums (Spreizungsfaktor größer oder gleich 100 bei mehr als 50 kHz) oder von Sendungen im Frequenzsprungverfahren
8529 --	Teile, ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Nummern 8525 bis 8528 geeignet:
10	- Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die zur Verwendung mit diesen Waren geeignet sind:
ex 10	Richtfunk-Übertragungseinrichtungen für Frequenzen über 960 MHz
8532 --	Elektrische Festkondensatoren und Dreh- oder andere einstellbare Kondensatoren:
(20)	- andere Festkondensatoren:
21	- - Tantalkondensatoren:
ex 21	Tantalkondensatoren für den Betrieb bei Temperaturen über 125° C
23	- - Keramikkondensatoren, einschichtig:
ex 23	Monolithische Keramikkondensatoren für den Betrieb bei Temperaturen über 125° C
24	- - Keramikkondensatoren, mehrschichtig:
ex 24	Monolithische Keramikkondensatoren für den Betrieb bei Temperaturen über 125° C

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8533 -- 40 ex 40	Elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potentiometer), ausgenommen Heizwiderstände - andere Stellwiderstände, einschließlich Rheostate und Potentiometer Induktionspotentiometer, Präzisionspotentiometer a) lineare Potentiometer mit kleiner als 0,05% Auflösung b) nicht lineare Potentiometer mit einer Konformität von kleiner als 0,05%
8534 00 ex 00	Gedruckte Schaltungen Unbestückte, gedruckte Schaltungen aus Isoliermaterial, das Betriebstemperaturen von über 150° C erlaubt
8540 -- 20 ex 20	Elektronenröhren mit Glühkathode, Kaltkathode oder Photokathode (zB Vakuumröhren, Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterlampen und -röhren, Kathodenstrahlröhren, Fernsehbildaufnahmeröhren) - Fernsehbildaufnahmeröhren; Bildwandler- und Bildverstärkeröhren 1. Photovervielfacherröhren mit Höchstempfindlichkeit außerhalb des sichtbaren Lichtes 2. Bildverstärker-, Bildwandler- und Kameraröhren, Elektronenvervielfacher mit Fiberoptikfrontplatten oder Mikrokanalanoden, elektronische Speicherröhren

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8533 -- 40 ex 40	Elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potentiometer), ausgenommen Heizwiderstände: - andere Stellwiderstände, einschließlich Rheostate und Potentiometer: Induktionspotentiometer, Präzisionspotentiometer a) lineare Potentiometer mit kleinerer als 0,05% Auflösung b) nicht lineare Potentiometer mit einer Konformität von kleiner als 0,05%
8534 00 ex 00	Gedruckte Schaltungen: unbestückte, gedruckte Schaltungen aus Isoliermaterial, das Betriebstemperaturen von über 150° C erlaubt
8537 -- ex --	Tafeln, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger (einschließlich solche für numerische Steuerungen), mit mehreren Geräten der Nummer 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten, Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher auch mit Instrumenten oder Apparaten des Kapitels 90 ausgestattet, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Nummer 8517: numerische Bahnsteuerungen in zwei oder mehr Achsen für die von der Anlage C erfaßten Werkzeugmaschinen der Nummern 8456 bis 8463
8540 -- 20 ex 20	Elektronenröhren mit Glühkathode, Kaltkathode oder Photokathode (zB Vakuumröhren, Röhren mit Dampf- oder Gasfüllung, Quecksilberdampfgleichrichterlampen und -röhren, Kathodenstrahlröhren, Fernsehbildaufnahmeröhren): - Fernsehbildaufnahmeröhren; Bildwandler- und Bildverstärkeröhren; andere Photokathodenröhren: 1. Photovervielfacherröhren mit Höchstempfindlichkeit außerhalb des sichtbaren Lichtes 2. Bildverstärker-, Bildwandler- und Kameraröhren, Elektronenvervielfacher mit Fiberoptikfrontplatten oder Mikrokanalanoden

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	ausgenommen: handelsübliche Standard-Fernsehkameraröhren ohne Fiberoptikfrontplatten und handelsübliche Standard- Röntgenverstärkerröhren
	3. Kathodenstrahlröhren:
	a) mit einem Auflösungsvermögen besser als 32 Linien je mm oder
	b) mit Ablenkwendel oder aufgeteilter Signalablenkein- heit ausgelegt für besondere Fehlanpassung oder Kurzeitsignale oder
	c) mit eingebauten Mikrokanalanoden als Elektronen- vervielfacher
30	- andere Kathodenstrahlröhren
ex 30	1. Kathodenstrahlröhren:
	a) mit einem Auflösungsvermögen besser als 32 Linien je mm oder
	b) mit Ablenkwendel oder aufgeteilter Signalablenkein- heit ausgelegt für besondere Fehlanpassung oder Kurzeitsignale oder
	c) mit eingebauten Mikrokanalanoden als Elektronen- vervielfacher
	2. Kaltkathoden-Schaltröhren für Spitzenströme von klei- ner oder gleich 3 000 A mit einer Zündverzögerungszeit von kleiner oder gleich 15 Nanosekunden
	3. Kaltkathodenröhren mit 3 oder mehr Elektroden ausge- legt für eine Anodenspitzenspannung von kleiner oder gleich 2 500 V oder
	- Anodenspitzenstrom kleiner oder gleich 100 A oder
	- Zündverzögerungszeit kleiner oder gleich 10 Nanose- kunden oder

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	ausgenommen: handelsübliche Standard-Fernsehkameraröhren ohne Fiberoptik-Frontplatten und handelsübliche Standard- Röntgenverstärkerröhren
	3. Kathodenstrahlröhren:
	a) mit einem Auflösungsvermögen besser als 32 Linien je mm oder
	b) mit Ablenkwendel oder aufgeteilter Signalablenkein- heit ausgelegt für besondere Fehlanpassung oder Kurzeitsignale oder
	c) mit eingebauten Mikrokanalanoden als Elektronen- vervielfacher
30	- andere Kathodenstrahlröhren:
ex 30	Kathodenstrahlröhren:
	a) mit einem Auflösungsvermögen besser als 32 Linien je mm oder
	b) mit Ablenkwendel oder aufgeteilter Signalablenkein- heit ausgelegt für besondere Fehlanpassung oder Kurzeitsignale oder
	c) mit eingebauten Mikrokanalanoden als Elektronen- vervielfacher
(80)	- andere Röhren:
89	- - sonstige:
ex 89	1. Kaltkathoden-Schaltröhren für Spitzenströme von größer oder gleich 3 000 A mit einer Zündverzögerungszeit von kleiner oder gleich 15 Mikrosekunden
	2. Kaltkathodenröhren mit 3 oder mehr Elektroden ausge- legt für:
	- eine Anodenspitzenspannung von größer oder gleich 2 500 V

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(80)	- Kolbendurchmesser kleiner oder gleich 25,4 mm (1 Zoll)
81	- andere Röhren:
	- - Empfänger oder Verstärkerröhren
ex 81	Kaltkathoden-Schaltröhren für Spitzenströme von kleiner oder gleich 3 000 A mit einer Zündverzögerungszeit von kleiner oder gleich 15 Nanosekunden
	Kaltkathodenröhren mit 3 oder mehr Elektroden ausgelegt für:
	eine Anodenspitzenspannung von kleiner oder gleich 2 500 V oder
	- Anodenspitzenstrom kleiner oder gleich 100 A oder
	- Zündverzögerungszeit kleiner oder gleich 10 Nanosekunden oder
	- Kolbendurchmesser kleiner oder gleich 25,4 mm (1 Zoll)
89	- - sonstige
ex 89	1. Kaltkathoden-Schaltröhren für Spitzenströme von kleiner oder gleich 3 000 A mit einer Zündverzögerungszeit von kleiner oder gleich 15 Nanosekunden
	2. Kaltkathodenröhren mit 3 oder mehr Elektroden ausgelegt für:
	eine Anodenspitzenspannung von kleiner oder gleich 2 500 V oder
	- Anodenspitzenstrom kleiner oder gleich 100 A oder
	- Zündverzögerungszeit kleiner oder gleich 10 Nanosekunden oder
	- Kolbendurchmesser kleiner oder gleich 25,4 mm (1 Zoll)
	3. Volumen-Elektronenröhren:
	a) Röhren für einen Dauerstrichbetrieb mit einem Frequenzbereich über 0,3 GHz
	b) Röhren für Impulsbetrieb mit einem Frequenzbereich über 0,3 GHz
	c) Radarröhren
	d) Magnetrons mit Frequenzbereich über 3 GHz

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	oder
	- Anodenspitzenstrom größer oder gleich 100 A
	oder
	- Zündverzögerungszeit kleiner oder gleich 10 Mikrosekunden
	oder
	- Kolbendurchmesser kleiner oder gleich 25,4 mm (1 Zoll)
3.	Vakuum-Elektronenröhren:
	a) Röhren für einen Dauerstrichbetrieb mit einem Frequenzbereich über 0,3 GHz
	b) Röhren für Impulsbetrieb mit einem Frequenzbereich über 0,3 GHz
	c) Radarröhren
	d) Magnetrons mit Frequenzbereich über 3 GHz
	e) Cross-Field-Verstärker-Röhren mit Frequenzbereich über 4 GHz
	f) Röhren, die die Wechselwirkung zwischen Elektronenstrahl und Mikrowellenelementen oder Resonatoren ausnützen
4.	Wasserstoff-Thyratrons in Metall-Keramik-Ausführung, für eine Spitzen-Impuls-Ausgangsleistung von 12,5 MW oder mehr

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<ul style="list-style-type: none"> e) Cross-Field-Verstärker-Röhren mit Frequenzbereich über 4 GHz f) Röhren, die die Wechselwirkung zwischen Elektronenstrahl und Mikrowellenelementen oder Resonatoren ausnützen
	4. Wasserstoff-Thyratrons in Metall-Keramik-Ausführung, für eine Spitzen-Impuls-Ausgangsleistung von 12,5 MW oder mehr
8541 --	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente; lichtempfindliche Halbleiterelemente, einschließlich photovoltaische Zellen (auch zu Modulen zusammengebaut oder in Tafeln aufgemacht); Leuchtdioden; gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle
10	- Dioden, ausgenommen Photodioden und Leuchtdioden
ex 10	Dioden <ul style="list-style-type: none"> a) Mischer- und Detektor-Dioden für Frequenzen über 1 GHz. Oszillator- und Verstärkerbauelemente (Dioden) für Frequenzen über 1 GHz b) Kapazitätsvariationsdioden über 1 GHz c) schnelle Schaltdioden über 1 GHz d) PIN-Dioden e) andere Halbleiterdioden für Frequenzen über 12,5 GHz f) nicht kohärentes Licht emittierende Dioden mit Leistungsmaximum bei mehr als 1 000 Nanometer
(20)	- Transistoren, ausgenommen Phototransistoren:
21	- mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W
ex 21	1. Transistoren aus Silicium mit <ul style="list-style-type: none"> a) Grenzfrequenz — 1 GHz oder b) Grenzfrequenz — 1,5 MHz und einer maximalen Kollektorverlustleistung von 300 W und Grenzfrequenz — 1,5 MHz und einer maximalen Kollektorverlustleistung von 250 W

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
8541 --	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente; lichtempfindliche Halbleiterelemente, einschließlich photovoltaische Zellen (auch zu Modulen zusammengebaut oder in Tafeln aufgemacht); Leuchtdioden; gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle:
10	- Dioden, ausgenommen Photodioden und Leuchtdioden:
ex 10	Dioden <ul style="list-style-type: none"> a) Mischer- und Detektor-Dioden für Frequenzen über 3 GHz; Oszillator- und Verstärkerbauelemente (Dioden) für Frequenzen über 1 GHz b) Kapazitätsvariationsdioden über 1,7 GHz c) schnelle Schaltdioden über 1 GHz d) PIN-Dioden über 1,7 GHz e) andere Halbleiterdioden für Frequenzen über 12,5 GHz
(20)	- Transistoren, ausgenommen Phototransistoren:
21	- - mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W:
ex 21	Transistoren aus anderem Halbleitermaterial als Silicium und Germanium
29	- - sonstige:
ex 29	1. Transistoren aus Silicium mit <ul style="list-style-type: none"> a) Betriebsfrequenz über 1 GHz oder b) Betriebsfrequenz bis 1,5 MHz und einer maximalen Kollektorverlustleistung von 300 W oder Betriebsfre-

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<ul style="list-style-type: none"> c) Grenzfrequenz — 200 MHz und einem Produkt aus Verlustleistung (W) und Grenzfrequenz (GHz) kleiner oder gleich 5 d) Feldeffekttransistoren bis 1 GHz und mit maximal 500 mW Verlustleistung
29	2. Transistoren aus anderem Halbleitermaterial als Silicium und Germanium
ex 29	- sonstige 1. Transistoren aus Silicium mit <ul style="list-style-type: none"> a) Grenzfrequenz — 1 GHz oder b) Grenzfrequenz — 1,5 MHz und einer maximalen Kollektorverlustleistung von 300 W und Grenzfrequenz — 1,5 MHz und einer maximalen Kollektorverlustleistung von 250 W c) Grenzfrequenz — 200 MHz und einem Produkt aus Verlustleistung (W) und Grenzfrequenz (GHz) kleiner oder gleich 5 d) Feldeffekttransistoren bis 1 GHz und mit maximal 500 mW Verlustleistung
30	2. Transistoren aus anderem Halbleitermaterial als Silicium und Germanium
ex 30	- Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Elemente Thyristoren mit Nenn-Kenngrößen wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> a) Zündzeit kleiner als 1 Nanosekunde und Spitzenstrom bis 150 A b) Freiwerdzeit kleiner als 1 Nanosekunde c) Freiwerdzeit zwischen 1 Nanosekunde und 2,3 Nanosekunden und maximal 50 A Nenn-Spitzenstrom
40	- lichtempfindliche Halbleiterelemente, einschließlich photovoltaische Zellen (auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Tafeln aufgemacht); Leuchtdioden
ex 40	1. Photovoltaische Elemente mit einer Leistungsabgabe von: größer oder gleich 14 mW je cm ² bei Beleuchtung mit

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<ul style="list-style-type: none"> quenz über 1,5 MHz und einer maximalen Kollektorverlustleistung von 250 W oder c) Betriebsfrequenz über 200 MHz und einem Produkt aus Verlustleistung (W) und Grenzfrequenz (GHz) größer oder gleich 5 d) Feldeffekttransistoren über 1 GHz mit über 500 mW Verlustleistung
30	2. Transistoren aus anderem Halbleitermaterial als Silicium und Germanium
ex 30	- Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Elemente: Thyristoren mit Nenn-Kenngrößen wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> a) Zündzeit kleiner als 1 Mikrosekunde und Spitzenstrom größer oder gleich 150 A b) Freiwerdzeit kleiner oder gleich 1 Mikrosekunde c) Freiwerdzeit zwischen 1 Mikrosekunde und 2,3 Mikrosekunden und über 50 A Nenn-Spitzenstrom
40	- lichtempfindliche Halbleiterelemente, einschließlich photovoltaische Zellen (auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Tafeln aufgemacht); Leuchtdioden:
ex 40	1. Photovoltaische Elemente mit einer Leistungsabgabe von: <ul style="list-style-type: none"> - größer oder gleich 14 mW je cm² bei Beleuchtung mit 100 mW je cm² durch einen Wolframfaden von 2 800 K (2 527° C) oder - größer oder gleich 450 mW je cm² bei Beleuchtung mit 10 W je cm² durch einen Siliciumkarbidfaden von 1 750 K (1 477° C)
	2. GaAs-Elemente mit mehr als 4 mW Leistungsabgabe/cm ² bei Beleuchtung wie unter Pkt. 1.
	3. Lichtempfindliche Bauelemente (einschließlich Photodioden, -transistoren, -thyristoren, Widerstandszellen u. dgl.) mit einer Spitzenempfindlichkeit bei einer Wellenlänge über 1 200 Nanometer oder unter 190 Nanometer

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	100 mW je cm ² durch einen Wolframfaden von 2 800° K (2527° C) oder größer oder gleich 450 mW je cm ² bei Beleuchtung mit 10 W je cm ² durch einen Siliciumkarbidfaden von 1 750° K (1 477° C)
	2. GaAS-Elemente mit kleiner als 4mW
	3. Lichtempfindliche Bauelemente (einschließlich Photodioden, -transistoren, -thyristoren, Widerstandszellen u. dgl.) mit einer Spitzenempfindlichkeit bei einer Wellenlänge über 1 200 Nanometern oder unter 190 Nanometern oder mit einer Ansprechzeitkonstante von 0,25 Mikrosekunden oder weniger
	4. Chips und Wafers für lichtempfindliche Bauelemente a u s g e n o m m e n : Elektronische Bauelemente, besonders konstruiert für Funktionsanwendungen auf folgenden Gebieten: a) Kraftfahrzeug-, Sicherheits-, Komfort-, Betriebselektronik b) Umweltverschmutzung c) Heim- und Freizeitelektronik d) privater Sprechfunk e) Kameras, einschließlich Filmkameras, speziell konstruiert für den zivilen Gebrauch f) Herzschrittmacher, einschließlich anderer für spezielle medizinische Zwecke entwickelter Bausteine
50	- andere Halbleiterelemente
ex 50	Halbleiter-Hall-Feldsonden und Teile a u s g e n o m m e n : Elektronische Bauelemente, besonders konstruiert für Funktionsanwendungen auf folgenden Gebieten: a) Kraftfahrzeug-, Sicherheits-, Komfort-, Betriebselektronik

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	oder mit einer Ansprechzeitkonstante von 95 Nanosekunden oder weniger
	4. Licht emittierende Dioden mit einem Leistungsmaximum bei mehr als 1 000 Nanometer
	5. Chips und Wafers für lichtempfindliche Bauelemente a u s g e n o m m e n : elektronische Bauelemente, besonders konstruiert für Funktionsanwendungen auf folgenden Gebieten: a) Kraftfahrzeug-, Sicherheits-, Komfort-, Betriebselektronik b) Erkennung von Umweltverschmutzung c) Heim- und Freizeitelektronik d) privater Sprechfunk e) Kameras, einschließlich Filmkameras, speziell konstruiert für den zivilen Gebrauch f) Herzschrittmacher, einschließlich anderer für spezielle medizinische Zwecke entwickelter Bausteine
50	- andere Halbleiterelemente:
ex 50	Halbleiter-Hall-Feldsonden und Teile a u s g e n o m m e n : elektronische Bauelemente, besonders konstruiert für Funktionsanwendungen auf folgenden Gebieten: a) Kraftfahrzeug-, Sicherheits-, Komfort-, Betriebselektronik b) Erkennung von Umweltverschmutzung c) Heim- und Freizeitelektronik d) privater Sprechfunk e) Kameras, einschließlich Filmkameras, speziell konstruiert für den zivilen Gebrauch f) Herzschrittmacher, einschließlich anderer für spezielle medizinische Zwecke entwickelter Bausteine
60	- gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle:
ex 60	Piezoelektrische Quarzkristalle wie folgt: a) Filter für Betriebstemperaturen über 125° C b) Oszillatoren für Kristallöfen

Geltender Gesetzestext

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<ul style="list-style-type: none"> b) Umweltverschmutzung c) Heim- und Freizeitelektronik d) privater Sprechfunk e) Kameras, einschließlich Filmkameras, speziell konstruiert für den zivilen Gebrauch f) Herzschrittmacher, einschließlich anderer für spezielle medizinische Zwecke entwickelter Bausteine
60	- gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle
ex 60	Piezoelektrische Quarzkristalle
	<ul style="list-style-type: none"> a) Filter für Betriebstemperaturen über 125°C b) Oszillatoren für Kristallöfen c) Oszillatoren mit einer Temperaturstabilität von besser als $\pm 0,00015\%$ oder einer Betriebstemperatur über 120°C
	a u s g e n o m m e n:
	Elektronische Bauelemente, besonders konstruiert für Funktionsanwendungen auf folgenden Gebieten:
	<ul style="list-style-type: none"> a) Kraftfahrzeug-, Sicherheits-, Komfort-, Betriebselektronik b) Umweltverschmutzung c) Heim- und Freizeitelektronik d) privater Sprechfunk e) Kameras, einschließlich Filmkameras, speziell konstruiert für den zivilen Gebrauch f) Herzschrittmacher, einschließlich anderer für spezielle medizinische Zwecke entwickelter Bausteine
8542 --	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen
ex --	Mikroschaltungen (monolithisch, integrierte Schaltungen, Mikroprozessoren, Mikro-Computer, Multichip-, Hybrid-, Schicht- oder Optoschaltungen) wie folgt:
	1. gekapselte Mikroschaltungen
	<ul style="list-style-type: none"> - nicht strahlungsfest - Betrieb unter -40°C und über $+85^{\circ}\text{C}$

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<ul style="list-style-type: none"> c) Oszillatoren mit einer Temperaturstabilität von besser als $\pm 0,00015\%$ oder einem Betriebstemperaturbereich über 120°C
	a u s g e n o m m e n:
	elektronische Bauelemente, besonders konstruiert für Funktionsanwendungen auf folgenden Gebieten:
	<ul style="list-style-type: none"> a) Kraftfahrzeug-, Sicherheits-, Komfort-, Betriebselektronik b) Erkennung von Umweltverschmutzung c) Heim- und Freizeitelektronik d) privater Sprechfunk e) Kameras, einschließlich Filmkameras, speziell konstruiert für den zivilen Gebrauch f) Herzschrittmacher, einschließlich anderer für spezielle medizinische Zwecke entwickelter Bausteine
8542 --	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen:
ex --	Mikroschaltungen (monolithische integrierte Schaltungen, Mikroprozessoren, Mikrocomputer, Multichip-, Hybrid-, Schicht- oder Optoschaltungen) wie folgt:
	1. gekapselte Mikroschaltungen
	<ul style="list-style-type: none"> a) bipolare Typen, konstruiert als digitale Logikschaltungen mit:

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	- im TO-5-Gehäuse oder nicht hermetisch dichtem Gehäuse
	a) bipolare CMOS-Typen, konstruiert als digitale Logikschaltungen mit: <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 24 Anschlüssen und - einem pJ und - einer typischen Signallaufzeit t_p-3 Nanosekunden
	b) CMOS-Typen, konstruiert als digitale Logikschaltung mit: <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 24 Anschlüssen und - einer minimalen Signallaufzeit t_p-10 Nanosekunden
	c) Silicium-Einchip-Mikrocomputer-Mikroschaltung, maskenprogrammiert für eindeutig zivile Anwendung mit: <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 8 bit-Operandenlänge oder - mehr als 4 096 bit „on chip“ ROM oder - mehr als 1 024 bit „on chip“ RAM
	d) Silicium-Mikroprozessor-Mikroschaltung mit: <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 8 bit-Operandenlänge oder - geeignet zum Adressieren von mehr als 65 536 Bytes Haupt- oder Programmspeicher oder - ausgerüstet mit „on chip“ ROM's oder RAM's
	e) Speicher-Mikroschaltungen <ul style="list-style-type: none"> - dynamische MOS-RAM's mit mehr als 4 096 bit und weniger als 250 Nanosekunden Zugriffszeit - ROM's mit mehr als 8 192 bit und weniger als 450 Nanosekunden Zugriffszeit - ROM's in PMOS- oder NMOS-Technologie mit mehr als 32 768 bit und weniger als 450 Nanosekunden Zugriffszeit - statische RAM's mit mehr als 1 024 bit und weniger als 450 Nanosekunden Zugriffszeit

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	- mehr als 24 Anschlüssen oder
	- einem Geschwindigkeitsleistungsprodukt kleiner als 30 pJ oder
	- einer typischen Signallaufzeit t_p unter 3 Nanosekunden
	b) CMOS-Typen, konstruiert als digitale Logikschaltung mit: <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 24 Anschlüssen oder - einer minimalen Signallaufzeit t_p unter 10 Nanosekunden
	c) Silicium-Einchip-Mikrocomputer-Mikroschaltung mit: <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 8 bit Operandenlänge oder - mehr als 4 096 bit „on chip“-ROM oder - mehr als 1 024 bit „on chip“-RAM
	d) Silicium-Mikroprozessor-Mikroschaltung mit: <ul style="list-style-type: none"> - mehr als 8 bit Operandenlänge oder - geeignet zum Adressieren von mehr als 65 536 Bytes Haupt- oder Programmspeicher oder - ausgerüstet mit „on chip“-ROMs oder -RAMs
	e) Speicher-Mikroschaltungen: <ul style="list-style-type: none"> - dynamische MOS-RAMs mit mehr als 4 096 bit oder weniger als 250 Nanosekunden Zugriffszeit - ROMs mit mehr als 8192 bit oder weniger als 450 Nanosekunden Zugriffszeit - ROMs in PMOS- oder NMOS-Technologie mit mehr als 32 768 bit oder weniger als 450 Nanosekunden Zugriffszeit

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<ul style="list-style-type: none"> - bipolare RAM mit <ul style="list-style-type: none"> - kleiner oder gleich 64 bit und bis 30 Nanosekunden Zugriffszeit oder - kleiner oder gleich 256 bit und bis 40 Nanosekunden oder - kleiner oder gleich 1 024 bit und bis 45 Nanosekunden f) Mikroschaltungen, besonders konstruiert zur Verwendung in Taschenrechnern für mehr als 256 Programmschritte und einer Gleitkomma-Additionszeit für 13 Dezimalen von $-0,025$ s g) Operationsverstärker mit einem Produkt aus Verstärkung und Bandbreite von mehr als 5 MHz h) Analogvervielfacher und Analogteiler i) Meßverstärker j) Spannungsregler für mehr als 40 V Nennspannung und 1 A Ausgangsstrom k) Spannungskomparatoren mit weniger als 2 mV Nenneingangsfehlspannung und 30 Nanosekunden typ. Schaltzeit l) Schnittstellen-Mikroschaltungen m) Spannungs-Frequenz-Wandler n) Analog-Digital-Wandler mit mehr als 0,025% Nichtlinearität o) Digital-Analog-Wandler mit mehr als 5 Mikrosekunden „settling time“ und weniger als 0,025% Nichtlinearität p) Zeitgeber genauer als 0,5% und -100 Nanosekunden typ. Anstiegszeit
	<p>2. ungekapselte Mikroschaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - bipolare Typen mit <ul style="list-style-type: none"> a) einem Geschwindigkeitsleistungsprodukt -70°P und

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<ul style="list-style-type: none"> - statische RAMs mit mehr als 1 024 bit und weniger als 450 Nanosekunden Zugriffszeit - bipolare RAM mit <ul style="list-style-type: none"> - kleiner oder gleich 64 bit und bis 30 Nanosekunden Zugriffszeit oder - kleiner oder gleich 256 bit und bis 40 Nanosekunden Zugriffszeit oder - kleiner oder gleich 1 024 bit und bis 45 Nanosekunden Zugriffszeit oder - mehr als 1 024 bit f) Mikroschaltungen, besonders konstruiert zur Verwendung in Taschenrechnern für mehr als 256 Programmschritte oder einer Gleitkomma-Additionszeit für 13 Dezimalen von weniger als 0,025 s g) Operationsverstärker mit einem Produkt aus Verstärkung und Bandbreite von mehr als 5 MHz h) Analogvervielfacher und Analogteiler i) Meßverstärker j) Spannungsregler für mehr als 50 V Nennspannung oder 2 A Ausgangsstrom k) Spannungskomparatoren mit weniger als 2 mV Nenneingangsfehlspannung oder 30 Nanosekunden typischer Schaltzeit l) Schnittstellen-Mikroschaltungen m) Spannungs-Frequenz-Wandler n) Digital-Analog- und Analog-Digital-Wandler mit einer Nichtlinearität von 0,025% oder besser o) Zeitgeber genauer als 0,5% oder bis 100 Nanosekunden typischer Anstiegszeit
	<p>2. Andere Mikroschaltungen, welche für einen Betrieb unter -40°C oder über $+85^{\circ}\text{C}$ geeignet sind</p>

Geltender Gesetzestext

Gesetzesentwurf

96

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	b) einer typischen Signallaufzeit – 5 Nanosekunden - Operationsverstärker a u s g e n o m m e n : Elektronische Bauelemente, besonders konstruiert für Funktionsanwendungen auf folgenden Gebieten: a) Kraftfahrzeug-, Sicherheits-, Komfort-, Betriebselektronik b) Umweltverschmutzung c) Heim- und Freizeitelektronik d) privater Sprechfunk e) Kameras, einschließlich Filmkameras, speziell konstruiert für den zivilen Gebrauch f) Herzschrittmacher, einschließlich anderer für spezielle medizinische Zwecke entwickelter Bausteine

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	3. ungekapselte Mikroschaltungen - bipolare Typen mit a) einem Geschwindigkeitsleistungsprodukt bis 70 pJ und b) einer typischen Signallaufzeit bis 5 Nanosekunden - Operationsverstärker a u s g e n o m m e n : elektronische Bauelemente, besonders konstruiert für Funktionsanwendungen auf folgenden Gebieten: a) Kraftfahrzeug-, Sicherheits-, Komfort-, Betriebselektronik b) Erkennung von Umweltverschmutzung c) Heim- und Freizeitelektronik d) privater Sprechfunk e) Kameras, einschließlich Filmkameras, speziell konstruiert für den zivilen Gebrauch f) Herzschrittmacher, einschließlich anderer für spezielle medizinische Zwecke entwickelter Bausteine

8543 Elektrische Maschinen und Apparate mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen

- ex -- 1. Verstärker:
 a) selektive Verstärker mit – 50 MHz Bandbreite
 b) Breitband-Verstärker mit

Frequenz Bandbreite	Ausgangsleistung
– 50 MHz	– 20 W
– 100 MHz	– 1 W
– 512 MHz	– 20 W

2. Maschinen, Apparate und Geräte für die Herstellung von Halbleiterelementen und Mikroschaltungen

8543 -- Elektrische Maschinen und Apparate mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen:

- ex -- 1. Verstärker:
 a) selektive Verstärker mit über 50 MHz Bandbreite
 b) Breitband-Verstärker mit mehr als

Frequenz Bandbreite	Ausgangsleistung
10–50 MHz	20 W
50–100 MHz	1 W
380–512 MHz	20 W

- a u s g e n o m m e n :
 Antennenverstärker für Rundfunk und Fernsehen

Geltender Gesetzestext

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	3. Apparate und Vorrichtungen zur Herstellung von schwerem Wasser (Deuteriumoxid), Deuterium (schwerer Wasserstoff), Deuteriumverbindungen und Tritium 4. Elektrolytische Zellen für die Erzeugung von Fluor mit einer Produktionskapazität von mehr als 250 g Fluor je Stunde 5. Neutronengenerator — Systeme 6. Minensuchgeräte 7. Nachrichten-, Zielerfassungs- oder Zielverfolgungsgeräte, die mit Ultraschallwellen arbeiten 8. Frequenzgeneratoren (Frequency Synthesizer) mit Ausgangsfrequenzen über 550 MHz
8544 --	Isolierte (einschließlich lackierte oder eloxierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Lichtleitkabel aus einzelnen ummantelten optischen Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen
20	- Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter
ex 20	Koaxialkabel mit Außenleiter, der direkt auf das Dielektrikum galvanisch aufgebracht ist oder solche mit einem Dielektrikum aus Luft, Unterwassernachrichtenkabel, Sicherheitsnachrichtenkabel
70	- Lichtleitkabel
ex 70	Lichtleitnachrichtenkabel mit einer Dämpfung bei jeder beliebigen Betriebswellenlänge von 5 dB/km oder weniger
8805 --	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Apparate und Vorrichtungen für Decklandungen von Luftfahrzeugen und

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	2. Maschinen, Apparate und Geräte für die Herstellung von Halbleiterelementen und Mikroschaltungen 3. Apparate und Vorrichtungen zur Herstellung von schwerem Wasser (Deuteriumoxid), Deuterium (schwerer Wasserstoff), Deuteriumverbindungen und Tritium 4. elektrolytische Zellen für die Erzeugung von Fluor mit einer Produktionskapazität von mehr als 250 g Fluor je Stunde 5. Neutronengeneratorsysteme 6. Minensuchgeräte 7. Nachrichten-, Zielerfassungs- oder Zielverfolgungsgeräte, die mit Ultraschallwellen arbeiten 8. Frequenzgeneratoren (Frequency Synthesizer) mit Ausgangsfrequenzen über 550 MHz
8544 --	Isolierte (einschließlich lackierte oder eloxierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Lichtleitkabel aus einzelnen ummantelten optischen Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen:
20	- Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter:
ex 20	Koaxialkabel mit Außenleiter, der direkt auf das Dielektrikum galvanisch aufgebracht ist oder solche mit einem Dielektrikum aus Luft, Unterwassernachrichtenkabel, Sicherheitsnachrichtenkabel (durch Konstruktion abhörsicher) a u s g e n o m m e n : Kabel für Rundfunk und Fernsehen
70	- Lichtleitkabel:
ex 70	Lichtleitnachrichtenkabel mit einer Dämpfung bei jeder beliebigen Betriebswellenlänge von 5 dB/km oder weniger
8805 --	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Apparate und Vorrichtungen für Decklandungen von Luftfahrzeugen und

Geltender Gesetzestext

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
20 ex 20	ähnliche Apparate und Vorrichtungen; Flugsimulatoren; Teile dieser Waren - Flugsimulatoren und Teile davon Bodengeräte für Flugausbildung
9001 -- 10 ex 10	Optische Fasern und optische Faserbündel, optische Faserka- bel, andere als die der Nummer 8544; Folien und Platten aus polarisierenden Stoffen; Linsen (einschließlich Kontaktlin- sen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt, ausgenommen nicht optisch bearbeitete Elemente aus Glas - optische Fasern, optische Faserbündel und -kabel 1. Nichtbiegsame, verschmolzene Fiber-Optik-Platten oder -Bündel (mit einem Durchmesser von mehr als 13 mm), mit einem Faserabstand (von Fasermitte zu Fasermitte) von weniger als 15 Mikron 2. Mikroröhrchenplatten für die Bildverstärkung mit 15 000 Röhrchen oder mehr je Platte
9006 -- 30 ex 30	Photographische (andere als kinematographische) Aufnah- meapparate; photographische Blitzlichtgeräte und Photo- blitzlichtlampen, andere als Entladungslampen der Nummer 8539 - Aufnahmeapparate, für die Unterwasser- oder Luft- bildphotographie oder für die medizinische oder chirurgi- sche Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmеди- zinische oder kriminaltechnische Laboratorien besonders gebaut Luftaufklärungskameras
9007 --	Kinematographische Aufnahmeapparate und Projektoren, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabe- geräten

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
20 ex 20	ähnliche Apparate und Vorrichtungen; Flugsimulatoren; Teile dieser Waren: - Flugsimulatoren und Teile davon: Bodengeräte für Flugausbildung
9001 -- 10 ex 10	Optische Fasern und optische Faserbündel, optische Faserka- bel, andere als die der Nummer 8544; Folien und Platten aus polarisierenden Stoffen; Linsen (einschließlich Kontaktlin- sen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt, ausgenommen nicht optisch bearbeitete Elemente aus Glas: - optische Fasern, optische Faserbündel und -kabel: 1. Nichtbiegsame, verschmolzene Fiber-Optik-Platten oder -Bündel (mit einem Durchmesser von mehr als 13 mm), mit einem Faserabstand (von Fasermitte zu Fasermitte) von weniger als 15 Mikrometer 2. Mikroröhrchenplatten für die Bildverstärkung mit 15 000 Röhrchen oder mehr je Platte
9006 -- 30 ex 30	Photographische (andere als kinematographische) Aufnah- meapparate; photographische Blitzlichtgeräte und Photo- blitzlichtlampen, andere als Entladungslampen der Nummer 8539: - Aufnahmeapparate, für die Unterwasser- oder Luft- bildphotographie oder für die medizinische oder chirurgi- sche Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmеди- zinische oder kriminaltechnische Laboratorien besonders gebaut: Luftaufklärungskameras
9007 --	Kinematographische Aufnahmeapparate und Projektoren, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabe- geräten:

Geltender Gesetzestext

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(10) 19	- Aufnahmeapparate: - - sonstige
ex 19	1. Filmkameras für mehr als 13 150 Bilder/s 2. Kameras für mehr als 1 000 000 Bilder/s 3. Streakkameras mit mehr als 10 mm/Nanosekunden Aufzeichnungsgeschwindigkeit
(90) 91	- Teile und Zubehör: - - für Aufnahmeapparate
ex 91	Teile zu den unter Position 9007, Pkt. 1—3 erfaßten Waren
9010 --	Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinematographische Laboratorien (einschließlich Apparate für die Projektion von Schaltbildern auf sensibilisierte Halbleitermaterialien), in anderen Nummern dieses Kapitels nicht genannt oder inbegriffen; Negativbetrachter; Projektionschirme und Projektionswände
20	- andere Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinematographische Laboratorien; Negativbetrachter
ex 20	Geräte, Apparate und Vorrichtungen zur Maskenherstellung oder zur Fertigung von Halbleiterelementen
9013 --	Flüssigkristallanzeigen, die keine in anderen Nummern genauer erfaßten Waren darstellen; Vorrichtungen zur Erzeugung von Laserstrahlen, ausgenommen Laserdioden; andere optische Instrumente, Apparate und Geräte, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen
10	- Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre als Teile für Maschinen, Instrumente oder Apparate dieses Kapitels oder des Abschnittes XVI bestimmt
ex 10	Zielerfassungs- oder Zielverfolgungsgeräte, die mit ultravioletter oder infraroter Strahlung oder mit Ultraschallwellen arbeiten

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(10) 19	- Aufnahmeapparate: - - sonstige:
ex 19	1. Filmkameras für mehr als 13 150 Bilder/s 2. Kameras für mehr als 1 000 000 Bilder/s 3. Streakkameras mit mehr als 10 mm/Mikrosekunde Aufzeichnungsgeschwindigkeit
(90) 91	- Teile und Zubehör: - - für Aufnahmeapparate:
ex 91	Teile zu den von der Anlage C unter Nummer 9007 erfaßten Waren
9010 --	Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinematographische Laboratorien (einschließlich Apparate für die Projektion von Schaltbildern auf sensibilisierte Halbleitermaterialien), in anderen Nummern dieses Kapitels nicht genannt oder inbegriffen; Negativbetrachter; Projektionschirme und Projektionswände:
20	- andere Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinematographische Laboratorien; Negativbetrachter:
ex 20	Geräte, Apparate und Vorrichtungen zur Maskenherstellung oder zur Fertigung von Halbleiterelementen
9013 --	Flüssigkristallanzeigen, die keine in anderen Nummern genauer erfaßten Waren darstellen; Vorrichtungen zur Erzeugung von Laserstrahlen, ausgenommen Laserdioden; andere optische Instrumente, Apparate und Geräte, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	- Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre als Teile für Maschinen, Instrumente oder Apparate dieses Kapitels oder des Abschnittes XVI bestimmt:
ex 10	Zielerfassungs- oder Zielverfolgungsgeräte, die mit ultravioletter oder infraroter Strahlung oder mit Ultraschallwellen arbeiten

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
20	- Vorrichtungen zur Erzeugung von Laserstrahlen, ausgenommen Laserdioden
ex 20	Laser wie folgt:
	1. Argon-, Krypton-, Farbstoff-, Helium-, Cadmium-, Stickstoff-, Multigas-, Helium-, Neon-, Neodym-YAG Laser mit über 800 Nanometern Ausgangswellenlänge und über 0,5 J Impulsausgangsenergie und Rubin-Laser über 20 J Impulsausgangsenergie
	2. CO ₂ , CO oder CO/CO ₂ -Laser mit über 500 Nanometern Ausgangswellenlänge und über 2 J Impulsausgangsenergie
	3. Lasersysteme, eingebaut in Ausrüstungen a u s g e n o m m e n :
	a) besonders konstruiert für industrielle und zivile Melde- und Warnsysteme gegen Einbruch
	b) besonders konstruiert für medizinische Anwendung
	c) Geräte für Unterrichts- und Laboratoriums-Zwecke
	d) besonders konstruiert für Verkehrsüberwachungs- und industrielle Bewegungsablauf- und Zählsysteme
	e) besonders konstruiert für die Erkennung von Umweltverschmutzung
	f) optische Spektrometer und Dichte-Meßgeräte
	g) Geräte, die Dauerstrich-Helium-Neon-Laser enthalten
	h) Textilschneide- und Textilschweißgeräte
	i) Papierschneidegeräte
	j) Geräte, die Laser zum Bohren von Diamantenziehsteinen für die Drahtziehindustrie enthalten
	k) elektronische Scanner mit Zusatzeinrichtung für elektronische Rasterung, besonders konstruiert für Druckverfahren einschließlich solcher Geräte, die für das Herstellen von Farbauszügen verwendet werden
	l) Laser-Radar (Lidar)-Geräte, besonders konstruiert für das Vermessen oder meteorologische Beobachten

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
20	- Vorrichtungen zur Erzeugung von Laserstrahlen, ausgenommen Laserdioden:
ex 20	Laser wie folgt:
	1. Argon-, Krypton-, Farbstoff-, Helium-, Cadmium-, Stickstoff-, Multigas-, Helium-Neon-, Neodym-YAG-Laser mit über 800 Nanometern Ausgangswellenlänge und über 0,5 J Impulsausgangsenergie und Rubin-Laser über 20 J Impulsausgangsenergie
	2. CO ₂ , CO oder CO/CO ₂ -Laser mit über 500 Nanometer Ausgangswellenlänge und über 2 J Impulsausgangsenergie
	3. Lasersysteme, eingebaut in Ausrüstungen a u s g e n o m m e n :
	- besonders konstruiert für industrielle und zivile Melde- und Warnsysteme gegen Einbruch
	- besonders konstruiert für medizinische Anwendung
	- Geräte für Unterrichts- und Laboratoriums-Zwecke
	- besonders konstruiert für Verkehrsüberwachungs- und industrielle Bewegungsablauf- und Zählsysteme
	- besonders konstruiert für die Erkennung von Umweltverschmutzung
	- optische Spektrometer und Dichte-Meßgeräte
	- Geräte, die Dauerstrich-Helium-Neon-Laser enthalten
	- Textilschneide- und Textilschweißgeräte
	- Papierschneidegeräte
	- Geräte, die Laser zum Bohren von Diamantenziehsteinen für die Drahtziehindustrie enthalten
	- elektronische Scanner mit Zusatzeinrichtung für elektronische Rasterung, besonders konstruiert für Druckverfahren einschließlich solcher Geräte, die für das Herstellen von Farbauszügen verwendet werden
	- Laser-Radar-(Lidar)-Geräte, besonders konstruiert für das Vermessen oder meteorologische Beobachten

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<ul style="list-style-type: none"> m) Platten-Video- und Audio-Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für den Hausgebrauch n) Preisetiketten-Abtaster (beim Warenverkauf) o) für Vermessungszwecke konstruierte Systeme, die keine Mehrbereichseinstellbarkeit haben p) Systeme, die den Ölgehalt im Wasser überwachen
9014 --	Kompasse, einschließlich Navigationskompass; andere Navigationsinstrumente und -apparate
ex --	<ul style="list-style-type: none"> a) Kompasse, Kreiselgeräte, Beschleunigungsmesser und Trägheitssysteme für die Schiffs- und Flugnavigation b) Teile zu den unter Buchstabe a) erfaßten Waren
9015 --	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Feld- und Höhenvermessung, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser
80	- andere Instrumente, Apparate und Geräte
ex 80	Gravimeter
9017 --	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente (z. B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Instrumente für die Längenmessung mit der Hand (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer und Schiebelehren und andere Lehren), in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen
10	- Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch automatische
ex 10	<ol style="list-style-type: none"> 1. Plotter <ul style="list-style-type: none"> - mit einem Linearitätsfehler größer als 0,0004% - mit einer nutzbaren Arbeitsfläche von nicht mehr als 1 700 × 1 300 mm (66.9 × 51.2 inch) 2. Digitalisier-Geräte, manuell oder halbautomatisch betrieben mit einem Linearitätsfehler größer als 0,0004% und einer nutzbaren Arbeitsfläche nicht größer als 1 700 × 1 300 mm (66.9 × 51.2 inch)

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	<ul style="list-style-type: none"> - Platten-Video- und Audio-Aufzeichnungs- und -Wiedergabegeräte für den Hausgebrauch - Preisetiketten-Abtaster (beim Warenverkauf) - für Vermessungszwecke konstruierte Systeme, die keine Meßbereichseinstellbarkeit haben - Systeme, die den Ölgehalt im Wasser überwachen
9014 --	Kompasse, einschließlich Navigationskompass; andere Navigationsinstrumente und -apparate:
ex --	<ul style="list-style-type: none"> a) Kreiselkompass, Kreiselgeräte, Beschleunigungsmesser und Trägheitssysteme für die Schiffs- und Flugnavigation b) Teile zu den unter Punkt a) erfaßten Waren
9015 --	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Feld- und Höhenvermessung, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser:
80	- andere Instrumente, Apparate und Geräte:
ex 80	Gravimeter und Magnetometer
9017 --	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente (zB Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Instrumente für die Längenmessung mit der Hand (zB Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer und Schiebelehren und andere Lehren), in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
ex --	Rechnergesteuerte Zeichengeräte, Zeichentische und Zeichenmaschinen (CAD)

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
9022 --	Röntgenapparate oder Apparate, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Zwecke, einschließlich der Apparate für die Strahlenphotographie oder die Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zur Erzeugung von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Steuerpulte und Bedienungstische, Bildschirme, Tische, Sesseln u. dgl., für die Untersuchung und Behandlung
(20)	- Apparate, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder veterinärmedizinische Zwecke, einschließlich Apparate für die Strahlenphotographie oder die Strahlentherapie
29	- - für andere Zwecke
ex 29	Röntgensysteme des Blitzlichttyps, einschließlich Röhren mit einer Spitzenleistung größer als 500 MW, einer Ausgangsspannung größer als 500 kV und einer Impulsbreite von weniger als 0,2 Mikrosekunden
9030 --	Oszilloskope, Spektralanalysengeräte und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Kontrollieren elektrischer Größen, ausgenommen Zähler der Nummer 9028; Instrumente und Apparate zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen
ex --	1. Frequenznormale mit einer Konstanz über 24 Std. von besser als 1×10^{-8} 2. Meßgeräte für einen Gebrauch bei Frequenzen über 1 GHz wie folgt: a) Netzwerkanalysatoren b) Mikrowellen-Meßempfänger c) Meßgeräte für die direkte Messung des Scheinwiderstandes

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
9022 --	Röntgenapparate oder Apparate, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Zwecke, einschließlich der Apparate für die Strahlenphotographie oder die Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zur Erzeugung von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Steuerpulte und Bedienungstische, Bildschirme, Tische, Sessel u. dgl., für die Untersuchung und Behandlung:
(10)	- Röntgenapparate, auch für medizinische, chirurgische, zahnmedizinische oder veterinärmedizinische Verwendung, einschließlich Apparate für die Röntgenphotographie oder Strahlentherapie:
19	- - für andere Zwecke:
ex 19	Röntgensysteme des Blitzlichttyps, einschließlich Röhren, mit einer Spitzenleistung größer als 500 MW, einer Ausgangsspannung größer als 500 kV und einer Impulsbreite von weniger als 0,2 Mikrosekunden
9030 --	Oszilloskope, Spektralanalysengeräte und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Kontrollieren elektrischer Größen, ausgenommen Zähler der Nummer 9028; Instrumente und Apparate zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgen-, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen:
ex --	1. Frequenznormale mit einer Konstanz über 24 Stunden von besser als 1×10^{-8} 2. Meßgeräte für einen Gebrauch bei Frequenzen über 1 GHz wie folgt: a) Netzwerkanalysatoren b) Mikrowellen-Meßempfänger c) Meßgeräte für die direkte Messung des Scheinwiderstandes

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	3. Meßgeräte für einen Gebrauch bei Frequenzen über 12,5 GHz wie folgt: a) Kammfrequenzen-Generatoren b) Transfer-Oszillatoren c) Frequenzumsetzer
	4. Andere Meßgeräte für einen Gebrauch bei Frequenzen über 18 GHz
	5. Spektrumanalysatoren mit einer der folgenden Eigenschaften: a) FFT (Fast Fourier Transformation) oder b) nicht programmierbar und geeignet für Frequenzen über 12,5 GHz oder c) programmierbar und geeignet für Frequenzen über 1 GHz oder d) mit einer Anzeigenbreite größer oder gleich 125 MHz
	6. Digitale Meß- und Prüfgeräte für Entwicklung, Betrieb oder Test von Mikroschaltungen, ausgenommen solche, die ausschließlich geeignet sind für Mikroschaltungen, die nicht der Genehmigungspflicht unterliegen
	7. Zähler für Frequenzen über 100 MHz
	8. Digitale Zeitintervall-Meßgeräte für Intervalle von weniger als 5 ns
	9. Digitale Spannungsmeßgeräte für mehr als 25 Messungen/sec und einer Auflösung von besser als 2×10^{-5}
	10. Meßgeräte, die von Nummer 8453 erfaßte Baugruppen enthalten; Transienten-Recorder, geeignet zur Aufnahme und Speicherung von Transienten in weniger als 50 ns
	11. Kathodenstrahloszilloskope wie folgt: a) analoge, mit einer Verstärker-Bandbreite von größer oder gleich 250 MHz

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	3. Meßgeräte für einen Gebrauch bei Frequenzen über 12,5 GHz wie folgt: a) Kammfrequenz-Generatoren b) Transfer-Oszillatoren c) Frequenzumsetzer
	4. Andere Meßgeräte für einen Gebrauch bei Frequenzen über 18 GHz
	5. Spektrumanalysatoren mit einer der folgenden Eigenschaften: a) FFT (Fast Fourier Transformation) oder b) nicht programmierbar und geeignet für Frequenzen über 12,5 GHz oder c) programmierbar und geeignet für Frequenzen über 1 GHz oder d) mit einer Anzeigebandbreite größer oder gleich 125 MHz
	6. Digitale Meß- und Prüfgeräte für Entwicklung, Betrieb oder Test von Mikroschaltungen, ausgenommen solche, die ausschließlich geeignet sind für Mikroschaltungen, die nicht von dieser Anlage C erfaßt werden
	7. Zähler für Frequenzen über 100 MHz
	8. Digitale Zeitintervall-Meßgeräte für Intervalle von weniger als 5 ns
	9. Digitale Spannungsmeßgeräte für mehr als 25 Messungen/sec und einer Auflösung von besser als 2×10^{-5}
	10. Meßgeräte, die von der Anlage C erfaßte Baugruppen der Nummer 8471 enthalten
	11. Transienten-Recorder, geeignet zur Aufnahme und Speicherung von Transienten in weniger als 50 ns
	12. Kathodenstrahloszilloskope wie folgt: a) analoge, mit einer Verstärker-Bandbreite von größer als 250 MHz

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	b) digital, mit einem Sampling-Intervall von kleiner oder gleich 50 ns
9031 --	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Kontrollieren, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren
ex --	<ol style="list-style-type: none"> 1. Geräte, für die graphische Aufzeichnung von Sinuswellen mit mehr als 20 KHz Frequenz 2. Meßmaschinen 3. Digital gesteuerte Prüfgeräte für Halbleiterbauelemente und Mikroschaltungen 4. Digital gesteuerte Prüfgeräte für elektronische Schaltungen/bestückte Leiterplatten 5. Vibrationsprüfausrüstungen mit digitalen Steuer- und Regeltechniken a u s g e n o m m e n : <ol style="list-style-type: none"> a) Einzeldruckerreger bis maximal 100 kN b) Vibrometer c) Schallprüfeinrichtungen mit größer oder gleich 140 dB oder größer oder gleich 4 kW Nennleistung 6. Magnetometer 7. Flachbett-Mikro-Densitometer 8. Elektrische und elektronische Prüf- und Eichgeräte für die unter Nummer 9014 erfaßten Geräte 9. Meßmaschinen mit numerischen Bahnsteuerungen in zwei oder mehr Achsen <ol style="list-style-type: none"> a) Linearitäts-Meßmaschinen mit Achsenlänge größer oder gleich 200 mm und einer Genauigkeit kleiner oder gleich 0,0008 mm b) Winkelmeßsysteme mit einer Genauigkeit kleiner oder gleich 1 Bogensekunde 10. Elektronische Einrichtungen zur Regelung und Steuerung des Leistungspegels von Kernreaktoren; selbsttä-

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	b) digital, mit einem Sampling-Intervall von kleiner als 50 ns
9031 --	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Kontrollieren, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren:
ex --	<ol style="list-style-type: none"> 1. Geräte für die graphische Aufzeichnung von Sinuswellen mit mehr als 20 kHz Frequenz 2. Meßmaschinen ausgerüstet mit von der Anlage C erfaßten Maschinen der Nummer 8471 3. digital gesteuerte Prüfgeräte für Halbleiterbauelemente und Mikroschaltungen 4. digital gesteuerte Prüfgeräte für elektronische Schaltungen/bestückte Leiterplatten 5. Vibrationsprüfausrüstungen mit digitalen Steuer- und Regeltechniken a u s g e n o m m e n : <ol style="list-style-type: none"> a) Einzeldruckerreger bis maximal 100 kN b) Vibrometer 6. Schallprüfeinrichtungen mit größer oder gleich 140 dB oder größer oder gleich 4 kW Nennleistung 7. Flachbett-Mikro-Densitometer 8. elektrische und elektronische Prüf- und Eichgeräte für die unter Nummer 9014 erfaßten Geräte 9. Meßmaschinen mit numerischen Bahnsteuerungen in zwei oder mehr Achsen wie folgt: <ol style="list-style-type: none"> a) Linearitäts-Meßmaschinen mit Achsenlänge größer oder gleich 200 mm und einer Genauigkeit kleiner oder gleich 0,0008 mm b) Winkelmeßsysteme mit einer Genauigkeit kleiner oder gleich 1 Bogensekunde 10. elektronische Einrichtungen zur Regelung und Steuerung des Leistungspegels von Kernreaktoren

Geltender Gesetzestext

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	tige Regel- und Steuervorrichtungen für vom Sicherheitskontrollgesetz erfaßten Anlagen und Waren
11.	Drehmelder und Funktionsdrehmelder sowie Verstärker zum Betrieb derselben
12.	Laser-Meßsysteme mit einer Stabilität von kleiner oder gleich $1 \times 10^{-6}/48$ Std. und einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,1 Mikrometer

Gesetzesentwurf

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
11.	Drehmelder und Funktionsdrehmelder sowie Verstärker zum Betrieb derselben mit folgenden Eigenschaften: <ul style="list-style-type: none"> - elektrischer Fehler: Nennwert kleiner oder gleich 7 Winkel-Minuten oder 0,2% der maximalen Ausgangsspannung oder - dynamischer Fehler für Empfänger: kleiner oder gleich 1 Grad oder bei Geräten der Größe 30 (76,2 mm Durchmesser) kleiner als 1 Grad
12.	Laser-Meßsysteme mit einer Stabilität von kleiner oder gleich $1 \times 10^{-6}/48$ Stunden und einer Auflösung von kleiner oder gleich 0,1 Mikrometer.